

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahr 2004**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	9
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	9
1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses	10
1.3 Ausübung der Befugnisse	10
1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	10
1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksver- tretungen und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	11
1.6 Bearbeitung von Bürgeranliegen	12
1.7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	13
2 Einzelne Anliegen	13
2.1 Bundeskanzleramt	13
2.2 Auswärtiges Amt	13
2.2.1 Rechtshilfe im Ausland	13
2.2.2 Maßnahmen gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen in Afrika	14
2.2.3 Aufarbeitung historischen Unrechts	14

	Seite
2.3 Bundesministerium des Innern	15
2.3.1 Bleiberecht für Flüchtlinge aus Aserbaidschan	16
2.3.2 Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung durch die Stiftung für politische Häftlinge	16
2.3.3 Abschiebeschutz für eine Tschetschenin und ihre minderjährige Tochter	16
2.3.4 Bleiberecht für langjährig in Deutschland geduldete Ausländer ...	17
2.3.5 Bleiberecht für einen türkischen Witwer kurdischer Volkszugehörigkeit und seinen minderjährigen Sohn	17
2.3.6 Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Dubliner Übereinkommen	17
2.3.7 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG für ein Ehepaar aus der Türkei wegen posttraumatischer Belastungsstörung und Gefahr der Retraumatisierung	18
2.3.8 Abschiebungshindernis bei einem schwer traumatisierten Asyl- bewerber aus der Türkei	18
2.3.9 Anerkennung des so genannten „kleinen Asyls“ nach § 51 Abs. 1 AuslG für eine Oppositionelle aus Eritrea	19
2.3.10 Sprachtest zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit ...	19
2.3.11 Änderung des Sprachtestergebnisses im Verfahren auf Anerkennung als Spätaussiedler	19
2.3.12 Novellierung des Auskunfts- und Bonitätsverfahrens zur Kreditvergabe	19
2.3.13 Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge bei öffentlichen Arbeitgebern	20
2.3.14 Vorschriften zur Bekämpfung gefährlicher Hunde	21
2.3.15 Kriegsgefangenenentschädigung	21
2.3.16 Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn für Frankenempfänger	22
2.3.17 Wehrdienstverweigerung eines türkischen Staatsangehörigen in Deutschland	22
2.3.18 Informationsfreiheitsgesetz	22
2.3.19 Beihilfenvorschriften für Behandlungen im Ausland	22
2.4 Bundesministerium der Justiz	23
2.4.1 Folterverbot	23
2.4.2 Versorgungsausgleich	24
2.4.3 Namensrecht	24
2.4.4 Uneingeschränkte Pfändbarkeit privater Renten- und Lebensversicherungen	24
2.4.5 Restitutionsausschluss für Enteignungen in der Sowjetisch Besetzten Zone im Zeitraum 1945–1949	25
2.4.6 Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch	25
2.4.7 Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber volljährigen Kindern	26

	Seite	
2.4.8	Ahndung der Verschwendung von Steuergeldern	26
2.4.9	Erhöhung von Rechtsanwaltsgebühren	27
2.5	Bundesministerium der Finanzen	27
2.5.1	Abriss eines nicht mehr benötigten Feuerwachturms	28
2.5.2	Tragung von Abrisskosten	28
2.5.3	Rückgabe eines vor 1945 enteigneten Gutes	29
2.5.4	Kauf eines seit 20 Jahren bewirtschafteten Gasthofes	29
2.5.5	„Steckengebliebene Entschädigung“	29
2.5.6	Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alcopops)	30
2.5.7	Abschaffung des Steuerprivilegs für schwere Geländewagen	30
2.5.8	Sicherheit von EC-Karten	31
2.5.9	Vertrieb von Sammelmünzen	31
2.5.10	Anleihen des Deutschen Reiches aus dem Jahr 1923	31
2.5.11	Private Absicherung von Leistungen nach deren Streichung in der gesetzlichen Krankenversicherung	32
2.6	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wirtschaft)	32
2.6.1	Einrichtung einer Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasbereich	33
2.6.2	Installation eines Telefonanschlusses	33
2.6.3	Verbesserter Verbraucherschutz bei 0190er-Nummern	33
2.6.4	Neuaufgabe von Postleitzahlenbüchern	34
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsverwaltung)	34
2.7.1	Mehrbedarf für Blockunterricht an Berufsschulen bei der Bemessung von Berufsausbildungsbeihilfe	34
2.7.2	Verbesserung der sozialen Absicherung von Tagespflegepersonen	35
2.7.3	Öffentliche Ausschreibung der Leitungsfunktionen des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit (BA)	35
2.7.4	Beseitigung von Leistungsnachteilen bei der Beendigung einer befristeten Beschäftigung	36
2.7.5	Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der Arbeitslosenversicherung	36
2.8	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	37
2.8.1	Treibjagd in der Nähe von Wohngebieten	37
2.8.2	Rodeoveranstaltungen und Tierschutz	37
2.8.3	Gegen Tierversuche bei der Testung von Altchemikalien	38
2.8.4	Krank machendes Schuhwerk	38
2.9	Bundesministerium der Verteidigung	38
2.9.1	Soldatenversorgungsgesetz	38

	Seite
2.9.2 Einberufung zum Grundwehrdienst	39
2.9.3 Beendigung des Beamtenverhältnisses	39
2.9.4 Arbeitnehmer des Bundes	39
2.9.5 Standortangelegenheiten der Bundeswehr	40
2.9.6 Tarifrecht der Angestellten des Bundes	40
2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ...	41
2.10.1 Lebensversicherung während der Zeit des Zivildienstes	41
2.10.2 Zeitpunkt der Entlassung aus dem Zivildienst führt zum Verlust des Kindergeldes	41
2.10.3 Vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst	41
2.10.4 Einkommensanrechnung beim Erziehungsgeld	42
2.11 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Gesundheit)	42
2.11.1 Aufnahme in die freiwillige Versicherung der gesetzlichen Kranken- versicherung	43
2.11.2 Verbesserung der Information für Arbeitslose über ihren Kranken- versicherungsschutz	43
2.11.3 Gesetzliche Krankenversicherung und EU-Recht	43
2.11.4 Strafgefangene und gesetzliche Krankenversicherung	43
2.11.5 Beitragsbemessung bei Existenzgründern	44
2.11.6 Beitragsbemessungsgrenze bei einer Halbtagsbeschäftigung	44
2.11.7 Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Selbstständigen ...	44
2.11.8 Übernahme der Kosten für Fahrten zur ambulanten Versorgung mit Bluttransfusionen durch die Krankenkasse	45
2.11.9 Überprüfung des Transplantationsgesetzes	45
2.11.10 Vermeidung von Arzneimittelmüll	45
2.11.11 Schutz von Nichtrauchern bei Behördengängen	45
2.11.12 Die Pflegeversicherung und EU-Recht	46
2.12 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Soziale Sicherung)	46
2.12.1 Kfz-Hilfe	47
2.12.2 Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	48
2.12.3 Weitergewährung einer befristeten Rente	48
2.12.4 Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente aufgrund nachgeholter Ermittlungen zum Unterhalt	48
2.12.5 Verrechnung mit der Rente	49
2.12.6 Engere Verzahnung von Barleistungen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung bei Feststellung verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger	49
2.12.7 Höhe der Witwenrente	50

	Seite
2.12.8 Zahlung von Waisenrente während der Zeit des Zivildienstes	50
2.12.9 Weiterzahlung von Waisenrente während unverschuldeter Überbrückungszeit zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums	51
2.12.10 Beratungsmangel	51
2.12.11 Gewährung einer Kinderheilbehandlung mit Begleitperson	52
2.12.12 Anerkennung von Beschäftigungszeiten nach den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) . . .	52
2.12.13 Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher für die Zeit der Berufsausbildung	52
2.12.14 Mehr Unterstützung für Gehörlose	53
2.12.15 Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung	53
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen	53
2.13.1 Mautbefreiung für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen	54
2.13.2 Vergütung für die von einem Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit an Bord eines Fährschiffes verbrachte Zeit	55
2.13.3 Versorgungsbezüge auch für Angehörige der Deutschen Reichsbahn	55
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	56
2.14.1 „Monopolstellung“ der Schornsteinfeger	56
2.14.2 CO ₂ -Emissionshandel	56
2.14.3 Betrieb des Atomkraftwerks Temelin (Tschechien)	57
2.14.4 Sicherheit kerntechnischer Anlagen	57
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	57
2.15.1 Anpassung der BAföG-Rückzahlungsmodalitäten an veränderte familienpolitische Belange	58
2.15.2 Tarifrecht der Angestellten des Bundes	58
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	58

	Seite
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses (Statistik, Anschriften, Rechtsgrundlagen, Mitgliederliste)	
1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2004 59
	A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 59
	B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 61
	C. Aufgliederung der Petitionen 62
	a) nach Zuständigkeit 62
	b) nach Sachgebieten 63
	c) nach Personen 64
	d) nach Herkunftsländern 65
	D. nach Art der Erledigung 68
	E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980 69
	F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolks- vertretungen 2004 70
	G. Massenpetitionen 2004 70
	H. Sammelpetitionen 2004 72
2	Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungs- beschlüssen 76
	A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2004 76
	B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2004 77
3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages 84
4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages 85
5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland 86
6	Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse im europäischen Raum 89
7	Ombudsmann-Institute 93
8	Rechtsgrundlagen 94
	I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz 94

	Seite
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	95
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	96
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	97
9 Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	103

1. Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

17 999 Eingaben wurden im Jahr 2004 an den Petitionsausschuss herangetragen. Das sind 15 v. H. mehr als im Jahr 2003, in dem 15 543 Neueingaben verzeichnet wurden, und 30 v. H. mehr als im Jahr 2002, in dem beim Petitionsausschuss 13 832 Eingaben eingingen. Im täglichen Durchschnitt wurden demnach über 70 Zuschriften in den Geschäftsgang gegeben, immerhin 10 mehr pro Arbeitstag, als im Jahr zuvor.

Die Anzahl der Eingaben, die der Petitionsausschuss im Jahr 2004 abschließend behandelt hat, beträgt 15 565. Nicht in all diesen Fällen ist dazu eine förmliche Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung erforderlich. Sei es, dass die Behörden bereits aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses Fehler erkannt und im Sinne des Petenten korrigiert haben. Sei es, dass der Petent aufgrund der Erläuterung der Rechtslage erkennt, dass sein Begehren kein Erfolg haben kann und auf eine weitere Behandlung seiner Petition verzichtet. Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass der Anteil der behandelten Eingaben in denen eine Beratung im Ausschuss und die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit Begründung erfolgte um 5 v. H. zugenommen hat.

Betrachtet man die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Bundesministerien, so ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit über 40 Prozent der Petitionen das Ressort, zu dem die bei weitem meisten Eingaben eingingen. Gemessen am Gesamtvolumen der eingegangenen Petitionen entfielen zirka 10 v. H. der Eingaben auf das Bundesministerium der Justiz und für Wirtschaft und Arbeit.

Einen Anstieg erfuhr auch die Anzahl der Massenpetitionen, also der Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt (z. B. Postkartenaktionen). Es sind 76 669 Massenpetitionen zu verzeichnen gegenüber 54 505 im Vorjahr. Geringfügig zurückgegangen ist dagegen im Berichtszeitraum die Anzahl der Sammelpetitionen, also der Petitionen, die mit einer Unterschriftenliste eingereicht werden. Es sind diesmal 1 134 Sammelpetitionen eingegangen gegenüber 1 229 im Vorjahr. Den Anlagen I G und I H sind nähere Hinweise zu den in den Sammel- und Massenpetitionen vorgebrachten Anliegen zu entnehmen.

Die Bitten zur Gesetzgebung machten zirka die Hälfte der eingegangenen Neueingaben aus. In den Vorjahren war dies im Durchschnitt lediglich etwas mehr als ein Drittel der jährlichen Neueingaben.

Aufgegliedert nach Geschlechtern kann der Statistik entnommen werden, dass 63 v. H. der Eingaben von Männern eingereicht wurden. Zirka 27 v. H. der Eingaben stammten von Frauen. Der Rest der Eingaben kam von

Organisationen und Verbänden, war ohne Personenangabe oder als Sammelpetition zu werten.

Wenn man die Anzahl der Petitionen ermittelt, die auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner des jeweiligen Landes durchschnittlich entfällt, so erhält man einen aussagekräftigen Vergleich der Anzahl der Petitionen, die aus den einzelnen Bundesländern kommt. Das Land mit den relativ meisten Eingaben im Jahr 2004 war wie in früheren Jahren Berlin mit 606, gefolgt von Brandenburg mit 410. Geringe Eingabezahlen gab es aus dem Saarland mit 132 und Baden-Württemberg mit 113 Eingaben auf 1 Million Einwohner.

Die Frage, in welcher Größenordnung Petitionsverfahren eine positive Erledigung finden, zählt zu einer der am meisten gestellten im Zusammenhang mit dem Wirken des Petitionsausschusses. Im Berichtszeitraum konnten erneut viele Petitionen bereits im Vorfeld des eigentlichen parlamentarischen Verfahrens gelöst werden. Die Einschaltung des Petitionsausschusses bewirkte häufig, dass mit den Stellungnahmen der Behörden und öffentlichen Einrichtungen die Grundlagen der Entscheidungsfindung und die Argumente des Für und Wider ausführlicher als in den behördlichen Handlungen erläutert wurden, die die Petitionen auslösten. Ermessen wurde zugunsten der Petenten ausgeschöpft und alles Mögliche unternommen, die Probleme möglichst unumwunden zu lösen. Zahlreiche Fälle konnten damit bereits in einem vergleichsweise frühen Stadium positiv abgeschlossen werden. Bei anderen Fällen waren dagegen komplexe Moderationsverfahren notwendig, z. B. mit Anhörung der Beteiligten (Ortsbesichtigungen), oftmals zeichneten sich aber gerade in diesem Rahmen auch Lösungswege ab. Insofern lässt sich feststellen, dass bei nahezu jeder zweiten Petition etwas für die Petenten erreicht werden konnte. Dies war zwar nicht immer die gewünschte Lösung, aber oftmals war damit ein Kompromiss erzielt, der von allen Beteiligten als annehmbar angesehen wurde. Eine detaillierte Übersicht der Art der Erledigung ist der Anlage I D zu entnehmen. Darin aufgeführt ist auch das gesamte Arbeitspensum der von den Mitgliedern des Ausschusses behandelten Petitionen, das sich auf 15 565 Eingaben beläuft und damit eine Steigerung von 1 115 behandelten Eingaben gegenüber dem Vorjahr aufweist.

Insgesamt 1 457 Vorgänge befanden sich im Berichtszeitraum im Geschäftsgang, ohne die Voraussetzungen für eine Petition im Sinne von Artikel 17 Grundgesetz (GG) zu erfüllen. Hierzu gehörten insbesondere Zuschriften, mit denen die Menschen allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilten, damit beim Petitionsausschuss Gehör zu finden. Diese Eingaben boten ein breites Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen, die die Menschen beschäftigten und sparten kaum einen Bereich des Alltagslebens aus.

Sie wurden von den mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit möglich, halfen sie den Einsendern mit einem Rat, einer Auskunft, einem Hinweis oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen

Stellen weiter oder übersandten Informationsmaterial. Lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt wurden nicht beantwortet. Da den Petitionsausschuss auch zahlreiche Eingaben aus dem Ausland erreichten, mussten viele vor der weiteren Behandlung erst einmal aus Fremdsprachen ins Deutsche übersetzt werden. Diese Dienstleistung zeigt, dass der Petitionsausschuss bemüht ist, soweit irgend möglich Antworten in der Sache zu geben. Er möchte den Einsendern vermitteln, dass er sie mit ihren Problemen und Sorgen ernst nimmt und ihnen mehr als nur Gehör schenkt. Gleiches gilt für die Beantwortung zahlreicher telefonischer Anfragen, die den Petitionsausschuss tagtäglich erreichen.

Darüber hinaus sind die Eingaben zu erwähnen, für die nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit der Landesvolksvertretungen gegeben ist. Es handelt sich dabei überwiegend um Beschwerden über Landeseinrichtungen.

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, die Urteile zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Auch im Jahr 2004 war vielen Petentinnen und Petenten deshalb mitzuteilen, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen sei jedoch darauf hingewiesen, dass immer dann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten Prozesspartei ist, Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, in den folgenden drei Fallkonstellationen behandelt werden können:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

Schließlich sei erwähnt, dass die im Internetangebot des Deutschen Bundestages auf www.bundestag.de unter der Rubrik „Kontakt“ angebotene Hilfestellung zur Einreichung einer Petition rege genutzt wurde, um ein Formular herunter zu laden, auszufüllen und eine Petition einzureichen. Dieses Angebot ist mittlerweile Standard und hat sich durchweg bewährt. Es erleichtert die Einreichung einer Petition enorm, indem angeregt wird, strukturierte Angaben zur Person und dem Anliegen zu machen.

1.2 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 2004 fanden 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt, in denen 264 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen wurden. Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 90 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur

Erledigung von insgesamt 15 565 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch im Internet als Bundestagsdrucksachen eingestellt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2003 erschien am 21. Mai 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3150) und wurde vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit Vertretern der Fraktionen am 25. Mai 2004 Bundestagspräsident Wolfgang Thierse übergeben. Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 17. Juni 2004 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (Plenarprotokoll 15/114).

1.3 Ausübung der Befugnisse

Im Berichtszeitraum machte der Ausschuss insgesamt fünf Mal von den ihm aufgrund des Gesetzes nach Artikel 45c des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch. In zwei Fällen wurde ein Regierungsvertreter vor den Ausschuss geladen. In drei Fällen wurden Ortsbesichtigungen durchgeführt, die jeweils ein reges Medienecho fanden:

- Am 3. Februar 2004 fand in Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des saarländischen Landtages ein Ortstermin in Völklingen-Fürstenhausen statt, bei dem es im wesentlichen um den Abbau von Steinkohle unter bebauten Gebieten und die hierdurch verursachten Bergschäden ging.
- Am 21. Juni 2004 beschäftigte sich der Ausschuss an der Bahnstrecke bei Verden-Dauelsen mit Fragen des Lärmschutzes an Schienenwegen (siehe auch 2.13: einleitende Bemerkungen zu BMVBW).
- Am 13. Juli 2004 ging es in Castrop-Rauxel um die Frage der Beseitigung eines schienengleichen Bahnübergangs.

Darüber hinaus fanden elf Berichterstattegespräche mit Vertretern der Bundesregierung oder nachgeordneten Bundesbehörden statt.

1.4 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen (vgl. Anlage 8, 7.14.f), sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Ein Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Im Jahr 2004 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung zwei Petitionen zur Berücksichtigung und 31 zur Erwägung.

Eine Übersicht der Antworten der Bundesregierung auf diese Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse und auf bis dato offene aus den Vorjahren ist in Anlage 3 zu finden. Es sind demnach im Berichtszeitraum zwei Antworten der Bundesregierung auf Berücksichtigungsbeschlüsse eingegangen, die beide in der Sache allerdings negative Antworten enthielten. 12 Antworten der Bundesregierung gingen auf Erwägungsbeschlüsse ein, davon acht mit positiver und vier mit negativer Antwort.

1.5 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Im Berichtszeitraum fand keine Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente statt. Die nächste ist für Oktober 2005 in Berlin vorgesehen. Dennoch lässt sich feststellen, dass die Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen und den Bürgerbeauftragten der Länder Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen eine nicht wegzudenkende feststehende Komponente in der Arbeit des Petitionsausschusses darstellt. Der Austausch von Informationen auf Arbeitsebene, die gegenseitige Information über besondere Vorgänge und die Zusendung der alljährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichte sind Grundlage einer vorbildlichen Zusammenarbeit.

Ebenso verhält es sich mit den Kontakten auf europäischer und internationaler Ebene.

In diesem Kontext informierten sich die Mitglieder des Petitionsausschusses über aktuelle Fragen des Petitions- und Ombudsmannwesens, führten mit verschiedenen Ansprechpartnern Gespräche und stellten die Arbeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages als der nationalen Ombudseinrichtung in Deutschland dar.

Im Juni 2004 nahm eine sechsköpfige Delegation des Petitionsausschusses unter der Leitung des Vorsitzenden an einer Tagung der Petitionsausschüsse, Bürgerbeauftragten und Volksanwälte des deutschsprachigen Raums in Europa teil, die auf Einladung der österreichischen Volksanwälte in Wien stattfand.

Das Zusammentreffen reihte sich ein in eine Tradition derartiger Tagungen, die bislang in einem zweijährigen Rhythmus in Deutschland stattfanden. Erstmals wurde eine solche Tagung im deutschsprachigen Ausland abgehalten. Die Tagung diente dem Zweck, unter den ansonsten eigenständigen Einrichtungen über Gemeinsamkeiten im jeweiligen Amtsverständnis zu diskutieren, den Umgang und die Zusammenarbeit mit den Medien zu erörtern, sowie sich über die Kooperation im internationalen Rahmen auszutauschen.

Vertreter von Petitionsausschüssen, Bürgerbeauftragte und Volksanwälte aus Österreich, Deutschland, Italien (Südtirol), der Schweiz, Ungarn, der Tschechischen Republik und Polen nahmen an der Tagung teil, die im Österreichischen Parlament abgehalten wurde.

Zum Abschluss der Tagung bestand für die Teilnehmer Gelegenheit, der Aufzeichnung der Sendung des Österreichischen Fernsehens, ORF, mit dem Titel: „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ beizuwohnen.

Hintergrund dieser Information über eine Möglichkeit öffentlichen Wirkens von Ombudseinrichtungen ist aus der Sicht des Ausschusses die Notwendigkeit seine Präsenz im Bewusstsein der Bürger weiter zu stärken.

Im September 2004 nahm der Vorsitzende des Petitionsausschusses an der VII. internationalen Konferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts in Quebec/Kanada teil, die alle vier Jahre abgehalten wird und an der rund 400 Ombudsleute, Bürgerbeauftragte und einige Parlamentarier aus nahezu einhundert Staaten teilnahmen. Diese Zusammenkunft verdeutlicht aufs Neue, dass die dort versammelten Einrichtungen ihre Wirksamkeit zu Gunsten der Bürger- und Freiheitsrechte von einer höchst unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Basis wie auch sehr unterschiedlicher Mandate betreiben. Im internationalen Vergleich – dies habe die Tagung eindringlich gezeigt, – nehme der Petitionsausschuss mit seiner parlamentarischen Kontrolle eher eine Ausnahmestellung ein, da die wenigsten Länder ein solches Gremium im Parlament eingesetzt hätten. Zahlreiche Teilnehmer der Tagung hätten gleichwohl anerkannt, dass dem deutschen Petitionswesen durchaus Modellcharakter zuzumessen sei. Der Ausschussvorsitzende Dr. Karlheinz Gutmacher nahm seine Konferenzteilnahme zum Anlass, eine Stärkung des Petitions- und Ombudswesens zu fordern. Die Konferenz habe – so der Eindruck des Ausschussvorsitzenden – den vielen engagierten Ombudsleuten in aller Welt und gerade auch in den ärmeren Ländern ohne gefestigte demokratische Strukturen und entwickelte Zivilgesellschaft den Rücken gestärkt, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen. Vor diesem Hintergrund regte er in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an, die internationalen Kontakte zu intensivieren und das Wissen über das Petitionswesen weiter zu stärken.

In diesem Sinne reiste im November 2004 eine fünfköpfige Delegation des Petitionsausschusses nach Tschechien, Rumänien und Bulgarien, um mit Vertretern dortiger Petitionsausschüsse, Ombudsleuten und Vertretern weiterer Organisationen zusammenzutreffen, sich umfassend über das Petitions- und Beschwerdewesen in den jungen Demokratien Ost- bzw. Südosteuropas zu informieren und einen Meinungsaustausch über aktuelle Fragen aus den jeweiligen Aufgabengebieten zu führen.

Auch im Jahr 2004 empfing der Petitionsausschuss zahlreiche Delegationen aus dem Ausland. Ihnen gegenüber berichtete er ausführlich von seiner Arbeit und erläuterte das Petitionsverfahren und die Aufgaben und Arbeitsweise des Petitionsausschusses. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der Besuch der neu geschaffenen Ombudseinrichtung aus Usbekistan, drei Besucherguppen aus China, eine Gruppe von Parlamentsdirektoren mehrerer afrikanischer Staaten und eine solche aus der Ukraine, eine Abordnung des Beschwerdeausschusses des Auswärtigen Amtes der Niederlande, eine Gruppe junger

Abgeordneter und Rechtsexperten aus Ägypten, Jordanien und Kuwait sowie eine Delegation junger Wahlbeobachter aus Serbien/Montenegro.

1.6 Bearbeitung von Bürgeranliegen

Angesichts einer zum Teil unübersehbaren Zahl öffentlicher, aber auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragten-einrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden den Bürgerinnen und Bürgern anbieten, wird es für diese immer schwerer zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wenden soll oder kann.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert auf die Feststellung, dass das Petitionsrecht des Grundgesetzes (Artikel 17) dem Bürger die Freiheit gibt, selber zu entscheiden, ob er sich mit seiner Bitte oder Beschwerde an das Parlament oder die zuständige Stelle, nämlich eine Behörde oder Einrichtung/einen Beauftragten der Exekutive, oder sich womöglich auch an beide wenden möchte. Er kann sich auch hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden, wenn er mit der Erledigung seiner Bitte oder Beschwerde durch die zuständige Stelle nicht einverstanden ist.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch eine öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden ihrer Klientel bürgernah und effizient zu bearbeiten. Für Bitten und Beschwerden im Sinne des Petitionsrechtes gemäß Artikel 17 Grundgesetz dürften in der Regel die fachlich zuständigen Organisationseinheiten – einschließlich eventueller Beschwerdeinstanzen – in den einzelnen Geschäftsbereichen der Bundesregierung als zuständige Stelle in der Lage sein, diese Anfragen wirksam wahrzunehmen. Denn dort sind die Aufgabe, die Kompetenz und die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung eines Anliegen auch tatsächlich angesiedelt. Inwieweit darüber hinaus die zusätzliche Einrichtung besonderer Organisationsbereiche in Form von Beauftragten, Bürgerbüros oder Ombudseinrichtungen angezeigt sein kann, bedarf einer kritischen Abwägung; die Entscheidung hierüber liegt – die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen natürlich vorliegen – bei den jeweiligen Verwaltungen selber. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlamentes und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen. Der Petitionsausschuss begrüßt jedoch ausdrücklich Initiativen der Exekutive, die geeignet sind, ein effizientes Beschwerdemanagement in ihrem Zuständigkeitsbereich einzurichten. Was eine derartige Einrichtung für Bürgerinnen und Bürger zu leisten vermag, sollte allerdings für diese transparent sein, damit bei ihnen nicht falsche Hoffnungen geweckt werden. Eine Bezeichnung für eine solche Einrichtung, die die Erwartung vermittelt, dass sie vorrangig dafür geschaffen wurde, Petenten im Einzelfall zu helfen, sollte nur dann verwendet werden, wenn dies auch tatsächlich der Kern ihrer Zuständigkeit ist.

Nach den Erfahrungen des Petitionsausschusses aus seiner eigenen Arbeit, die man uneingeschränkt auch auf andere Petitionsadressaten übertragen kann, ist die Erwartung unserer Bürgerinnen und Bürger hoch, qualifizierte Antworten auf ihre Zuschriften zu erhalten. Sie erwarten, dass man sich mit ihren Anliegen sachgerecht und auf den konkreten Einzelfall abgestimmt auseinandersetzt. Der Bürger sieht in einer lediglich allgemeinen Beantwortung seiner Bitten und Beschwerden, die nicht seine konkrete Problemkonstellation ausdrücklich berücksichtigt, in der Regel keine Hilfe im Sinne eines effizienten Petitionswesens – der Petitionsausschuss sieht dies nicht anders. Dies gilt im übrigen sinngemäß auch für vom Petitionsausschuss von der Bundesregierung erbetenen Stellungnahmen zu Petitionsvorgängen. Der Petitionsausschuss legt deshalb besonders Wert auf präzise, fallbezogene Stellungnahmen aus den Ministerien.

Der starke Anstieg des Eingabenaufkommens beim Petitionsausschuss – insbesondere seit dem Jahre 2003 – korrespondiert mit Erfahrungen im Bereich der Exekutive, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um den hinter Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger stehenden Problemen des Alltages angemessen Rechnung tragen zu können.

Es ist der ausdrückliche Sinn des Petitionsrechtes, dass die Bürger in ihrem Bedürfnis nach einer stärkeren Beteiligung in öffentlichen Angelegenheiten sowie nach bürgerfreundlicher und transparenter öffentlicher Verwaltung, aber nicht zuletzt auch in der Abwehr eines fehlerhaften oder unverstandenen Verwaltungshandelns durch einen außergerichtlichen, weitgehend form- und kostenlosen Rechtsbehelf unterstützt werden.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf hierzu einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausgestaltung der Instrumente für seine Arbeit. Deshalb beobachtet der Ausschuss kritisch die Entwicklung der ihm für seinen Auftrag zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. Der Stellenabbau in den öffentlichen Personalhaushalten hat über die letzten Jahre kontinuierlich auch einen Beitrag vom Ausschussdienst des Petitionsausschusses gefordert, obwohl das Eingabeaufkommen gerade in der letzten Zeit nennenswert angestiegen ist. Mehr denn je kommt es deshalb im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um damit gleichzeitig die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechtes ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive nicht zu schwächen. Darüber hinaus ist es für den Petitionsausschuss wichtig, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bei den Bürgerinnen und Bürgern das Bewusstsein hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung und deren nachgeordnete Behörden zu stärken, ihnen die weitgehenden Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses nahe zu bringen und den Zugang zur parlamentarischen Ombudseinrichtung, nämlich dem Petitionsausschuss, zu erleichtern.

1.7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Einen besonderen Akzent setzte der Petitionsausschuss in seiner Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2004 mit seiner Beteiligung an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen.

Mitglieder des Petitionsausschusses standen assistiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes an vier Messeterminen (Berlin, Mannheim, Plauen und Nürnberg) im Rahmen von Bürgersprechstunden zur Verfügung. Sie informierten über ihre Arbeit und das Petitionswesen und nahmen Bitten und Beschwerden entgegen.

Im September 2004 nahm der Petitionsausschuss an den Tagen der Ein- und Ausblicke des Deutschen Bundestages teil. Auch hier standen Mitglieder des Ausschusses sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussdienstes bereit, um mit neu gestalteten, modernen und ansprechenden Informationsmitteln – z. B. einem neuen Faltblatt und Schautafeln – anlässlich der besonderen Veranstaltung über das Petitionswesen zu informieren und Bitten und Beschwerden entgegen zu nehmen. Es wurden zahlreiche Gespräche mit Petenten geführt, die Anliegen vorbrachten, für die der Deutsche Bundestag zuständig ist.

Anlässlich der Übergabe des Tätigkeitsberichts fand im Juni 2004 eine viel beachtete Pressekonferenz statt, in der der Vorsitzende, begleitet von den Obleuten der Fraktionen, den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen die Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2003 erläuterte und Fragen dazu beantwortete.

Ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist seine Darstellung im Internet. Auf www.bundestag.de/Parlament/Ausschüsse/Petitionsausschuss ist eine Rubrik ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seinem Wirken gewidmet. Diese Plattform „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder rund um das Petitionswesen gestellt werden und informiert über aktuelle Vorgänge. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren. Im Übrigen sind auch die Tätigkeitsberichte sowie die Beratungen dieser in das umfassende Internet-Angebot integriert.

Darüber hinaus stand der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen und überregionalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen anlässlich der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

2. Einzelne Anliegen

2.1 Bundeskanzleramt

Mit 188 Eingaben in diesem Berichtsjahr war gegenüber 2003 mit 209 Eingaben ein leichter Rückgang von 21 Eingaben zu verzeichnen.

Ein Schwerpunkt waren Eingaben zur Rechtschreibreform, in denen die 1996 eingeführten Änderungen der Rechtschreibung kritisiert werden.

Der Petitionsausschuss hat dazu fachliche Stellungnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eingeholt. Die Eingaben, einschließlich der dazu eingeholten Stellungnahmen, wurden dem Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, dem Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Rechtschreibreform zur federführenden Beratung überwiesen sind.

2.2 Auswärtiges Amt

Entgegen der leicht ansteigenden Tendenz im Jahr 2003, verringerte sich das Eingabeaufkommen in diesem Berichtszeitraum von 515 auf 371 Eingaben. Dabei bildeten Beschwerden über abgelehnte Visaanträge für Besuchsreisen oder zur Familienzusammenführung nach wie vor den Schwerpunkt.

In weiteren Eingaben wurde der Petitionsausschuss aufgefordert, sich insbesondere in den Entwicklungsländern für den Erhalt der Menschenrechte einzusetzen.

2.2.1 Rechtshilfe im Ausland

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat um Hilfe bei der Beantragung einer Witwenrente für ihre Mutter.

Diese hatte Anfang der 40er Jahre im heutigen Polen geheiratet. Kurz nach der Eheschließung wurde der Ehemann zur deutschen Wehrmacht einberufen und kehrte nicht aus dem Krieg zurück, so dass er als vermisst galt. Nach dem Krieg wurde die Mutter der Petentin nach Deutschland vertrieben. Von dort aus betrieb sie die Suche nach ihrem Ehemann, der leider kein Erfolg zuteil wurde. Eine im Jahr 1957 ausgestellte Todeserklärung wurde per Gerichtsbeschluss wieder aufgehoben, als eine Adresse bekannt geworden war, die darauf hindeutete, dass der Ehemann in England leben könnte. Alle Schreiben, die an diese Adresse gerichtet wurden, kamen jedoch zurück. Für die Einschaltung eines Privatdetektivs zur Aufklärung fehlten die finanziellen Mittel.

Der nunmehr eingeschaltete Petitionsausschuss bat das Auswärtige Amt (AA) um Unterstützung. Problematisch war dabei, dass in England kein dem deutschen System vergleichbares Meldewesen mit Einwohnermeldeämtern existiert. Englische Behörden erteilen demnach keine Auskünfte über Anschriften von Privatpersonen, so dass die gewünschten Personaldaten auf amtlichem Wege nicht ermittelt werden konnten. Es gelang der Deutschen Botschaft in London jedoch aufgrund umfangreicher Recherchen und Mithilfe der Petentin sowohl die Anschrift als auch das Sterbedatum des Ehemannes (19. April 1994) der Mutter der Petentin zu ermitteln. Der Bitte der Petentin entsprechend, hat die Botschaft daraufhin beim zuständigen britischen Standesamt die Sterbeurkunde angefordert.

Danach war es der Petentin möglich, den Sterbefall beim zuständigen britischen Standesamt beurkunden zu lassen und den Antrag ihrer Mutter auf Witwenrente in Großbritannien weiter zu verfolgen.

2.2.2 Maßnahmen gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen in Afrika

Gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen in Afrika wandte sich ein Petent und forderte, diplomatische Wege auszuschöpfen, wirtschaftliche Sanktionen und ggf. auch militärische Maßnahmen zu ergreifen, um dagegen vorzugehen. Aus Sicht des Petenten werde den betroffenen Frauen mit der Sammlung von Spenden nicht ausreichend geholfen.

Die vom Petitionsausschuss eingeleitete parlamentarische Prüfung, in die auch Stellungnahmen des AA und des BMI einfließen, ergab, dass trotz der Aufklärungsbemühungen zahlreicher Hilfsorganisationen in vielen Ländern Afrikas sowie in einigen asiatischen Ländern immer noch die Beschneidung von Mädchen und Frauen durchgeführt wird. Die geschätzte Zahl der jährlichen Genitalverstümmelungen beträgt bis zu zwei Millionen. Während die Genitalverstümmelung früher tabuisiert wurde, wird sie inzwischen vielerorts öffentlich genannt. Daneben sind in vielen afrikanischen Staaten Ansätze zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung zu verzeichnen. In einigen afrikanischen Staaten ist die Beschneidung inzwischen sogar unter Strafe gestellt.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die Europäische Union in der UN-Generalversammlung eine Resolution gegen weibliche Genitalverstümmelung eingebracht hatte. Auch die finanzielle Förderung von Projekten zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung durch die Bundesrepublik Deutschland fand volle Unterstützung durch den Petitionsausschuss.

Er stellte ferner fest, dass auf bilateraler Ebene eine Kooperation der Bundesregierung mit der kenianischen Regierung sowie mit einigen Nichtregierungsorganisationen besteht, um auf möglichst vielen Ebenen dazu beizutragen, die Beschneidung von Mädchen und Frauen zu unterbinden. Darüber hinaus ist in Deutschland ein umfassender strafrechtlicher Schutz für die betroffenen Bevölkerungsgruppen vorhanden. Die Vornahme einer genitalen Verstümmelung wird strafrechtlich verfolgt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die irreversible Schädigung der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Mädchen und Frauen nicht durch Traditionen zu rechtfertigen. Der Ausschuss beschloss daher einvernehmlich, die Petition dem BMI als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in weitere Überlegungen zur Verbesserung des Aufenthaltsrechtlichen Status von Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung einbezogen wird.

Die vom Petenten vorgeschlagenen wirtschaftlichen oder militärischen Sanktionen konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht befürworten.

2.2.3 Aufarbeitung historischen Unrechts

Mit ihrer Petition, die von mehr als 45 000 Menschen aus mehreren europäischen Ländern unterstützt wurde, wandten sich zwei Organisationen der Assyrer an den Petitionsausschuss.

Sie trugen vor, die osmanisch-türkische Herrschaft habe 1915 im Osten ihres Reiches systematische Massaker an christlichen Völkern verübt. Da bis heute noch kein Staat dieses Unrecht offiziell anerkannt habe, forderten sie den Deutschen Bundestag auf, den am Volk der syrischen Christen durch das Osmanische Reich begangenen Völkermord offiziell als solchen anzuerkennen.

Der Petitionsausschuss äußerte besonderes Verständnis für den Wunsch der assyrischen Volksgruppe, die historischen Ereignisse aufzuarbeiten. Er wies jedoch darauf hin, dass eine solche Aufarbeitung auch mit Blick darauf geführt werden müsse, durch Versöhnen und Verzeihen historischer Schuld in der Zukunft zu einem Ausgleich zwischen den Völkern und damit zu ihrem Zusammenleben in Frieden und Stabilität beizutragen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Petitionsausschuss den Runderlass des türkischen Ministerpräsidenten vom 12. Juni 2001, mit dem alle zuständigen Behörden angewiesen wurden, zurückkehrende syrisch-orthodoxe Christen bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Rechtsansprüche zu unterstützen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses waren diese Ansätze von Versöhnung und Wiedergutmachung ein Signal für eine zunehmende Bewusstseinswerdung für historisches Unrecht und das bestehende Interesse an dessen Aufarbeitung.

Er hielt es daher für angebracht, im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Türkei und der Bundesrepublik Deutschland bei gegebenem Anlass diese von einem großen Teil der deutschen Bevölkerung getragene Sichtweise zu verdeutlichen. Daher beschloss der Deutsche Bundestag im Jahre 2003 auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung, dem Auswärtigen Amt, als Material zu überweisen.

Das Auswärtige Amt hat den Petitionsausschuss im April 2004 über die weitere Sachbehandlung unterrichtet und mitgeteilt, dass sich die Bundesregierung in ihren bilateralen Beziehungen und im Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zur Türkei für die Gewährleistung der freien Religionsausübung für christliche Gemeinschaften einsetze. Sowohl Bundesaußenminister Joseph Fischer als auch Bundeskanzler Gerhard Schröder hätten bei ihren Gesprächen mit der türkischen Regierung Anfang 2004 die hier noch bestehenden Defizite thematisiert. Die türkische Regierung habe auch schon eine Reihe von Reformgesetzen verabschiedet, die u. a. zu einer Stärkung des Eigentumsrechts für nicht-muslimische Minderheiten geführt und die Errichtung christlicher Gebetsstätten liberalisiert hätten. Ferner begleite und unterstütze die deutsche Botschaft in Ankara ein konkretes Rückkehrprojekt in dem Dorf Elbegendi, in das bis Ende 2004 14 Familien mit syrisch-orthodoxem Hintergrund zurückkehren wollten.

Insoweit konnte die Arbeit des Petitionsausschusses zumindest dazu beitragen, dass sich für die betroffene Volksgruppe eine positivere Zukunftsperspektive entwickelt.

2.3 Bundesministerium des Innern

Die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) betreffen, lagen im Jahr 2004 bei 1 557 Eingaben. Gegenüber dem Vorjahr (1 591) ist dies ein Rückgang von lediglich 34 Eingaben.

Den Schwerpunkt bildeten die Eingaben aus dem öffentlichen Dienstrecht mit rund 905 Eingaben. Hier standen Fragen zur Alterssicherung und zum Beihilferecht im Vordergrund. Zahlreiche Eingaben im Beihilferecht betrafen die mit der Einführung der so genannten Praxisgebühr verbundene Beihilfekürzung von 10 Euro für Bundesbeamte bei Geltendmachung für ambulante, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen je Kalendervierteljahr des Entstehens der Aufwendungen. Ein großer Teil der Eingaben richteten sich gegen vermeintliche Beamtenprivilegien, wobei wiederholt der Vorschlag gemacht wurde, Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Betroffene Beamte sahen sich dagegen durch Einschnitte in der Beamtenversorgung in unzulässiger Weise in ihrem Vertrauensschutz verletzt und gegenüber Angestellten benachteiligt.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts sind rund 380 Eingaben eingegangen.

Das Ausländer- und Asylrecht war im Berichtsjahr erneut geprägt von der Erwartung auf Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes. Der nach zähem Ringen gefasste parteiübergreifende Beschluss des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 und die danach erfolgte Zustimmung des Bundesrates ermöglichte ein Inkrafttreten der Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zum 1. Januar 2005. Aus zahlreichen Petitionen von abgelehnten Asylbewerbern wurde die Hoffnung deutlich, infolge der neuen Bestimmungen möglicherweise ein Bleiberecht zu erhalten.

Den Schwerpunkt der Petitionen im Ausländer- und Asylrecht bildeten wie bereits in den vergangenen Jahren die Petitionen von abgelehnten Asylbewerberfamilien aus der Türkei, dem Kosovo sowie Serbien und Montenegro, die ein weiteres Bleiberecht erbat. Viele dieser Familien, auch aus anderen Herkunftsländern, leben bereits seit annähernd zehn oder auch mehr Jahren in Deutschland und haben eine Reihe von Asylverfahren erfolglos durchlaufen. Die letzte Hoffnung dieser Menschen auf weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet besteht oftmals in der Anerkennung von Abschiebeschutz aus gesundheitlichen Gründen nach der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (AuslG). Im Asylfolgeverfahren und auch im Petitionsverfahren machen sie geltend, an psychischen Erkrankungen, teilweise an sog. „posttraumatischen Belastungsstörungen“ erkrankt zu sein. Wegen einer vermeintlich fehlenden Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland sei eine Rückkehr ausgeschlossen. Für die

Zuerkennung von Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG ist erforderlich, dass für den Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben bei einer Rückkehr ins Heimatland besteht. Es ist häufig schwierig, diesen Nachweis zu führen, insbesondere dann, wenn die Erkrankung auch im Herkunftsland medizinisch zu behandeln ist. Zwar ist der ärztliche Standard – was im Besonderen für die psychotherapeutische Versorgung gilt – in den Herkunftsländern regelmäßig nicht mit dem in Deutschland zu vergleichen. Abschiebeschutz aus gesundheitlichen Gründen greift aber nicht bereits dann, wenn sich die medizinische Versorgung für den Rückkehrer verschlechtern würde. Erforderlich ist, dass die Versorgung derart unzureichend ist oder auch die Rückkehrsituation es bedingt, dass Gesundheit und Leben des Petenten unmittelbar in Gefahr gebracht werden. In vielen dieser an den Petitionsausschuss herangetragenen Fällen vermochte der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden.

Der Petitionsausschuss ist sich des Schicksals insbesondere der langjährig in Deutschland mit einer Duldung lebenden Asylbewerberfamilien, die sozial und gesellschaftlich integriert sind, bewusst. Das Aufenthaltsgesetz sieht zwar Möglichkeiten vor, nach denen in Härtefällen doch noch ein Bleiberecht zuerkannt werden kann. Die Vielzahl solcher Fälle dürfte jedoch zum einen zu einer Überbeanspruchung der die Härtefälle zu prüfenden Härtefallkommissionen führen. Zum anderen besteht für die Bundesländer keine Verpflichtung, eine Härtefallkommission einzurichten und Härtefälle zu prüfen, so dass Betroffene in Bundesländern, die die Härtefallregelung nicht durchführen, keinerlei Aussicht auf ein darauf beruhendes Bleiberecht haben.

Der Ausschuss hat deshalb an die Fraktionen des Deutschen Bundestages appelliert, im Rahmen künftiger Änderungen des Aufenthaltsgesetzes über rechtlich zufrieden stellende Lösungen nachzudenken.

Zum Themengebiet „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler und Politische Häftlinge“ waren rund 230 Eingaben zu verzeichnen. Die meisten Eingaben kamen von Petenten, deren Antrag auf Anerkennung als Spätaussiedler abgelehnt worden war. Hilfestellung war hier nur in wenigen Fällen möglich, da die Überprüfungen im Petitionsverfahren in der Regel bestätigten, dass es den Petenten an den für die Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen fehlte oder der Aufnahmeantrag zu einem Zeitpunkt gestellt wurde, in dem die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid eines anerkannten Angehörigen nicht mehr möglich war. Nicht überzeugen konnte regelmäßig der Vortrag der Petenten, über die Modalitäten des Verfahrens zur Aufnahme als Spätaussiedler nicht ausreichend informiert gewesen zu sein. Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses lag dies jedenfalls nicht an unzureichenden Informationsmöglichkeiten. Neben dem Angebot von allgemeinen Informationsschriften des Bundesverwaltungsamtes in den Herkunftsländern wurde insbesondere seit dem dritten Quartal 1993 in allen Bescheiden des Bundesverwaltungsamtes (Eingangsbescheide, Zwischenbescheide, Aufnahmebescheide) ein zusätzliches

Hinweisblatt beigelegt, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass eine Einbeziehung grundsätzlich nur erfolgen kann, solange der Spätaussiedler sich noch im Herkunftsgebiet aufhält.

Zum Verfassungsrecht gingen im Berichtsjahr rund 170 Eingaben ein. Neben dem Wunsch auf Änderung diverser Grundgesetzartikel standen vor allem Bitten zur Aufnahme von Volksentscheiden und Volksbefragungen in das Grundgesetz, auch zur EU-Verfassung, im Vordergrund. Daneben beanstandeten auch in diesem Jahr einige Petenten die fehlende Vertretung von Kindern in der repräsentativen Demokratie und forderten, ein Stimmrecht der Kinder durch die Eltern ausüben zu lassen.

Zum Abschluss des Berichtsjahres mehrten sich Eingaben, in denen das Verbot der NPD gefordert wird.

2.3.1 Bleiberecht für Flüchtlinge aus Aserbaidschan

Ein aserbaidisch-eheliches Ehepaar mit drei Kindern beschwerte sich über den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, der gegen ihre Anerkennung als Asylanten Anfechtungsklage erhoben hatte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) hatte festgestellt, dass die von der Familie geltend gemachten Übergriffe wegen ihres Glaubens und ihrer unterschiedlichen ethnischen Abstammung als mittelbare staatliche Verfolgung Aserbaidschan zuzurechnen seien. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass nach Aserbaidschan zurückkehrende ethnische Armenier und deren Familienangehörige verfolgt würden. Eine sogenannte „inländische Fluchtalternative“ innerhalb von Aserbaidschan nach Berg-Karabach bestehe nicht, weil der Familienvater die armenische Sprache nicht beherrsche. Der Bundesbeauftragte vertrat dagegen die Ansicht, die vom BAFl angenommene Gruppenverfolgung von in gemischt-ethnischen Beziehungen lebenden armenischen und aserbaidisch-ethnischen Volkszugehörigen stehe nicht in Einklang mit der überwiegenden Rechtsprechungspraxis der Verwaltungsgerichte. Im Übrigen sei zu bezweifeln, ob es sich bei den von der Ehefrau geltend gemachten Übergriffen um eine politisch zu wertende Vorgehensweise handele. Auch die Annahme des Fehlens einer innerstaatlichen Fluchtalternative widerspreche der obergerichtlichen Spruchpraxis.

Der Petitionsausschuss sah keine Veranlassung, an der Einschätzung der Situation in Aserbaidschan und Berg-Karabach durch das BAFl zu zweifeln. Auch er hatte die Sorge, dass die Petenten bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan ähnlichen Situationen ausgesetzt sein könnten, wie vor ihrer Flucht und sah für sie keine Lebensgrundlage in Berg-Karabach.

Diese Auffassung wurde durch einen Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten bestätigt, mit dem der Antrag des Bundesbeauftragten auf Zulassung der Berufung abgelehnt wurde. Der vom BAFl gewährte Abschiebeschutz für die Familie nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz hatte damit Bestand. Die vom Petitionsausschuss vorgesehene Aufforderung an das Bundesministe-

rium des Inneren, auf den Bundesbeauftragten einzuwirken, die Klage zurückzunehmen, bedurfte deshalb keiner weiteren Ausführung.

2.3.2 Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung durch die Stiftung für politische Häftlinge

Eine Petentin, die nach Ende des Zweiten Weltkrieges in einem Lager in der sowjetischen Besatzungszone inhaftiert war, beklagte sich beim Petitionsausschuss gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Unterstützungsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz. Die zuständige Landesbehörde hatte zunächst festgestellt, dass die Petentin nicht zum berechtigten Personenkreis des Häftlingshilfegesetzes gehörte. Daraufhin hatte die Petentin parallel Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt und auch dem Petitionsausschuss Unterlagen mit detaillierten Schilderungen ihrer persönlichen Erlebnisse zugesandt. Im Rahmen der Überprüfung des ablehnenden Bescheides wurde schließlich anerkannt, dass die Petentin die notwendigen Voraussetzungen für die Berechtigung doch erfüllt. Aufgrund des angestrebten Widerspruchsverfahrens und der Anrufung des Petitionsausschusses kam die Petentin zu ihrem Recht und erhielt die ihr zustehende einmalige Unterstützungsleistung. Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen und ihr späte Genugtuung zuteil werden.

2.3.3 Abschiebeschutz für eine Tschetschenin und ihre minderjährige Tochter

Eine Asylbewerberin aus Tschetschenien, deren Antrag auf Asyl und auch ein Folgeantrag abgelehnt worden waren, erbat Unterstützung bei der Durchsetzung eines erneuten Antrages an das BAFl, um Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG zu erhalten.

Während ihres Aufenthaltes in Deutschland hatte die Petentin aufgrund einer Liaison mit einem Asylbewerber aus Sierra Leone ein nichteheliches Kind mit schwarzer Hautfarbe geboren. Bereits vor ihrer Ausreise aus Tschetschenien war sie nach ihren Angaben auf Veranlassung ihres Schwagers geschlagen und gedemütigt worden, weil sie nach dessen Auffassung „nicht züchtig genug lebte“. Ihre Mutter habe ihr nunmehr in einem Brief mitgeteilt, dass der Familienclan beschlossen habe, sie zu töten, sofern sie mit ihrer minderjährigen Tochter in ihre Heimat zurückkehre.

Eine im Rahmen des Petitionsverfahrens erneut vorgenommene Prüfung der Angelegenheit durch das BAFl ergab, dass für die Petentin aufgrund des neuen Sachverhaltes Abschiebungshindernisse i. S. von § 53 Abs. 6 AuslG festzustellen waren. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die Petentin keinen Rückhalt mehr in der Familie habe; auch sei nicht zu erwarten, dass sie mit einem minderjährigen Kind schwarzer Hautfarbe in Tschetschenien oder in anderen Landesteilen der Russischen Föderation die Möglichkeit habe, sich eine sichere Existenzgrundlage aufzubauen.

2.3.4 Bleiberecht für langjährig in Deutschland geduldete Ausländer

Eine Reihe von Petenten, u. a. Vertreter einer großen Flüchtlingsorganisation, forderten eine allgemeine Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz für Ausländer, die langjährig geduldet in Deutschland leben. Im Einzelnen soll grundsätzlich ein gesichertes Bleiberecht für Ausländer, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben, gewährt werden. Für Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder die in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt ausreichen. Weitere gesonderte Bleiberechtsregelungen sollen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, traumatisierte Menschen und Menschen, die Opfer rassistischer Übergriffe in Deutschland geworden sind, gelten. Betroffen seien rund 200 000 Ausländer – überwiegend Asylbewerber – davon 150 000, die bereits über fünf Jahre im ungesicherten Status der Duldung in Deutschland leben.

Dem Petitionsausschuss ist die Problematik der langjährig in Deutschland mit einer Duldung lebenden ausländischen Familien, die sich oftmals gut integriert haben und deren Kinder häufig erst hier zur Welt gekommen sind und keinen Bezug mehr zum Herkunftsland haben, aus vielen Einzelschicksalen, die ihm in den vergangenen Jahren zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind, bekannt. Er hält eine humanitäre Lösung für erforderlich.

Im Ergebnis konnte sich der Petitionsausschuss dabei zwar den Forderungen der Petenten in der vorgelegten weit reichenden Form nicht anschließen. Er hielt jedoch die Frage einer Übergangsregelung, so wie es sie auch bei Inkrafttreten des AuslG im Jahr 1991 in § 100 AuslG gegeben hat, für erörterungswürdig. Er hat die Petition deshalb den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um anzuregen, dass die Frage einer Übergangsregelung bei den künftigen Änderungen zum Aufenthaltsgesetz in die parlamentarischen Beratungen einfließt.

2.3.5 Bleiberecht für einen türkischen Witwer kurdischer Volkszugehörigkeit und seinen minderjährigen Sohn

Der Petent reiste mit seiner mittlerweile verstorbenen Ehefrau im Jahr 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Die Ehefrau erkrankte im Jahr 1996 an Krebs. Nachdem die Krankheit überwunden schien, brachte sie im Jahr 1999 einen Sohn zur Welt. Ein erneuter Ausbruch der Krankheit führte nach schwerstem Leidensweg im Jahr 2001 zu ihrem Tod. Die Asylverfahren des Ehepaars blieben ebenso erfolglos wie ein Antrag von Vater und Sohn auf Abschiebeschutz. Der Petitionsausschuss konnte die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (damals noch Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) nicht beanstanden, sie waren ohne Rechtsfehler. Das schwere Schicksal von Vater und Sohn und die Leiden, die die beiden ertragen mussten, vermochten weder asylrechtlich noch im Hinblick auf einen Abschiebeschutz Wirkung zu entfalten. Ungeachtet dessen drängte sich nach Auffassung des

Petitionsausschusses in diesem Fall die Frage nach einer humanitären Lösung auf, zumal der Vater auch ohne staatliche Unterstützung in der Lage ist, für sich und seinen Sohn aufzukommen. Ein Bleiberecht aus asylunabhängigen humanitären Gründen kann der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern aber nicht erwirken. Diese Möglichkeit obliegt ausschließlich dem zuständigen Bundesland. Der Petitionsausschuss hat die Petition deshalb der Landesvolksvertretung von Baden-Württemberg mit der Bitte zugeleitet zu prüfen – ggf. auch im Hinblick auf die zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Härtefallregelung in § 23a Aufenthaltsgesetz – ob zugunsten von Vater und Sohn eine humanitäre Lösung erzielt werden kann.

2.3.6 Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Dubliner Übereinkommen

Die Petentin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, stellte im Jahr 2001 in Italien gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Asylantrag. Ihr Antrag wurde nicht abschließend bearbeitet, da sie – nachdem ihr Ehemann sie verlassen hatte – im Juni 2002 nach Deutschland reiste. Dort begab sie sich umgehend wegen einer psychischen Erkrankung in ärztliche Behandlung und wurde an ein Zentrum für Folteropfer vermittelt. In einer Reihe von Gutachten wurde der Petentin eine Traumatisierung wegen ihrer Erlebnisse in der Türkei und eine latente Suizidalität attestiert. Sie bedarf seither der ständigen psychotherapeutischen Behandlung und ist auch nach Auffassung der Ausländerbehörde nicht reisefähig. Den für sich und ein mittlerweile geborenes Kind gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (damals noch Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) mit der Begründung ab, dass nach dem Dubliner Übereinkommen (DÜ) Italien für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht nach Artikel 4 Absatz 4 des DÜ auszuüben, lägen nicht vor.

Dieser Bewertung vermochte sich der Petitionsausschuss nicht anzuschließen. Nach seiner Auffassung sprechen mehrere Gründe für ein Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen. Zum einen die gesundheitliche Situation der Petentin. Nach den ärztlichen Gutachten – u. a. einer amtsärztlichen Begutachtung – ist eine Besserung der psychischen Situation der Petentin ohne eine aufenthaltsrechtliche Stabilität nicht absehbar; eine Überstellung nach Italien würde die Situation verschlimmern, sie würde zu schwerwiegenden psychischen und körperlichen Schäden führen. Eine weitere kontinuierliche Behandlung in Deutschland wird seitens der Ärzte für zwingend erforderlich erachtet. Auch kann nach Auffassung des Petitionsausschusses der Zeitfaktor bei der Frage nach einem Selbsteintrittsrecht nicht unberücksichtigt bleiben. Nach der Präambel des DÜ soll ein Asylbewerber nicht zu lange im Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen werden. Da die Petentin sich

seit Juni 2002 in Deutschland befindet und auf absehbare Zeit wegen ihrer Erkrankung nicht reisefähig ist, ist die Bearbeitung des Asylverfahrens in Italien auf unbestimmte Zeit nicht absehbar. Zwar definiert das DÜ nicht, welcher Zeitraum als „lang“ zu bewerten ist. Für diese Auslegung kann nach Auffassung des Ausschusses jedoch die mittlerweile in Kraft gesetzte Nachfolgeregelung zum DÜ (Dublin II) herangezogen werden. Danach ist eine Überstellung eines Asylbewerbers innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Im Ergebnis hielt der Petitionsausschuss eine Abschiebung der Petentin zur Durchführung des Asylverfahrens in Italien nicht für angemessen und hat die Petition dem BMI und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Erwägung überwiesen, mit der Bitte, nochmals zu prüfen, ob vom Selbsteintrittsrecht nach Artikel 4 Absatz 3 des Dubliner Übereinkommens Gebrauch gemacht werden kann.

Die Prüfung führte im Ergebnis zu dem durch den Ausschuss angeregten Selbsteintrittsrecht. Das Asylverfahren der Petentin wird nun in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Damit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.3.7 Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG für ein Ehepaar aus der Türkei wegen posttraumatischer Belastungsstörung und Gefahr der Retraumatisierung

Ein türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit mit vier minderjährigen Kindern erbat ein weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland. Die Eltern waren im Jahr 1990, damals noch kinderlos, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hatten einen Asylantrag gestellt. Dieser sowie weitere Asylfolgeanträge wurden abgelehnt, dagegen erhobene Rechtsmittel blieben erfolglos. Im Jahr 2002 stellte die Familie nochmals einen Asylfolgeantrag. Die Ehefrau machte erstmals geltend, im Jahr 1990 von türkischen Sicherheitskräften festgenommen, geschlagen und missbraucht worden zu sein. Wegen der Erkrankung an einer posttraumatischen Belastungsstörung habe sie sich bisher nicht offenbaren können. Auch der Ehemann trug vor, an dieser Erkrankung zu leiden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diese Asylfolgeanträge wiederum ab und stellte fest, dass die Erkrankungen des Ehepaares einen Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG nicht rechtfertigten.

Gegen die ablehnenden Bescheide erhoben die Petenten Klage vor dem VG Lüneburg und wandten sich an den Petitionsausschuss. Im Zuge der Ermittlungen, nach Erstellung und Vorlage weiterer ärztlicher und psychologischer Gutachten, die u. a. auch belegten, dass die Petenten bei einer Rückkehr in die Türkei der Gefahr der Retraumatisierung ausgesetzt sein würden und mit einer akuten lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes einschließlich Suizidgefahr zu rechnen sei, gelangte der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass hier die Feststellung eines Abschiebungshindernisses

nach § 53 Abs. 6 AuslG gerechtfertigt sein könnte. Diese Auffassung wurde bestätigt durch die Entscheidungen des VG Lüneburg, in denen es das Bundesamt verpflichtete, sowohl für den Ehemann als auch die Ehefrau wegen den Erkrankungen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG anzuerkennen.

2.3.8 Abschiebungshindernis bei einem schwer traumatisierten Asylbewerber aus der Türkei

Eine türkische Familie kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich im sog. Kirchenasyl befindet, bat den Petitionsausschuss im Rahmen ihres Asylfolgeverfahrens um Prüfung der ablehnenden Entscheidung des BAFl. Das BAFl habe sich nicht in dem erforderlichen Umfang mit der durch mehrere Gutachten eines Zentrums für Folteropfer belegten psychischen Erkrankung des Familienvaters in Form einer sog. posttraumatischen Belastungsstörung auseinandergesetzt. Zu Unrecht sei es zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Erkrankung in der Türkei in dem notwendigen Umfang behandelt werden könnte.

Der Petitionsausschuss hat zur Klärung dieses Falles im Rahmen eines Berichterstattergespräches Vertreter der Bundesregierung, des Bundesministerium des Innern und des Auswärtigen Amtes angehört. Im Ergebnis ist er zu der Überzeugung gelangt, dass der Familienvater in den 90er Jahren Opfer staatlicher Folter in der Türkei war. Hierdurch bedingt leidet er unter einer schweren Traumatisierung mit Suizidgefahr, die sich bereits in einem Selbstmordversuch realisiert hatte. Bei einer Abschiebung des Petenten in die Türkei und der Konfrontation mit dem Ort des Geschehens konnte es der Petitionsausschuss nicht ausschließen, dass er erneut versuchen würde, seinem Leben ein Ende zu setzen. Hinzu kam, was letztlich für den Ausschuss entscheidend war, dass der Petent der Fortsetzung der laufenden ärztlichen Behandlung bedarf und er diese in der Türkei nicht in dem für seinen speziellen Fall notwendigen Umfang erhalten kann. Posttraumatische Belastungsstörungen sind in der Türkei zwar grundsätzlich im Rahmen des Krankenversicherungsschutzes medikamentös zu behandeln, die speziell für den Petenten erforderliche therapeutische Behandlung sah der Petitionsausschuss jedoch nicht als gesichert an. Er hat deshalb dem Bundestag empfohlen, die Petition der Bundesregierung zur „Erwägung“ zu überweisen mit dem Ziel, das Anliegen noch einmal im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung folgte diesem Beschluss nicht, sie hält nach wie vor ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis für nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin die Petition und den Bundestagsbeschluss an den Minister der Justiz und Ausländerbeauftragten der Landesregierung von Baden-Württemberg übermittelt und gebeten, nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 zu prüfen, ob die Petenten für eine Härtefallregelung im Sinne von § 23a AufenthG in Frage kommen.

2.3.9 Anerkennung des so genannten „kleinen Asyls“ nach § 51 Abs. 1 AusIG für eine Oppositionelle aus Eritrea

Ein Mitglied einer oppositionellen Gruppierung in Eritrea, das sich in deutscher Abschiebehaft befand, machte geltend, das BAMF habe bei der Entscheidung über ihren letzten Asylfolgeantrag wesentliche neue Erkenntnisse zur Behandlung von Mitgliedern und Anhängern oppositioneller Gruppierungen in Eritrea nicht berücksichtigt. Diese Erkenntnisse seien aber geeignet, ein Asylrecht für sie zu begründen.

Dem Petitionsausschuss war bekannt, dass sich die Lage für oppositionelle Gruppierungen in Eritrea jüngst verschlechtert hatte und er hatte Sorge, dass eine kurzfristige Abschiebung die Petentin in Gefahr bringen könnte. Da dem Ausschuss eine abschließende Prüfung der Angelegenheit aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht möglich war, wandte sich der Vorsitzende des Petitionsausschusses mit einem Schreiben an den Innenminister des Landes, dessen Ausländerbehörde für die Abschiebung der Petentin zuständig zeichnete und bat um Aussetzung der Abschiebung. Dieser stellte in Aussicht, die Abschiebung auszusetzen bis das BAMF entschieden habe, ob ein neues Asylverfahren durchzuführen sei. Im Ergebnis lehnte das BAMF jedoch ein nochmaliges Asylverfahren ab. Das Bundesministerium des Innern bestätigte diese Rechtsauffassung. Der Petitionsausschuss hielt diese Entscheidung nicht für sachgerecht. Ein weiteres Tätigwerden durch ihn war jedoch entbehrlich, weil die Petentin mit ihrem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht obsiegte, und das Hauptsacheverfahren ebenfalls zu ihren Gunsten entschieden wurde. Das BAMF wurde verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz im Fall der Petentin vorliegen. Somit war ihr Asyl zu gewähren.

2.3.10 Sprachtest zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit

Eine als Spätaussiedlerin anerkannte Petentin, bat um Unterstützung für die Einladung ihrer drei in der Ukraine lebenden Enkel zu einem Sprachtest. Dieser sollte zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit im Rahmen eines Verfahrens auf Anerkennung als Spätaussiedler vorgenommen werden. Der Spätaussiedleraufnahmeantrag der Schwiegertochter der Petentin mithin der Mutter der Kinder – Witwe eines deutschen Volkszugehörigen – war abgelehnt worden, da sie keine der Voraussetzungen für eine deutsche Volkszugehörigkeit erfüllte. Eine Einbeziehung der Kinder in den Aufnahmebescheid der Großmutter war ebenfalls nicht zu realisieren, weil diese die Aussiedlungsgebiete verlassen hatte, bevor der Aufnahmeantrag für die Kinder gestellt wurde. Im Zuge des Widerspruchsverfahrens wurde vom Bundesverwaltungsamt (BVA) geprüft, ob die mittlerweile bekenntnisfähig gewordenen beiden älteren Kinder einen eigenen Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmebescheides haben könnten. Sie wurden zu diesem Zweck mehrfach zu einer persönlichen Anhörung in die zuständige Auslandsvertretung eingeladen. Auf diese Einladungen erfolgte jedoch keine

Reaktion der Geschwister, so dass der Widerspruch letztlich zurückgewiesen wurde. Die Großmutter führte in der Petition an, die Enkel hätten nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung gehabt, um zur Auslandsvertretung zu fahren und den Sprachtest wahrzunehmen. Mittlerweile habe sie den Kindern die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der aufgrund des Petitionsverfahrens veranlassten Prüfung wurde festgestellt, dass die Großmutter diese Hinderungsgründe bereits vor Erteilung des Widerspruchsbescheids dem BVA mitgeteilt hatte, das Schreiben den zuständigen Sachbearbeiter aber erst nach Erteilung des Bescheids erreichte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und im Hinblick darauf, dass mittlerweile auch das dritte Kind einen eigenen Anspruch auf Prüfung der Anerkennung als Spätaussiedler erlangt hatte und zu einer Anhörung in die Auslandsvertretung eingeladen werden sollte, wurde allen drei Geschwistern die Möglichkeit eröffnet, an dem Sprachtest teilzunehmen.

2.3.11 Änderung des Sprachtestergebnisses im Verfahren auf Anerkennung als Spätaussiedler

Eine Petentin hatte den Sprachtest zur Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit, der im März 2002 von der deutschen Auslandsvertretung in Nowosibirsk durchgeführt worden war, nicht bestanden. Gegen den daraufhin ergangenen ablehnenden Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes legte sie Widerspruch ein und wandte sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Überprüfungen ergaben, dass die Bewertung des Sprachtests nicht den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. September 2003 (Az. 5 C 33.02 und 5 C 11.03) entsprach. Danach ist für die Fähigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen, die Fähigkeit zu einem einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Austausch in Rede und Gegenrede erforderlich. Ein durch Nichtverstehen bedingtes Nachfragen oder Suchen nach Worten oder stockendes Sprechen, also ein langsames Verstehen und Reden als zwischen in Deutschland aufgewachsenen Personen, oder Fehler in Satzbau, Wortwahl und Aussprache sind unschädlich, wenn sie nach Art oder Zahl dem richtigen Verstehen nicht entgegenstehen. Die Petentin wurde erneut zu einer Anhörung in die deutsche Auslandsvertretung eingeladen. Im Ergebnis konnte schließlich ihr der gewünschte Aufnahmebescheid erteilt werden.

2.3.12 Novellierung des Auskunfts- und Bonitätsverfahrens zur Kreditvergabe

Ein Petent beanstandete, dass eine von ihm bestrittene Forderung eines Kreditkartenunternehmens als negatives Merkmal in das Register der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) eingetragen wurde und ihm deshalb die Ausstellung einer neuen Kreditkarte verwehrt wurde.

Seine Beschwerden bei der SCHUFA und dem Datenschutzbeauftragten seines Bundeslandes hätten zwar zu einer Sperrung des beanstandeten Registereintrages geführt, jedoch sei dieser Sachstand offensichtlich für die Bank, bei der die neue Kreditkarte beantragt worden war, sichtbar geblieben und hätte so zu einer Negativbeurteilung seiner Kreditwürdigkeit im Rahmen des Auskunfts- und Bonitätsverfahrens zur Kreditvergabe – auch Scoring genannt – geführt. Da das Kreditkarteninstitut, das die bestrittene Forderung an die SCHUFA gemeldet hatte, keine Klage einreichte, sei der negative SCHUFA-Eintrag auf Bemühen des Petenten schließlich nach einem Jahr gestrichen worden.

Der Petent regte vor diesem Hintergrund eine erneute Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an, die u. a. gewährleisten solle, dass gelöschte und gesperrte Daten nicht mehr im Auskunfts- und Bonitätsverfahren weiterverarbeitet, sowie gesperrte Daten Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

Da durch Löschung der Daten des Petenten aus dem SCHUFA-Register dem Anliegen überwiegend Rechnung getragen worden war, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen. Gleichwohl kritisierte er den Umgang der SCHUFA mit Daten wie denen des Petenten.

Bis zur Klärung strittiger Sachverhalte sollten nach seiner Auffassung SCHUFA-Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, da ansonsten – wie der Fall des Petenten zeige – eine kreditgefährdende Vorverurteilung eintreten könne, welche die Neutralitätspflicht der SCHUFA als Interessengemeinschaft für die Wirtschaft und die Betroffenen verletze.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass durch die umfassende Änderung und Neufassung des BDSG der Schutz der Betroffenen bereits durch die in den §§ 33 bis 35 BDSG enthaltenen Auskunfts-, Lösungs- und Berichtigungsansprüche sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 43, 44 BDSG im Wesentlichen erreicht wurde. Dennoch sah der Petitionsausschuss Lücken im Rechtsschutzsystem des BDSG und beanstandete das von der SCHUFA und anderen Auskunfteien angewandte Scoring-Verfahren zur Bonitätsprüfung. Als kritisch sah er an, dass der Betroffene keinen Einfluss auf das angewandte Analyseverfahren, insbesondere auf die zugrunde gelegten Vergleichsmerkmale und deren Gewichtung, habe. Besonders hoch seien die Gefahren bei der Verarbeitung bestrittener Daten. Zwar erklärte die SCHUFA, dass solche negativen Merkmale nur für einen begrenzten Zeitraum gespeichert würden. Für den Petitionsausschuss war damit jedoch nicht sichergestellt, dass diese Informationen während der Speicherzeit nicht auch an Dritte weitergegeben werden. Solange bei strittigen Daten keine gerichtliche Klärung vorliege, bestehe regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Speicherung und Übermittlung dieser Daten im Sinne des § 29 BDSG.

Der Petitionsausschuss hat daher übereinstimmend empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, um

sie in die Vorbereitung einer künftigen Änderung des BDSG einzubeziehen. Ferner hat er empfohlen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um hier weitere gesetzgeberische Überlegungen anzuregen.

2.3.13 Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge bei öffentlichen Arbeitgebern

Eine Petentin forderte, § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG) – dahingehend zu ändern, eine Befristung eines Arbeitsverhältnisses ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sowohl auf ein befristetes als auch unbefristetes Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber zu ermöglichen. Des Weiteren wurde gefordert, eine Befristung von Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund über zwei Jahre hinaus vorzusehen, um eine größtmögliche Flexibilisierung der Arbeit zu erreichen.

Die Petentin wies zur Begründung insbesondere auf die negativen Auswirkungen der Anwendung § 14 Abs. 2 TzBfG bei öffentlichen Arbeitgebern hin. Infolge drastischer Sparmaßnahmen und aufgrund von Haushaltssperren würden häufig bestimmte Stellen nur auf der Grundlage befristeter Verträge ohne sachlichen Grund besetzt, was zu einer permanenten Fluktuation in der Belegschaft führe. Ständige Neuausschreibungen und Neueinstellungen verursachten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und höhere Kosten. Besonders nachteilig wirke sich überdies aus, dass eine erneute zeitlich befristete Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber für den Betroffenen zeitlebens ausscheide, was vor allem bei vergleichsweise großen Arbeitgebern, wie z. B. Landesbehörden, eine erhebliche Einschränkung darstelle.

Zu dieser Problematik lag dem Petitionsausschuss eine Reihe von Eingaben gleichen Inhalts vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Mit dem Inkrafttreten des TzBfG wurde neben der Einführung eines Teilzeitanpruchs das Beschäftigungsförderungsgesetz aufgehoben und das bisher geltende Befristungsrecht außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches kodifiziert. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält die Neuregelung für befristete Arbeitsverträge nur wenige Änderungen. Eine erhebliche Abweichung vom bisher geltenden Recht beinhaltet der beanstandete § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG, der eine sachgrundlose Befristung ausschließt, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Hiermit sollen Kettenbefristungen, die durch einen mehrfachen Wechsel zwischen Befristung mit und ohne Sachgrund entstehen, verhindert werden.

Die im TzBfG vorgenommene Beschränkung befristeter Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund auf Neueinstellungen schließt die vorher unbegrenzte Möglichkeit von Befristungsketten, die insbesondere von Gewerkschaften und Betriebsräten scharf kritisiert wurde, aus. Darüber hinaus stellt die Verhinderung des Missbrauchs von Kettenbefristungen ein wesentliches Ziel einer europäischen Richtlinie (RL 99/70/EG) dar, die in nationales Recht umzusetzen war.

Die in der Petition geforderte Aufhebung der Beschränkung auf Neueinstellungen würde mit europäischem Recht kollidieren, welches gegenüber nationalem Recht einen Anwendungsvorrang hat. Überdies liefe es auf eine Verweigerung des notwendigen Kündigungsschutzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eine Beeinträchtigung der gesamten arbeitsrechtlichen Stellung zugunsten des jeweiligen Arbeitgebers hinaus und würde den im Arbeitsrecht herrschenden Schutzgedanken umgehen.

Soweit in der Petition auf die besonders negativen Auswirkungen der Regelung auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst hingewiesen wurde, hat der Petitionsausschuss klargestellt, dass der öffentliche Dienst keinen einheitlichen Arbeitgeber darstellt, sondern nach Gebietskörperschaften zu unterscheiden ist. Somit besteht für einen bei einem Land Beschäftigten jederzeit die Möglichkeit, bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber, also bei einer Bundesbehörde oder bei einer Gemeinde ohne Sachgrund befristet beschäftigt zu werden. Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus verdeutlicht, dass das TzBfG speziell für den öffentlichen Dienst u. a. als Sachgrund einer Befristung anerkennt, wenn die Beschäftigung aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die ausdrücklich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind.

Der Petitionsausschuss konnte keine Verstöße gegen Grundrechte, insbesondere gegen Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) erkennen, sah keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.14 Vorschriften zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

In einer von zahlreichen Hundehaltern und Hundefreunden unterstützten Petition wurde beanstandet, dass die Festlegung von abstrakt gefährlichen Hunderassen in den so genannten Rassenlisten Hundehalter und Hundefreunde diffamiere, weshalb die unverzügliche Rücknahme dieser Listen, eine vollständige Überarbeitung der Hundeverordnungen und ein konsequentes Eingreifen bei tierschutzübergreifenden Handlungen gefordert wurden. Zudem sollten Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden, die am Handeln des jeweiligen Halters und nicht beim Hund ansetzen. Die Petenten wandten sich gegen die unterschiedlichen Regelungen der Landeshundeverordnungen und forderten bundeseinheitliche Vorschriften, um wirkungsvoll und einheitlich gegen kriminelle und unzuverlässige Hundehalter sowie gefährliche Hunde vorzugehen.

Als Reaktion auf den tödlichen Angriff zweier Pitbulls auf einen sechsjährigen Jungen in Hamburg im Juni 2000, der bundesweit eine breite Diskussion über die bestehenden Gefahren durch Kampfhunde auslöste, hatten die meisten Länder kurzfristig Polizeiverordnungen gegen gefährliche Hunde erlassen, deren Regelungen teilweise erheblich voneinander abwichen. In der Folge wurden zahlreiche Landesverordnungen aufgrund von Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt.

Mit dem am 1. April 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde wurde ein Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz geschaffen und wurden Änderungen im Tierschutzgesetz dahingehend vorgenommen, die Voraussetzungen für ein Zuchtverbot im Hinblick auf vererbliche Aggressionssteigerungen zu erweitern. Darüber hinaus wurden Verstöße gegen bestimmte landesrechtliche Zucht- und Handelsverbote durch entsprechende Änderungen im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, grundsätzlich Aufgabe der Länder ist, die sie im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahrzunehmen haben. Der Deutsche Bundestag hat gegenüber den Volksvertretungen der Länder aber weder Weisungs- noch Aufsichtsbefugnisse, weshalb er die Petition insofern den Landesvolksvertretungen zuzuleiten hatte.

Im Hinblick auf das vom Bundesgesetzgeber erlassene Artikelgesetz hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass der Bund mit den geltenden Regelungen seine Kompetenzen ausgeschöpft hat und gesetzgeberische Maßnahmen nicht notwendig sind. Insbesondere hielt er die auch im Bundeseinfuhrbeschränkungsgesetz enthaltenen Rasseliste für vertretbar. Die Petition wurde daher im Übrigen abgeschlossen.

Das kurze Zeit später ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 hat zwar das Bundesgesetz teilweise für verfassungswidrig erklärt, in der Sache blieb die Verfassungsbeschwerde gegen Verbote bestimmter Hunderassen jedoch erfolglos. Zum Schutz des menschlichen Lebens und der Gesundheit hielt das Gericht das Anknüpfen an Rasselisten für vertretbar. Das Anliegen der Petenten erfuhr also auch keine Unterstützung durch die oberste Rechtsprechung.

2.3.15 Kriegsgefangenenentschädigung

Ein 78jähriger Petent aus Rumänien machte geltend, im Zweiten Weltkrieg von 1942 bis 1943 auf deutschen Schiffen zur Unterstützung der deutschen Kriegsmarine Dienst verrichtet und später 18 Monate in einem russischen Kriegsgefangenenlager verbracht zu haben. Er bat hierfür um eine Entschädigung. Mit seiner Rente in Höhe von 70 Euro im Monat sei er nicht in der Lage, die für seine Erkrankungen notwendigen Medikamente zu erwerben. Dem Petenten musste mitgeteilt werden, dass die Zahlung einer Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGfEG) nicht möglich ist. Dieses Gesetz galt nur für Deutsche, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz aufgehoben. Dem Petenten konnte aber dennoch insoweit geholfen werden, als dass das Deutsche Rote Kreuz gebeten wurde, für ihn eine Medikamenten- und ggf. auch eine Lebensmittelhilfe zu veranlassen.

2.3.16 Zusatzversorgung der Deutschen Bundesbahn für Frankenempfänger

Bei der Petition ging es um die Berechnung der Versorgungsrente für einen ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn mit zugewiesenem Arbeitsort in der Schweiz. Der Petent hatte nach Eintritt des Rentenfalls seinen Ruhesitz in der Schweiz beibehalten. Er beklagte, dass ihm nach Abzug der Steuern in der Schweiz lediglich ein Betrag verbleibe, der unterhalb des Existenzminimums liege, obwohl nach Artikel 9 einer noch geltenden Ministervereinbarung vom 25. August 1953 die auszahlbaren Versorgungsbezüge in angemessener Weise den Lebenshaltungskosten in der Schweiz anzupassen seien. In einer vergleichbaren Lage befinden sich in der Schweiz gegenwärtig rund 30 bis 40 ehemalige Angestellte der Deutschen Bundesbahn.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass für diese zahlenmäßig begrenzte Personengruppe schon aus dem Aspekt der Fürsorgepflicht eine entsprechende Anpassung der Altersversorgung vorgenommen werden sollte. Auf die Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag am 13. September 2002, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen.

Dem Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages konnte inzwischen in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Nach Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen passt das Bundeseisenbahnvermögen die Richtlinien für Frankenempfänger entsprechend an und nimmt Zahlungen rückwirkend ab Dezember 2002 vor.

2.3.17 Wehrdienstverweigerung eines türkischen Staatsangehörigen in Deutschland

Ein türkischer Staatsangehöriger, der in die Türkei abgeschoben werden sollte, wandte sich aus der Abschiebehaft an den Petitionsausschuss und machte geltend, in der Türkei keine Möglichkeit zu haben, den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Er begehrte deshalb unter Hinweis darauf, dass Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz (GG) kein ausschließlich für Deutsche geltendes Grundrecht sei, den Wehrdienst in Deutschland zu verweigern. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens sei ihm ein Bleiberecht zu gewähren. Eine Abschiebung käme im Übrigen faktisch einer Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Wehrdienstentziehung gleich, was mit dem deutschen Auslieferungsrecht nicht vereinbar sei.

Der Petition wurde nicht abgeholfen.

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Artikel 4 Abs. 3 GG schützt wegen des systematischen Zusammenhangs mit Artikel 12a GG nur vor einer Einberufung in die deutschen Streitkräfte. Ein international anerkanntes Recht, den Wehrdienst zu verweigern, besteht nicht. Deshalb stellt auch die Abschiebung in einen Staat, dessen Verfassung ein Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht vorsieht, keinen Verstoß gegen die in Artikel 9 der Euro-

päischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Gewissensfreiheit dar. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung grundsätzlich keine politische Verfolgung i. S. des Asylrechts. Hierzu bedarf es weiterer Umstände, wie etwa, dass derartige Maßnahmen zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden, die gerade wegen ihrer Religion, ihrer politischen Überzeugung oder eines sonstigen asylrelevanten persönlichen Merkmals getroffen werden sollen.

Die Abschiebung des Petenten kollidiert auch nicht mit dem Auslieferungsrecht. Eine Auslieferung erfolgt im Gegensatz zu einer Abschiebung im Interesse des ersuchenden Staates. Die Feststellung über die Zulässigkeit einer Auslieferung trifft in jedem Einzelfall das zuständige Oberlandesgericht und prüft dabei die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Übereinkommen sowie etwaige verfassungsrechtliche und grundrechtliche Fragen. Auch hierbei gilt der Grundsatz, dass eine Auslieferung wegen einer möglichen Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung nur dann unzulässig ist, wenn sich wegen der Umstände des Einzelfalls ein asylrechtlich relevanter Verfolgungstatbestand ergibt.

2.3.18 Informationsfreiheitsgesetz

Der Petent forderte ein Informationsfreiheitsgesetz für die Bundesbehörden. Er trug vor, durch den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu den Akten und Informationen der Behörden würden demokratische Beteiligungsrechte gestärkt und das Verwaltungshandeln transparenter. Der Petent berief sich hierbei auf europäische und internationale Vereinbarungen.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen nachdrücklich. Der Deutsche Bundestag beschloss am 16. Dezember 2004 auf entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Kurz darauf wurde ein Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG –) in den Bundestag eingebracht. Der Petitionsausschuss begrüßt die Einbringung dieses Gesetzentwurfes und wird den Stand des Gesetzgebungsverfahrens weiter verfolgen.

2.3.19 Beihilfavorschriften für Behandlungen im Ausland

Die Petition, mit der ein in Frankreich lebender Ruhestandsbeamter eine Änderung der Beihilfavorschriften bei Behandlungen im Ausland forderte, hat der Petitionsausschuss im letzten Jahr der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung überwiesen, da es vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses und der Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger gerade auch in grenz-

nahen Regionen keinen Sinn mache, Vorschriften an nationalen Grenzen auszurichten.

Das Bundesministerium des Innern hatte zunächst in seiner Antwort auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ausgeführt, dass auch die Bundesregierung eine EU-weite Angleichung der Krankenversorgung befürworte, es aber aufgrund der Vielzahl der damit zusammenhängenden Regelungen keine kurzfristige Lösung geben könne. Gleichzeitig sicherte die Bundesregierung jedoch bei der konkreten Frage der Erstattung von im Ausland entstandenen Behandlungskosten nach Beihilfevorschriften eine Prüfung der Frage zu, ob bis zur endgültigen europäischen Lösung dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen werden könne.

Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat das Bundesministerium des Innern nunmehr mitgeteilt, dass dem Anliegen des Petenten durch die zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Änderung der Beihilfevorschriften für Beamte des Bundes (BhV) in vollem Umfang Rechnung getragen werde. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BhV wird bei entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen innerhalb der Europäischen Union kein Kostenvergleich zwischen den im Inland und im Ausland entstandenen Kosten durchgeführt.

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Umsetzung des Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages.

2.4 Bundesministerium der Justiz

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) auf 1 799.

Einen Schwerpunkt bildeten zahlreiche Beschwerden über das geltende Unterhaltsrecht. Viele Männer beklagten sich über die Zahlung von Unterhalt an getrennt lebende oder geschiedene Ehefrauen, während mehrere Frauen sich über fehlende Möglichkeiten bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche beschwerten.

Mit der Bitte, das unerlaubte Besprühen oder Bemalen von fremdem Eigentum (Graffiti) als Sachbeschädigung zu bestrafen, wandten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss. Die Petitionen konnten im Berichtsjahr noch nicht abschließend behandelt werden.

Ebenso offen blieb die Behandlung einer Petition, die von rund 44 000 Bürgerinnen und Bürgern in Unterschriftenlisten unterstützt wurde, und mit der u. a. ein strengeres Vorgehen gegen die Verbreitung pädophilen Gedankengutes gefordert wurde.

2.4.1 Folterverbot

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Androhung von Folter durch den Polizeivizepräsidenten von Frankfurt (a. M.) nach dem Mord an einem Schüler, wurde mehrfach gefordert, eine eigenständige Strafvorschrift in das Strafgesetzbuch (StGB) aufzunehmen.

Die Petenten hielten die bestehenden Strafvorschriften hinsichtlich Aussageerpressung und Körperverletzung für

nicht ausreichend. Eine eigenständige Strafnorm gegen Folter sollte eine Mindeststrafe von drei Jahren und ein Berufsverbot vorsehen. Die Betroffenen sollten durch die Schaffung eines „Verhörgesetzes“ sowie durch die Bestellung von unabhängigen Menschenrechtsbeauftragten, die unangemeldeten und ungehinderten Zugang zu allen in Haft oder Gewahrsam befindlichen Personen haben sollten, besser geschützt werden.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass die vorhandenen Strafvorschriften alle Arten der Ausübung von Folter erfassen und angemessen ahnden. Im Vordergrund stehen hier – wie von den Petenten erwähnt – Aussageerpressung (§ 343 StGB) und Körperverletzungsdelikte. Auch die gefährliche und schwere Körperverletzung sowie die Körperverletzung im Amt, für die eine Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen ist (§§ 223 ff., 340 StGB), sind hier zu nennen. Je nach den Umständen des Einzelfalles kommen ferner die Strafvorschriften hinsichtlich Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (§§ 239, 240, 241 StGB) in Betracht.

Was die Höhe des Strafmaßes anbelangt, hielt der Petitionsausschuss die Festschreibung einer Mindeststrafe auf drei Jahre für nicht angezeigt, da das Strafmaß dem jeweiligen Schuld- und Unrechtsgehalt der Strafvorschrift entsprechen muss. Ein Berufsverbot kann bereits nach den §§ 70 ff. StGB angeordnet werden.

Der Petitionsausschuss vermochte ebenso wenig die Schaffung eines Verhörgesetzes zu unterstützen, denn bei der Beschuldigtenvernehmung sind Maßnahmen und auch ihre Androhung (§ 136a Strafprozessordnung) unzulässig, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Folter“ bezeichnet werden. Sowohl bei der richterlichen als auch bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung besteht das Recht auf Anwesenheit eines Verteidigers. Anders dagegen bei der polizeilichen Vernehmung. Doch auch hier kann der Beschuldigte die Anwesenheit eines Verteidigers erreichen, indem er den Verzicht auf das ihm zustehende Schweigerecht von der Hinzuziehung eines Verteidigers abhängig macht.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Einhaltung der Rechte von Inhaftierten in der Bundesrepublik Deutschland bereits durch verschiedene unabhängige Kontrollmechanismen überwacht wird und insbesondere Beiräte von Justizvollzugsanstalten dazu befugt sind, Missstände im Strafvollzug aufzudecken und Verbesserungsvorschläge vorzubringen.

Auf europäischer Ebene hat der Europarat einen „Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlung und Strafe“ eingesetzt, der sich um den Schutz inhaftierter Personen kümmern soll und dem hierzu umfassende Kontrollbefugnisse eingeräumt wurden.

Eine vergleichbare Einrichtung soll nun auch auf nationaler Ebene geschaffen werden. Die Zeichnung und Ratifizierung des entsprechenden Zusatzprotokolls zum Antifolterübereinkommen der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik Deutschland konnte bisher allerdings

noch nicht erfolgen, da der Abstimmungsprozess mit den Ländern noch andauert.

Darüber hinaus kann sich ein Gefangener jederzeit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlamentes wenden, ohne eine Überwachung des Schriftwechsels befürchten zu müssen.

Aufgrund dieser Erwägungen sah der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.2 Versorgungsausgleich

Eine Petentin wandte sich gegen die nachträgliche Herabsetzung ihres Versorgungsausgleichsanspruchs. Nach ihrer Scheidung wurde der Petentin 1992 ein Versorgungsausgleich zugesprochen. 1996 verlor ihr geschiedener Ehemann, ein Berufssoldat, aus disziplinarrechtlichen Gründen seine Aussicht auf Ruhegehalt und wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, die wegen Wegfalls der Zusatzversorgung zu erheblich geringeren Rentenanrechten führte. Auf Antrag des geschiedenen Ehemannes wurde der Versorgungsausgleich der Petentin deutlich geringer festgesetzt als noch 1992.

Die Petentin hielt diese Folgeentscheidung im Versorgungsausgleich für nicht gerechtfertigt. Sie werde für das Fehlverhalten ihres geschiedenen Ehemannes mitbestraft, das dieser nach der Scheidung begangen habe.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass eine nachträgliche Herabsetzung eines Versorgungsausgleichsanspruchs nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) dann möglich ist, wenn das Ergebnis der Neuberechnung des Versorgungsausgleichs von dem früheren Wert wesentlich abweicht (§ 10a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VAHRG). Dies war bei der Petentin der Fall.

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Versorgungsausgleich regelmäßig Vorsorgeeigentum zugrunde liegt, das bis zu einer Realisierung im Leistungsfall zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen unterliegt. Die Abänderung ermöglicht daher die Durchführung des Versorgungsausgleichs auf der Grundlage wirklicher Werte und vermeidet u. a. eine – wie auch im vorliegenden Fall ansonsten drohende – zu hohe und verfassungsrechtlich problematische Kürzung der Versorgung des Ausgleichsverpflichteten. Jede Form der aus der Versorgung des (früheren) Partners abgeleitete Sicherung bringt es hierbei unvermeidlich mit sich, dass der andere Partner an Chancen und Risiken teilhat.

Eine Abänderung des Versorgungsausgleichs findet allerdings nicht statt, soweit sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Versorgungserwerbs nach der Ehe, grob unbillig wäre (§ 10a Abs. 3 VAHRG). Dieses Billigkeitskorrektiv hatte das Familiengericht im Falle der Petentin geprüft und verneint.

Der Petitionsausschuss sah aufgrund des Einzelfalles keine Gesetzesänderung veranlasst und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.3 Namensrecht

In Familien, in denen die Ehepartner bereits einmal verheiratet waren und jeweils Kinder in die neue Verbindung mitbringen – sogenannten Patchwork-Familien – ist die Namensführung nicht immer einfach.

Die Petentin trug den Geburtsnamen C.-L., mithin einen echten Doppelnamen. Bei der ersten Heirat nahm sie den Namen ihres Ehemannes G. an. Die beiden aus der Ehe stammenden Kinder hießen ebenfalls G. Nach ihrer Scheidung stellte die Petentin ihren Geburtsnamen (Doppelname C.-L.) ihrem Ehenamen voran und nannte sich C.-L.-G. Bei ihrer zweiten Heirat wurde kein Ehename festgelegt. Die danach geborenen Zwillinge trugen den Namen der Mutter C.-L.-G. Der Name des zweiten Ehemannes der Petentin war M. Er beabsichtigte, den Geburtsnamen der Petentin C.-L. zu tragen, was nur möglich war, wenn dieser Name zum Ehenamen bestimmt würde. Die Petentin wollte jedoch auf den Namen G. nicht verzichten, weil ihre beiden ältesten Kinder so hießen und sie sich unter diesem Namen eine Praxis aufgebaut habe. Die Petentin sah in dem geltenden Namensrecht eine Diskriminierung ihres zweiten Ehemannes.

Dieser Auffassung konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Ehegatten sollen einen Familiennamen bestimmen, welcher der Geburtsname des Mannes oder der Frau sein kann (§ 1355 Bürgerliche Gesetzbuch – BGB). Damit kommt das rechtspolitische Ziel der Namens einheit der Familie zum Ausdruck. Dem Interesse eines Ehegatten, seinen bisherigen Namen beizubehalten, wird dadurch Rechnung getragen, dass er seinen Namen dem Ehenamen voranstellt oder anfügen kann. Eine freie Wahl von Ehenamen würde die Identifikationskraft eines Namens schwächen und den Rechts- und Geschäftsverkehr unnötig belasten.

Da das geltende Namensrecht einerseits der Namens einheit der Familie gerecht wird und andererseits das Interesse des Ehepartners, an seiner früheren Identität festzuhalten, wahrt, sah der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine Gesetzesänderung. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.4 Uneingeschränkte Pfändbarkeit privater Renten- und Lebensversicherungen

Ein Petent wandte sich gegen die uneingeschränkte Pfändbarkeit von privaten Renten und Lebensversicherungen.

Er gab an, im Rahmen eines im Jahr 2002 erfolgten Insolvenzverfahrens sei seine 1989 abgeschlossene Lebensversicherung mit Pensionszusage gepfändet worden. Der Petent empfand die uneingeschränkte Verpfändung seiner privaten Lebens- und Rentenversicherungen im Gegensatz zu den gesetzlichen Renten von Arbeitnehmern als ungerecht.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums der Justiz ein. Daraus ergab sich, dass private Renten und Lebensversicherungen grundsätzlich gepfändet und durch Gläubiger verwertet werden können. Andererseits gelten Pfändungsschutzvorschriften für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und hinsichtlich des Bereichs der privaten Versicherung für so genannte Versorgungsrenten von Arbeitnehmern, die auf Versorgungsverträgen beruhen und bestimmungsgemäß Ruhegelder oder Hinterbliebenenbezüge ersetzen oder ergänzen sollen sowie für Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind und zur Deckung der Sterbefallkosten dienen. Das Ministerium führte aus, die unterschiedliche Behandlung von privaten Renten- und Lebensversicherungen und von Rentenversicherungen, für die bereits ein Vollstreckungsschutz bestehe, beruhe darauf, dass Lebensversicherungen in vielen Fällen nicht allein der Altersvorsorge, sondern auch der Vermögensbildung dienen: Das Vermögen der privaten Lebensversicherung lasse sich beleihen, zur Sicherheit abtreten oder jederzeit zur Höhe des Rückkaufwertes realisieren.

Aus Sicht des Petitionsausschusses war jedoch die aufgrund der zu erwartenden demographischen Entwicklung ansteigende Bedeutung der privaten Altersvorsorge verstärkt zu berücksichtigen. Aufgrund der Zukunftsprognosen wächst für den einzelnen die Notwendigkeit, durch private Vorsorge sowohl den eigenen Lebensstandard als auch den seiner Familie im Alter zusätzlich abzusichern. Die Bereitschaft und die Durchführung der privaten Vorsorge zeugen von einer eigenverantwortlichen Handlungsweise der Bürger und waren aus Sicht des Ausschusses zu unterstützen. Daher war der Petitionsausschuss der Ansicht, dass Lebensversicherungsverträge, die zweckgebunden der Altersversorgung des Betroffenen dienen, ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung, vor einem Gläubigerzugriff zu schützen sind und insoweit rechtliche Abhilfe geboten ist. Das BMJ teilte die Ansicht des Ausschusses und erklärte, es stelle bereits Überlegungen für eine gesetzliche Änderung an. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition dem BMJ zur Erwägung zu überweisen. Ferner empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.4.5 Restitutionsausschluss für Enteignungen in der Sowjetisch Besetzten Zone im Zeitraum 1945 – 1949.

Ein Petent, dessen Großeltern Eigentümer eines Grundstücks im Bundesland Brandenburg waren, das durch die sowjetische Besatzungsmacht im Juni 1945 beschlagnahmt und nach Gründung der DDR von der damaligen Landesregierung Brandenburg enteignet worden war, wandte sich an den Petitionsausschuss.

Er trug vor, gegen seinen bereits 1945 verstorbenen Großvater sei der Vorwurf erhoben worden, Mitglied der NSDAP gewesen zu sein. Die Bemühungen der Erbengemeinschaft um eine Rückübertragung des Grundstücks

seien erfolglos gewesen. Die Rechtslage sowohl hinsichtlich der Rückgabe des Grundstücks als auch hinsichtlich einer möglichen Entschädigung sei unklar und unverständlich.

Den Einzelfall des Petenten konnte der Petitionsausschuss nicht überprüfen, da insoweit eine Landeszuständigkeit vorlag. Der Petent hatte sich auch bereits an das zuständige Landesparlament gewandt.

Da den Petitionsausschuss jedoch immer wieder Eingaben erreichten, die Ausdruck vielfältiger Missverständnisse der Bürger mit den Regelungen des Restitutionsausschlusses für Enteignungen in der Sowjetisch Besetzten Zone in den Jahren 1945 bis 1949 sind, nahm er die Eingabe zum Anlass, die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns zu prüfen. Dabei wertete der Ausschuss die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts aus und überprüfte unter Einschaltung des Bundesministeriums der Justiz die bestehende Rechtslage. Von Bedeutung waren insbesondere zwei jüngere Urteile, die sich mit Enteignungsunrecht befassten. Einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2002 lag ein Fall zugrunde, in dem das Eigentum durch eine strafrechtliche Verurteilung eines sowjetischen Militärtribunals entzogen wurde. Die erfolgte Rehabilitierung durch die Russische Föderation, in der auch die Vermögensschiebung als rechtsstaatswidrig angesehen wurde, ermöglichte die Heranziehung des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz als Anspruchsgrundlage für eine Rückübertragung des Vermögens. Die Ausgangssituation unterschied sich jedoch wesentlich von dem Fall des Petenten, so dass eine entsprechende Anwendung der in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze ausschied.

Das Bundesverfassungsgericht verwarf in seinem Grundsatzzurteil aus dem Jahre 2000 Verfassungsbeschwerden, die eine Wiedergutmachung von Enteignungsunrecht betrafen. Es führte aus, dass eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung von Unrecht einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Staatsgewalt nicht aus einzelnen Grundrechten herzuleiten ist. Damit bestätigte das Gericht im Ergebnis, dass die Nichtrückgängigmachung von Enteignungen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) erfolgten, verfassungsgemäß ist. Die Überprüfung der Rechtslage durch den Ausschuss konnte für den Petenten zwar Unklarheiten beseitigen, ergab jedoch keine Anhaltspunkte für eine Änderung der geltenden Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.6 Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch

Der Ende 2003 vorgestellte UNICEF-Bericht über Kinderprostitution im deutsch-tschechischen Grenzgebiet veranlasste einen Petenten, eine härtere Vorgehensweise gegen Kindesmissbrauch zu fordern.

Dem Petitionsausschuss war bewusst, dass das kriminelle Prostitutionsmilieu an der deutsch-tschechischen Grenze von Sextouristen aus Deutschland mitgetragen wird. Eine

Möglichkeit, diesem Missstand zu begegnen, sah er im deutschen Strafrecht, wonach Deutsche wegen einer in Tschechien begangenen Gewalt- und Sexualstraftat in Deutschland zur Verantwortung gezogen werden können. In den letzten Jahren wurden die Mindest- und Höchststrafen für schwerwiegende Körperverletzungs- und Sexualdelikte verschärft. Gravierende Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurden zu Verbrechen heraufgestuft. Je nach dem Gewicht der einzelnen Straftat können sie im Regelfall mit Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr oder mindestens zwei oder fünf Jahren bis zu jeweils 15 Jahren, dem für zeitige Freiheitsstrafe zulässigen Höchstmaß, geahndet werden. Speziell für den Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Zweck der Herstellung und Verbreitung einer kinderpornografischen Darstellung, hat der Gesetzgeber einen neuen Verbrechenstatbestand eingeführt.

Nach dem am 1. April 2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften macht sich nunmehr auch strafbar, wer ein Kind für Taten des sexuellen Missbrauchs anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

Um gegen sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel weltweit und länderübergreifend vorgehen zu können, wurden von den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Europäischen Union – unter aktiver Mitwirkung Deutschlands – Rechtsakte erarbeitet, die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Bekämpfung des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie schaffen.

Mit den deutsch-tschechischen Verträgen zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Auslieferungssachen und bei sonstigen Rechtshilfeangelegenheiten in Strafsachen wurde die Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Kriminalität effektiver und schneller gestaltet. Ferner besteht aufgrund deutsch-tschechischer Vereinbarungen seit 2002 eine Arbeitsgruppe, die sich aus deutschen und tschechischen Vertretern der zuständigen Polizei- und Grenzpolizeibehörden, Jugendhilfe- und Kommunalbehörden sowie Nichtregierungsorganisationen zusammensetzt, mit dem Ziel des gegenseitigen Informationsaustauschs sowie der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass die bestehenden Maßnahmen noch nicht ausreichen, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wirksam zu begegnen. Er hielt es für angebracht, die Bekämpfung des Kindersextourismus verstärkt fortzusetzen. Die bereits begonnene präventive Arbeit von Regierungsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen gegen die skrupellose Ausnutzung der Existenznöte von Kindern und deren Familien sollte dabei intensiviert und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung verbessert werden. Insoweit empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ und dem BMI – als Material zu überweisen. Ferner empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur

Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.4.7 Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber volljährigen Kindern

Ein kinderreicher Familienvater forderte die Abschaffung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern. Nach seiner Meinung sei es unsozial und den Eltern nicht zumutbar, zeitlebens für ihre Kinder zu sorgen, nachdem sie die Last der Erziehung getragen hätten. Für die Eltern blieben keine finanziellen Mittel mehr für ihre eigene Altersversorgung übrig.

Der Petitionsausschuss war sich durchaus bewusst, dass die Eltern mehrerer Kinder mit Erziehungsaufgaben stark belastet sind. Gleichwohl war er der Auffassung, dass auf ein Fortbestehen der Unterhaltspflicht der Eltern auch gegenüber erwachsenen Kindern nicht verzichtet werden könne. Denn der Verwandtenunterhalt, insbesondere die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern, ist Ausdruck der auf familiärer Bindung beruhenden Mehr-Generationen-Solidarität, einer lebenslangen Gemeinschaft, die für einander einsteht. Zugleich ist die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern wesentlicher Bestandteil der elterlichen Verantwortung im Sinne des Grundgesetzes, so dass schon aus verfassungsrechtlichen Gründen der Unterhalt von Kindern durch das Unterhaltsrecht sicherzustellen ist.

Aus diesen Erwägungen konnte der Petitionsausschuss das Anliegen nicht befürworten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.8 Ahndung der Verschwendung von Steuergeldern

Ein Petent forderte eine Erweiterung des Straftatbestandes der Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch – StGB), damit auch der grob fahrlässige Umgang mit öffentlichen Mitteln bestraft werden könne. Denn jährlich würden rund 33 Mrd. Euro an öffentlichen Mitteln zweckwidrig fehlgeleitet und gegen klare haushaltsrechtliche Grundsätze verstoßen.

Der Petitionsausschuss sah in einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Steuergeldern ein wichtiges Anliegen. Er kam bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass bereits § 266 StGB die Fälle der Verschwendung oder Fehlleitung von Haushaltsmitteln umfasst. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht, oder seine Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt. Es genügt, wenn der Täter mit dem Eintritt des Nachteils rechnet und diesen billigend in Kauf nimmt.

Eine Verschärfung des Straftatbestandes müsste an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung anknüpfen. Es wäre nur schwer möglich, eine Grenzlinie zwischen strafwürdigem und nicht strafwürdigem Unrecht in diesem Bereich so präzise zu formulieren, dass eine Strafvorschrift, die die Amts- oder

Haushaltsuntreue erfassen soll, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit genügen würde.

Darüber hinaus steht neben dem Strafrecht auch das Disziplinarrecht zur Bekämpfung der Steuerverschwendung zur Verfügung. Unter Umständen kann eine entsprechende Amtspflichtverletzung außerdem zu einer Schadensersatzpflicht des Staates (mit Regressmöglichkeit) führen. Weiterhin kann eine Inanspruchnahme des Beamten aus den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder in Betracht kommen.

Unabhängig davon könnten etwaige Missstände der Verschwendung öffentlicher Mittel auch durch dienstrechtliche oder organisatorische Möglichkeiten eingedämmt werden.

Aus diesen Gründen sah der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.9 Erhöhung von Rechtsanwaltsgebühren

Ein Petent wandte sich 2002 an den Petitionsausschuss und forderte die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um mindestens 26 Prozent. Er wies darauf hin, dass eine Anpassung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung an die gestiegenen Kosten seit 1994 nicht mehr vorgenommen worden sei. Die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die allgemeine Lohnentwicklung rechtfertigten eine lineare Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren in der vorgeschlagenen Höhe.

Der Petitionsausschuss hielt im Hinblick auf die Kostensteigerung der Anwaltsbüros in den letzten Jahren und der Fortentwicklung der Einkommen in anderen Berufen eine Anhebung der gesetzlichen Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte für angezeigt. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium der Justiz, als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zu Kenntnis zu geben, da er sie für geeignet hielt, als Anregung für eine Gesetzesinitiative zu dienen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlussempfehlung gefolgt.

Das Bundesministerium der Justiz hat dem Petitionsausschuss im März 2004 über die weitere Sachbehandlung der Petition aufgrund der Materialüberweisung berichtet, dass mit dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Kostenrechtsmodernisierungsgesetz u. a. die bisherige Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ersetzt wurde. Mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wurden die rund 10 Jahre unverändert gebliebenen Vergütungen für Rechtsanwälte den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen angepasst. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Streitwerte seit der letzten Anpassung kann das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu durchschnittlichen Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ungefähr 14 Prozent führen. Zudem wurde der so genannte Ostabschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Rechtsanwaltsgebühren in den neuen Bundesländern abgeschafft.

Der Petitionsausschuss konnte somit für den Petenten eine Verbesserung im Sinne seines Anliegens erreichen.

2.5 Bundesministerium der Finanzen

Die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) betreffenden Eingaben machten im Berichtszeitraum etwa 9 v. H. der Eingaben des Jahres 2004 insgesamt aus. In absoluten Zahlen bedeutete dies einen leichten Anstieg auf 1 502 Eingaben gegenüber 1 478 Eingaben im Jahre 2003.

Zahlreiche Eingaben im Finanzbereich bezogen sich auf im Jahre 2004 verkündete Steuergesetze oder in den Bundestag eingebrachte Entwürfe von Steuergesetzen. So erreichten den Petitionsausschuss viele Zuschriften zum

- Gesetzentwurf zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz),
- Gesetzentwurf zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung,
- Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums und
- Gesetzentwurf zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze.

Der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses entsprechend bat der Petitionsausschuss zu den diese Gesetzentwürfe betreffenden Eingaben den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jeweils um Stellungnahme, da diesem Ausschuss die federführende Beratung der Gesetzentwürfe oblag. Auf diese Weise werden die mit den Petitionen vorgetragenen Anliegen und Vorschläge auch in die Beratungen des Finanzausschusses und das Gesetzgebungsverfahren „eingespeist“ und können dort aufgegriffen werden.

Soweit die Petenten Änderungen der obigen, zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetze verlangten, musste der Petitionsausschuss regelmäßig darauf verweisen, dass die beschlossenen Gesetze oftmals auf im Rahmen langwieriger Verhandlungen im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromissen beruhten. In diesen Fällen müssen nach der Auffassung des Petitionsausschusses die Erfahrungen mit diesen Gesetzen in der Praxis abgewartet werden, um bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt „nachjustieren“.

Eine Reihe von Eingaben erreichte den Petitionsausschuss auch zu Fragen der Kraftfahrzeug- und Mineralölsteuer. Unverändert hoch ist auch das Eingabeaufkommen für den Bereich Familienleistungsausgleich/Kindergeld. In diesem Bereich zeigte sich wiederum exemplarisch, dass allein die Einschaltung des Petitionsausschusses zu einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs führt und in nicht wenigen Petitionen auch dem vorgetragenen Anliegen entsprochen werden konnte.

Die Neuaufnahme von Krediten durch Bund und Länder veranlassten mehrere Petenten, ihre Sorge über die Verschuldung der öffentlichen Haushalte zu äußern. Mit Blick auf die für die nachkommenden Generationen entstehenden Belastungen forderten die Petenten z. B. gesetzliche Regelungen, die eine Neuaufnahme von weiteren Krediten verbieten würden. Der Petitionsausschuss konnte diese Anregung nicht befürworten und wies zur Begründung unter anderem darauf hin, dass die nachfolgenden Generationen nicht nur Verbindlichkeiten, sondern auch entsprechende Forderungen übernehmen werden. Zudem kommen auch den nächsten Generationen die aus den aufgenommenen Krediten finanzierten Infrastrukturmaßnahmen zugute, vorausgesetzt die Nettoneuverschuldung übersteigt – wie im Grundgesetz mit Artikel 115 vorgegeben – im Regelfall nicht die Summe der Investitionen. Ein genereller Verzicht auf jegliche Nettokreditaufnahme würde nach Einschätzung des Petitionsausschusses dagegen den Handlungsspielraum in der Gegenwart volkswirtschaftlich bedenklich einengen und Wachstum sowie Beschäftigung unerwünscht beschränken.

2.5.1 Abriss eines nicht mehr benötigten Feuerwachturms

Eine Petentin bat den Ausschuss um Unterstützung bei ihrer Forderung, einen auf ihrem Grundstück errichteten und nicht mehr benötigten Feuerwachturm abreißen zu lassen. Der Feuerwachturm war im Jahr 1972 von einem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb der DDR auf dem in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft eingebrachten Grundstück der Petenten errichtet worden. Nach der Wende übernahm das zuständige Amt für Forstwirtschaft den Turm und nutzte ihn weiter bis Ende 1995. Im Frühjahr 1996 wurde der Petentin mitgeteilt, der Turm werde nicht mehr benötigt, da ein digitales Überwachungssystem eingerichtet worden sei. Für eine Entsorgung des Turms sei aber kein Geld vorhanden. Weder der Bund noch das Land Brandenburg zeigten sich in den folgenden Jahren bereit, die Beseitigung des Feuerwachturms zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss vertrat nachdrücklich die Auffassung, dass es der Petentin nicht zumutbar sei, in der Angelegenheit auch noch ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um darin die Zuständigkeit für die Beseitigung des Feuerwachturms klären zu lassen. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses fasste der Deutsche Bundestag deshalb im Dezember 2002 einen Erwägungsbeschluss, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, gemeinsam mit dem Land Brandenburg eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen.

Erst nach ausgesprochen hartnäckigem Insistieren gelang es dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg, zwischen dem BMF und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der anteiligen Übernahme der Kosten eines Ab-

risses des Feuerwachturms herzustellen. Das BMF teilte schließlich im Januar 2004 mit, die Kosten für einen Abriss des Turms würde ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jeweils zu 50 Prozent von Landes- bzw. Bundesseite getragen. Damit konnte die Angelegenheit nach jahrelangem Bemühen zu einem erfolgreichen Ende geführt werden.

2.5.2 Tragung von Abrisskosten

Eine Petentin beklagte, dass sie als Erbin und damit Miteigentümerin einer Immobilie vom Bund aufgefordert worden sei, u. a. Abrisskosten in Höhe von 100 000 DM für das in Thüringen gelegene Wohngebäude anteilig zu übernehmen.

Der Aufforderung liege zugrunde, dass ihr 1982 in der DDR verstorbene Vater seinerseits aufgrund eines 1966 ausgestellten Erbscheines anteilig Eigentümer des mit einem Gebäude bebauten Grundstückes geworden sei, das er 1967 dann der Stadt geschenkt habe. Die Verwaltung des gesamten Grundstückes sei daraufhin von der kommunalen Wohnungsverwaltung übernommen worden. Eine Schenkungsurkunde existiere jedoch ebenso wenig wie eine entsprechende Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch, was der Petentin beim Tode des Vaters jedoch unbekannt gewesen sei. Erst aus Unterlagen, die das Bundesvermögensamt als Miteigentümer der Liegenschaft der zwischenzeitlich ebenfalls verstorbenen Mutter der Petentin im August 2001 zugeschickt habe, sei für die Petentin erkennbar geworden, dass der Vater nach wie vor im Grundbuch mit einem Anteil von einem Achtel als Eigentümer eingetragen sei. Da sich das seit 1992 unbewohnte Haus in einem sehr schlechten Zustand befinde, müsse es wegen Einsturzgefahr zu den genannten Kosten abgerissen werden.

Nach eingehender Prüfung kam der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalles der Petentin nicht anzulasten sind.

Der Ausschuss unterstützte deshalb ihr Anliegen, nicht anteilig mit Abriss- und sonstigen Kosten belastet zu werden und empfahl, die Petition dem BMF zur Erwägung zu überweisen, verbunden mit dem Ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMF teilte hierauf mit, dass auch eine nochmalige Prüfung des Anliegens der Petentin ergeben habe, dass eine alleinige Kostenübernahme durch den Bund unverändert nicht möglich sei. Der Bund sei nunmehr aber bereit, den Grundstücksanteil der Petentin zu erwerben, um das Eigentum an dem Grundstück zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang sei der Bund auch bereit, der Petentin für den evt. noch bei ihr verbleibenden Restbetrag der Abrisskosten Zahlungserleichterungen zu gewähren.

Der Petitionsausschuss begrüßte dieses Ergebnis, weil damit dem Anliegen der Petentin zumindest teilweise entsprochen wird, und beendete das Petitionsverfahren.

2.5.3 Rückgabe eines vor 1945 enteigneten Gutes

Im Jahr 2003 berichtete der Petitionsausschuss über die Petitionsangelegenheit eines hoch betagten, in Brasilien lebenden Petenten, der die Rückgabe eines ca. 300 Hektar umfassenden, vor dem 8. Mai 1945 unrechtmäßig enteigneten Gutes forderte.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hatte als Ergebnis seiner Prüfung keinen Zweifel daran, dass mit der seinerzeitigen Enteignung Unrecht geschehen war. Er empfahl deshalb, die Petition dem BMF zur Erwägung zu überweisen und der Landesvolksvertretung von Brandenburg zuzuleiten. Der Zuleitung an den Landtag von Brandenburg lag zugrunde, dass der Bund über die TLG-Immobilien GmbH bzw. die Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH Eigentümer nur eines Teils des zwischenzeitlich zergliederten Gutes war, ein anderer Teil sich im Eigentum des Landes Brandenburg befand und weitere Teile in Privateigentum standen.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2003 war der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluss berichtete das BMF über eine mit dem Petenten geschlossene Vereinbarung, mit der – soweit die Zuständigkeit des Bundes betroffen – den Forderungen des Petenten zumindest teilweise nachgekommen werden sollte. Zugleich musste der Petitionsausschuss aber auch zur Kenntnis nehmen, dass das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LAROV) Brandenburg nicht bereit war, die Ansprüche des Petenten anzuerkennen und dabei von der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg gestützt wurde.

Zum 1. Januar 2004 ging nach einer gesetzlichen Novellierung die Zuständigkeit für die Verwaltung der „Brandenburger“ Grundstücke vom LAROV Brandenburg auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BAROV) über. Das BAROV teilte die Rechtsauffassung des LAROV Brandenburg nicht, beendete ein zwischenzeitlich beim Bundesverwaltungsgericht anhängiges Revisionsverfahren und leitete für alle weiteren Grundstücke, die im Eigentum des Landes standen, das Verfahren zur Rücknahme des ablehnenden Bescheides des LAROV Brandenburg ein.

Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen worden, so dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages das Petitionsverfahren als positiv erledigt beenden konnte.

2.5.4 Kauf eines seit 20 Jahren bewirtschafteten Gasthofes

Zu einem Teilerfolg bringen konnte der Petitionsausschuss eine bereits zu Beginn der 14. Wahlperiode eingereichte Petition. Darin hatte der Petent um Unterstützung beim Erwerb eines von ihm seit nahezu 20 Jahren bewirtschafteten Gasthofes in Schönwalde gebeten. Er kritisierte sowohl den von der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) geforderten Kaufpreis als auch den

erhobenen Mietzins als viel zu hoch. Obwohl der Gasthof nebst Inventar ursprünglich von einem Sachverständigen auf etwa 400 000 DM bewertet worden sei, sei ein Kaufpreis von ca. 950 000 DM gefordert worden. Dabei seien auch die von ihm getätigten Investitionen und die von ihm erfolgreich durchgeführte Sanierung des Objektes nur unzulänglich in die Kaufpreisforderung eingeflossen. Schließlich seien auch die von der TLG eingeforderten Mietzinsrückstände unbegründet, weil er von jeglicher Mietzahlung freigestellt worden sei.

Nach jahrelanger und intensiver Befassung mit der Angelegenheit – u. a. wurden mehrere Berichterstattegespräche und zwei Ortstermine durchgeführt – konnte der Petitionsausschuss im Ergebnis einen beachtlichen Teilerfolg erzielen. Zwar konnte der Petent nicht von der Zahlung der auch gerichtlich rechtskräftig festgestellten Mietzinsforderungen freigestellt werden. Jedoch wurde auf der Grundlage eines vom Petitionsausschuss initiierten neuen Gutachtens der Verkehrswert des Objektes fast um die Hälfte gesenkt. Des Weiteren wurden bei der Bestimmung des Kaufpreises die von dem Petenten getätigten Investitionen und Sanierungsarbeiten mit ca. 70 000 Euro angesetzt. Im Ergebnis konnte danach zwar nicht der Petent selbst das Objekt erwerben. Immerhin erwarb aber eine Vertrauensperson den Gasthof, sodass der Petent diesen weiterführen konnte. Nicht zuletzt wurde die Ortschaft Schönwalde vor der Schließung eines kulturhistorisch wertvollen Gebäudes im Zentrum der Gemeinde bewahrt.

2.5.5 „Steckengebliebene Entschädigung“

Mit seiner Eingabe bat ein Petent um Entschädigung für sein 1963 in der ehemaligen DDR in Volkseigentum überführtes Grundstück.

Das Problem der so genannten „stecken gebliebenen Entschädigungen“, bei denen in der DDR eine Enteignung zwar rechtmäßig, jedoch ohne Gewährung einer Entschädigung erfolgt war, betraf zahlreiche weitere Petenten.

Nachdem in der 14. Legislaturperiode ein Regelungsvorschlag im Sinne des Petenten im Vermittlungsausschuss am Widerstand der Bundesländer gescheitert war, begrüßte der Petitionsausschuss – nicht zuletzt mit Blick auf die zum Teil hoch betagten ehemaligen Eigentümer – die Ankündigung der Bundesregierung, das Thema in der 15. Legislaturperiode noch einmal aufzugreifen.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss die Petition für geeignet, in die Beratung mit einbezogen zu werden und empfahl, die Petition dem BMF als Material zu überweisen.

In der Antwort auf die Materialüberweisung teilte die Bundesregierung mit, dass die Petition bei der Erarbeitung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes berücksichtigt worden sei.

Nach diesem Gesetz können ehemalige Eigentümer, die zu Zeiten der DDR für ihre seinerzeit rechtmäßig enteigneten Immobilien entgegen den Bestimmungen der DDR keine Entschädigung für ihren Vermögensverlust erhalten

haben, einen finanziellen Ausgleich zugesprochen bekommen, sofern sie bis zum 16. Juni 2004 einen entsprechender Antrag bei dem zuständigen Amt bzw. Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt haben.

Dem Anliegen des Petenten ist somit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.5.6 Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alcopops)

Ein Petent, Inhaber eines von ihm so bezeichneten „Trend“-Getränkehandels, in dem „moderne“ Getränke wie u. a. Energydrinks, Biermischgetränke und Alcopops vertrieben werden, wandte sich gegen die – inzwischen gesetzliche beschlossene – Sondersteuer auf Alcopops. Er befürchtete, er müsse seinen Getränkehandel aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben, wenn – nach der Einführung des Dosenpfandes – nun noch eine Steuer auf Alcopops festgesetzt und damit ein erneuter Strukturwandel eingeleitet werde. Zumindest müssten ggf. die betroffenen Händler finanziell entschädigt werden.

Der Petitionsausschuss holte in der Angelegenheit eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen und des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages ein. Dem Finanzausschuss war parallel zum Petitionsverfahren der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums zur federführenden Beratung überwiesen worden, sodass die vorliegende Petition in die laufenden Beratungen einbezogen werden konnte. Im Ergebnis stellte sich dem Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Alcopops sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von 5 bis 6 Prozent vol., die unter Verwendung von branntweinhaltenen Waren sowie Zusatz von Limonaden und Zucker- oder Süßgetränken, wie z. B. Cola, hergestellt werden. Dabei überdeckt der süße Geschmack den Alkohol und beseitigt somit die natürliche Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen gegenüber Alkohol. Nach Untersuchungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellen Alcopops eine dramatisch zunehmende Gefahr für die Gesundheit junger Menschen dar.

Auf dieser Grundlage unterstützte der Petitionsausschuss die mit dem – inzwischen verabschiedeten und am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen – Gesetz zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums verfolgte Zielsetzung, die Preise von Alcopops durch Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Belastung in Form der Sondersteuer so zu verteuern (etwa 84 Euro-Cent pro Flasche), dass sie von jungen Menschen möglichst nicht mehr gekauft werden. Der Ausschuss beschloss deshalb zu empfehlen, das mit der Petition vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Auch eine finanzielle Entschädigung der betroffenen Händler konnte der Petitionsausschuss nicht befürworten.

2.5.7 Abschaffung des Steuerprivilegs für schwere Geländewagen

Einige Petenten wandten sich gegen die nach ihrer Auffassung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßende – gewichtsbezogene – Besteuerung von Geländewagen und „Sport Utility Vehicles (SUV)“ im Vergleich zu den Pkw, für die die Kraftfahrzeugsteuer nach dem Emissionsverhalten und dem Hubraum festgesetzt wird.

Diese Differenzierung habe zur Folge, dass die größeren Fahrzeuge mit schlechteren Abgaswerten, höherem Kohlendioxid-Ausstoß, erhöhtem Platzbedarf und größerem Fahrbahndecken-Verschleiß geringer besteuert werden. Dies gelte sogar für solche Fahrzeuge, die durch die „Auflastung“, also die Umrüstung eines Pkw in ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht auf über 2,8 t, der höheren Hubraumbesteuerung gezielt entgehen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Petition begründet war.

Nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz bemisst sich die Besteuerung von Kraftfahrzeugen bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren nach deren Hubraum sowie deren Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen. Bei „anderen Fahrzeugen“ mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t bemisst sich die Kraftfahrzeugsteuer dagegen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht. Bei Kfz, die aufgrund ihrer Bauart und Einrichtung geeignet und bestimmt sind, wahlweise vorwiegend der Beförderung von bis zu acht Personen oder vorwiegend dem Transport von Gütern zu dienen, besteht die Besonderheit, dass sie kraftfahrzeugsteuerlich bis 2,8 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht als „Pkw“ und darüber als „andere Fahrzeuge“ gelten, die wie leichte Nutzfahrzeuge besteuert werden. Aus diesen unterschiedlichen Besteuerungssystemen resultiert eine auch nach Auffassung des Petitionsausschusses unangemessene Privilegierung u. a. von schweren Geländewagen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes von 1998 gilt dies auch für erst nachträglich im Wege der „Auflastung“ einer günstigeren gewichtsabhängigen Besteuerung zugeführte Kraftfahrzeuge.

Der in diesem Zusammenhang einschlägige § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrszulassungsordnung, auf den auch die genannte Rechtsprechung Bezug nahm, wurde inzwischen zum 1. Mai 2005 aufgehoben mit der Folge, dass eine quasi automatische kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung als „andere Fahrzeuge“ von schweren Geländewagen künftig nicht mehr möglich ist. Allerdings ist offen, welche weiteren Folgerungen und auch gesetzgeberischen Konsequenzen hinsichtlich der Besteuerung u. a. von schweren Geländewagen gezogen werden.

Auf dieser Grundlage unterstützte der Petitionsausschuss das mit der Petition vorgetragene Anliegen der Abschaffung dieses Steuerprivilegs. Der Ausschuss empfahl, die Petition dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen als Material zu überweisen, damit sie in die laufenden Überlegungen einbezogen werden kann.

2.5.8 Sicherheit von EC-Karten

Der Verlust einer EC-Karte und die sich daran anschließende Frage der Schadensregulierung veranlasste eine Petentin, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages stellte bei seiner Prüfung fest, dass die Banken seit Jahren bemüht sind, den Schutz ihrer Kunden im Zusammenhang mit EC-Karten zu verbessern. Ende der 90er Jahre wurde damit begonnen, bei Austausch abgelaufener EC-Karten die jeweiligen PIN zu ersetzen, indem statt einer einfachen eine dreifache Verschlüsselung nach dem moderneren Triple-Data Encrypton gewählt wurde. Diese Verschlüsselung gilt weltweit als sicher und kann nach Auffassung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik weder erraten noch entschlüsselt werden. Kommt es zu einer missbräuchlichen Verwendung einer PIN, geht die Kreditwirtschaft daher davon aus, dass entweder der Kunde mit der PIN nicht sorgsam umgegangen oder die PIN beispielsweise bei ihrer Eingabe am Geldautomaten ausgespäht worden ist.

Um das Risiko beim Einsatz von EC-Karten für Bankkunden weiter zu minimieren, haben verschiedene Geldinstitute ihre Bankkarten zusätzlich mit einem besonderen Chip ausgestattet. Ein namhafter deutscher Bankenverband sieht diese EMV-Chips nach dem derzeitigen Wissensstand als absolut fälschungssicher und geeignet an, das Risiko der Kartenfälschung deutlich zu minimieren. Die Umsetzung des von internationalen Kartenorganisationen entwickelten technischen Standards setze jedoch voraus, dass neben der Ausstattung der EC-Karten mit dem EMV-Chip auch die Akzeptanzgeräte (Geldautomaten etc.) auf die Chipverarbeitung umgestellt werden. Namhafte internationale Kreditkartenanbieter hätten hierfür geeignete technische Richtlinien entwickelt und setzen diese in ihren Bereichen um. Die deutsche Kreditwirtschaft sei als Teilnehmer an den internationalen Zahlungsverkehrsverfahren (z. B. Maestro) verpflichtet, diese Regeln ebenfalls umzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sah im Rahmen der parlamentarischen Prüfung zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass der von der Petentin geforderte verbesserte Schutz von Bankkunden beim Einsatz von EC-Karten in naher Zukunft von der deutschen Kreditwirtschaft Zug um Zug umgesetzt sein wird.

Der Ausschuss hielt deshalb neue, weitergehende gesetzliche Regelungen für nicht geboten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.9 Vertrieb von Sammlermünzen

Ein Münzen sammelnder Petent beschwerte sich beim Petitionsausschuss über das Verfahren, mit dem die Verkaufsstelle für Sammlermünzen der Bundeswertpapierverwaltung Sondermünzen vertreibt.

Er beanstandete, dass nicht sichergestellt sei, dass für jeden bei der Verkaufsstelle registrierten Kunden – selbst solche, die bereits seit Jahrzehnten Münzen im Abonne-

ment beziehen – wenigstens ein Exemplar einer jeden Sondermünze pro Ausgabestelle garantiert werde.

Stattdessen würden Sondermünzen zu 80 Prozent über Filialen der Deutschen Bundesbank und gewerbliche Kreditinstitute und nur zu 20 Prozent über die Sammlerstelle vertrieben. Dieses Verfahren begünstige Personen, die Beziehungen z. B. zu einer der genannten Banken hätten.

Die Prüfung durch den Petitionsausschuss bestätigte den vom Petenten dargestellten Vertriebsweg von Sondermünzen. Mit der Abgabe der Sondermünzen an die privaten Institute ist keine Gewähr für eine chancengleiche Verteilung an interessierte Sammler und Händler gegeben, wie sie die Bundesbank über ihre Filialen gewährleistet.

Der Ausschuss sprach sich deshalb dafür aus, den Instituten einen verbindlichen Verteilerschlüssel vorzugeben, der das Verhältnis angibt, nach dem die Institute Sondermünzen an Privatkunden und Händler abgeben. Zugleich sollten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch Kriterien vorgegeben werden, in welchem Umfang private Geldinstitute Sammlermünzen zur Weitergabe an Dritte erhalten können, um einem wettbewerbswidrigen Ausschluss von Instituten bzw. einer ebenfalls wettbewerbsmäßig bedenklichen, unverhältnismäßigen Berücksichtigung einzelner Banken und Sparkassen entgegenzuwirken.

Der Petitionsausschuss sah in der Petition eine geeignete Anregung für das Bundesministerium der Finanzen zu prüfen, inwieweit in Anwendung des Münzgesetzes in künftigen Fällen entsprechende Vorgaben für den Vertrieb von Sondermünzen festgelegt werden sollten. Folglich empfahl er, die Petition dem BMF insoweit als Material zu überweisen.

2.5.10 Anleihen des Deutschen Reiches aus dem Jahr 1923

Ein brasilianischer Bürger forderte die Einlösung von Anleihen des Deutschen Reiches, die seine Vorfahren im Jahre 1923 erworben haben. Nachdem die Wertpapiere zunächst verloren gegangen waren, nach fünf Jahrzehnten aber wieder aufgefunden werden konnten, müsse die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung des Petenten, auch heute noch die offen stehenden Beträge einlösen. Andernfalls würden den Erben der seinerzeitigen Anleihenzeichner die entsprechenden Beträge vorenthalten werden, was moralisch nicht vertretbar sei.

Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, z. B. aus Mark-Anleihen des Reiches aus der Zeit vor 1924, durch das Reichsgesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 17. Juli 1925 neu geregelt wurden. Danach mussten diese Anleihen innerhalb bestimmter Ausschlussfristen in neue, auf Reichsmark lautende Papiere umgetauscht werden. Diese Fristen sind schon seit Jahrzehnten abgelaufen, sodass die alten Urkunden danach ihre Gültigkeit verloren haben.

Darüber hinaus sind auch die Ausschlusstermine, die von den seinerzeit zuständigen alliierten Währungsgesetzgebern für die 1948 angeordnete Währungsumstellung von Reichsmark auf D-Mark vorgegeben wurden, seit langem abgelaufen, sodass auch insoweit nicht umgestellte Anforderungen mit dieser Umstellung erloschen sind.

Etwaige Ansprüche aus Mark- bzw. Reichsmark-Werten können demzufolge nicht mehr geltend gemacht werden. Mit Blick auf die vom Gesetzgeber 1925 und 1948 eingeräumten Umtauschmöglichkeiten sieht der Petitionsausschuss auch keine moralische Verpflichtung Deutschlands, die längst verfristeten Papiere noch einzulösen. Der Petitionsausschuss hat deshalb empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

2.5.11 Private Absicherung von Leistungen nach deren Streichung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Mehrere Petenten beanstandeten, dass gesetzlich Krankenversicherte nach Kürzung oder Streichung von Leistungen durch die jüngste Gesundheitsreform kein privates Versicherungsunternehmen fänden, das bereit sei, für die ausgeschlossenen Leistungen einen privaten Versicherungsvertrag mit den Versicherten abzuschließen. Dies gelte insbesondere für ältere oder mit Vorerkrankungen belastete Versicherte, und zwar auch dann, wenn einzelne gesetzliche Krankenversicherungen für ihre Versicherten mit privaten Versicherungsunternehmen Rahmenvereinbarungen getroffen hätten, nach denen die Versicherten mit den entsprechenden Unternehmen Zusatzversicherungsverträge bezüglich der ausgeschlossenen Leistungen schließen könnten.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gestrafft worden ist, sodass Kosten für einzelne Leistungen, wie z. B. nicht verschreibungspflichtige Medikamente oder aber Sehhilfen, in vielen Fällen nicht mehr von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Um gesetzlich Krankenversicherte bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Versorgungslücken im Wege der Eigenverantwortung privat abzusichern, hat der Gesetzgeber den gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen zu vermitteln. Mit dieser Neuregelung wollte der Gesetzgeber dem Wunsch der Versicherten Rechnung tragen, bestimmte Versicherungen, die den Krankenversicherungsschutz ergänzen, über ihre gesetzliche Krankenkasse abschließen zu können. Die Bedingungen für den Abschluss von privaten Zusatzversicherungen haben sich durch das GMG jedoch nicht geändert. Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung kann es daher vorkommen, dass private Versicherungsunternehmen den Abschluss von Versicherungsverträgen im Rahmen der Privatautonomie von Altersgrenzen und Risikoprüfungen oder auch erhöhten Prämien abhängig machen.

Eine Verpflichtung der gesetzlichen Krankenversicherung, einen Versicherungsschutz gegen einen Zusatzbeitrag anbieten zu müssen, besteht auch in diesen Fällen für die mit dem GMG weggefallenen Leistungen nicht. Dem liegt zu Grunde, dass der Gesetzgeber u. a. zum Beispiel auch bei der Versorgung mit Sehhilfen davon ausgegangen ist, dass erwachsene Versicherte – nur für diese gilt dieser Ausschluss – grundsätzlich hierdurch finanziell nicht überfordert werden, wenn sie den durchschnittlichen Sachleistungsanteil der Krankenkassen von rd. 50 Euro pro Brille selbst tragen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erkennt jedoch an, dass – abweichend von diesen Durchschnittswerten – der tatsächliche, für die notwendige Versorgung aufzuwendende Betrag in Einzelfällen weit über 50 Euro liegen kann. Kommt risiko- oder altersbedingt eine private Absicherung gerade in diesen Fällen nicht in Betracht, verbleiben ggf. für die Betroffenen im Einzelfall kaum tragbare Belastungen, obwohl sie der solidarisch organisierten Krankenversicherung zum Teil langjährig angehören oder sich sogar bei bestandener Wahlmöglichkeit bewusst für diese Solidargemeinschaft entschieden haben. Nach Auffassung des Ausschusses könnte eine Lösung für diese Fälle darin bestehen, die gesetzliche Krankenversicherung im Sinne des Anliegens der Petenten zu verpflichten, gegen einen Zusatzbeitrag Kosten für vom Arzt als medizinisch notwendig verordnete Sehhilfen zu tragen.

Der Petitionsausschuss hielt deshalb die Petition für geeignet, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages insoweit zur Kenntnis zu geben.

2.6 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Wirtschaft)

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit – hier Bereich Wirtschaft – erreichten den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum 289 Eingaben. Damit ging die Zahl der Petitionen gegenüber 404 im Vorjahr deutlich zurück. Ein Drittel der Zuschriften betrafen den Bereich Post und Telekommunikation.

Einen Schwerpunkt bildeten – wie im Vorjahr – Eingaben zur Novellierung der Handwerksordnung. Die Petenten kritisierten vor allem die Einordnung bestimmter Handwerksberufe in die Anlage B, für die der Meisterbrief als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist. Der damit verbundenen Forderung der Rücknahme der Zuordnung konnte der Petitionsausschuss nicht entsprechen. Weitere zahlreiche Petitionen wandten sich gegen die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern. In einigen Eingaben beanstandeten Bürgerinnen und Bürger Regelungen im Schornsteinfegerrecht und verlangten insbesondere die Abschaffung des Schornsteinfegermonopols.

Zum Bereich des Bergbaus erreichten den Petitionsausschuss mehrere Eingaben, die sich gegen den untertägigen Steinkohleabbau unter bebautem Gebiet im Saarland wandten. Um sich ein eigenes Bild von den in den Zuschriften geschilderten Bergschäden zu verschaffen, führte der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Aus-

schuss für Eingaben des saarländischen Landtages hierzu im Februar 2004 eine Ortsbesichtigung durch.

Insgesamt 111 Eingaben hatten den Bereich der Post und Telekommunikation zum Thema. Einige Bürgerinnen und Bürger kritisierten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Postdienstleistungen die Schließung von Postfilialen und die Demontage von Briefkästen. Wie im Vorjahr gingen ferner zahlreiche Eingaben zu überhöhten Telefongebühren wegen versteckter Interneteinwahlen ein.

2.6.1 Einrichtung einer Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasbereich

In einer Petition wurde gefordert, im Bereich des Strommarktes eine Regulierungsbehörde einzurichten, an die man sich bei Streitigkeiten mit dem Versorgungsunternehmen wenden kann.

Das hierzu vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit berichtete, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Beschleunigungsrichtlinien für Strom und Gas und zur weiteren Ausgestaltung des wettbewerblichen Rahmens in der Energiewirtschaft eine grundlegende Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vorbereitet werde. Hierbei sei auch die Einrichtung einer oder mehrerer Regulierungsstellen vorgegeben. Das Ministerium beabsichtige, der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Regulierungsaufgaben für den Strom- und Gasbereich zu übertragen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vertrat die Auffassung, dass mit diesem Vorhaben dem Anliegen einer künftigen Stärkung der Verbraucherrechte im Strom- und Gasbereich Rechnung getragen werde, und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6.2 Installation eines Telefonanschlusses

Mit der Bitte um Hilfe wandte sich ein Petent aus Stralsund an den Petitionsausschuss und schilderte seine Schwierigkeiten mit der Deutschen Telekom AG und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Telefonanschlusses. Der Petent bewohnt eine Wohnung in einem Bahnwärterhaus, einem ehemaligen Dienstgebäude der Deutschen Bahn AG. Die Deutsche Telekom AG teilte ihm mit, dass die Realisierung eines Festnetzanschlusses aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss bat zu der Eingabe das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit um Stellungnahme. Das BMWA nahm zur Klärung des Sachverhalts Kontakt mit der Deutschen Telekom AG auf. Auf die nachdrückliche Bitte des Ministeriums, die Möglichkeit der Einrichtung eines Telefonanschlusses zu prüfen, teilte die deutsche Telekom AG mit, dass der Petent einen Telefonanschluss erhält.

Aufgrund der Einschaltung des Petitionsausschusses konnte somit dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.6.3 Verbesselter Verbraucherschutz bei 0190er-Nummern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuss und forderten gesetzliche Verbraucherschutzregelungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Mehrwertdiensternummern sowie bei der Interneteinwahl über so genannte Dialer-Programme.

Sie trugen dazu vor, dass durch ungewollte Onlineverbindungen im Internet über Dialer-Programme oftmals hohe Verbindungspreise und Abrechnungstakte entstünden, die überhöhte Entgeltforderungen zur Folge hätten. Dem Verbraucher sei es praktisch aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht möglich, den Namen oder eine Anschrift der jeweiligen Anbieter in Erfahrung zu bringen. Auch liege bei der Abrechnung der Verbindungen die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Berechtigung beim Verbraucher.

Der Petitionsausschuss bat den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit im Hinblick darauf, dass diesem ein entsprechender Gesetzesentwurf überwiesen worden war, die Eingaben in seine Beratungen einzubeziehen. Der Fachausschuss teilte dem Petitionsausschuss mit, dass durch die Annahme des Gesetzesentwurfs dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

Nach dem seit dem 15. August 2003 geltenden „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdiensternummern – Mehrwertdienstmissbrauchsgesetz“ besteht nunmehr insbesondere ein Auskunftsanspruch des Nutzers bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) über den Namen und die Anschrift des Anbieters. Anbieter, die Anwahlprogramme über 0190er- oder 0900er-Nummern (Dialer) einsetzen, müssen sich bei der RegTP registrieren lassen. Die Nummern werden in einer Datenbank erfasst und im Internet veröffentlicht. Für den Nutzer müssen diese Anwahlprogramme erkennbar sein und dürfen nur mit seiner Zustimmung installiert oder aktiviert werden. Außerdem muss der Verbraucher vor Zustandekommen der Verbindung über den aus dem deutschen Festnetz zu zahlenden Bruttopreis je Minute informiert werden. Weiterhin ist die RegTP ermächtigt, bei gesicherter Kenntnis des Missbrauchs dem Anbieter die rechtswidrig genutzte Nummer zu entziehen oder die Abschaltung anzuordnen.

Der Forderung nach Überprüfung einzelner Telefonrechnungen konnte der Petitionsausschuss nicht entsprechen, da in diesem Wirtschaftsbereich lediglich die Sicherstellung der Infrastruktur eine hoheitliche Aufgabe ist. Insofern verwies der Ausschuss die Petenten auf die Zuständigkeit der RegTP und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, da durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes dem vorgetragenen Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

2.6.4 Neuauflage von Postleitzahlenbüchern

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuss und kritisierten, dass die Deutsche Post AG den Druck von Postleitzahlenbüchern eingestellt habe.

Der Petitionsausschuss hatte sich bereits in der 14. Wahlperiode mit diesem Anliegen befasst und im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung empfohlen, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen und sie außerdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um diese auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Dieser Empfehlung war der Deutsche Bundestag gefolgt.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung mit, es bestehe weiterhin kein allgemein begründetes Interesse, ein Postleitzahlenbuch in Druckform als Universaldienstleistung zu bestimmen. Dieser Einschätzung konnte sich der Petitionsausschuss nicht anschließen und bat nicht zuletzt aufgrund weiterer Eingaben das Ministerium um eine ergänzende Stellungnahme. Dieses teilte hierzu mit, dass die Deutsche Post AG nunmehr in einer Kundenbefragung den Bedarf erkannt und eine Neuauflage des gedruckten Postleitzahlenbuches für den Sommer 2005 in die Wege geleitet habe.

Damit konnte durch die beharrlichen Bemühungen des Petitionsausschusses dem Anliegen entsprochen werden.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Arbeitsverwaltung)

Die Arbeitslosigkeit ist nach wie vor ein zentrales gesellschaftliches und auch politisches Problem. Dies wird besonders deutlich daran, dass sich die bereits in den Vorjahren zu beobachtende Zunahme der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMWA – Arbeitsverwaltung – auch in diesem Berichtsjahr fortgesetzt und mit 1 557 Eingaben einen neuen Höchststand erreicht hat.

Der Schwerpunkt lag deshalb wieder bei den Eingaben, die sich gegen die mit der Reform am Arbeitsmarkt vorgenommenen Einschnitte im Leistungsbereich, insbesondere bei der Arbeitslosenhilfe, richteten.

Bei dem Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – handelt es sich im Gegensatz zur bisherigen Arbeitslosenhilfe – nicht um eine Lohnersatzleistung mit Fürsorgecharakter, sondern vielmehr um eine staatliche, bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung.

Schon im Berichtsjahr und noch vor Inkrafttreten der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende am 1. Januar 2005 wehrten die Petenten sich gegen die neuen Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Bemessung der Arbeitslosengeldes II, und forderten einen höheren Grundfreibetrag für Altersvorsorgevermögen. Vielfach wurde auch eine großzügigere Freibetragsregelung bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit

vorgeschlagen und die unterschiedliche Höhe der Regelleistung für die alten und neuen Bundesländer beanstandet.

Mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat der Gesetzgeber die Vorschläge der Kommission zur künftigen Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik aufgegriffen. Die Gesetze setzen sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes an. Sie sollen zur Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten beitragen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze unterstützen, zu einer durchgreifenden Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Vermittlung führen sowie das Dienstleistungsangebot der Arbeitsverwaltung neu ausrichten und kundenfreundlich gestalten.

Alle Regelungen, die auf Vorschlägen der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beruhen, werden nach Ablauf einer angemessenen Erprobungsphase im Rahmen einer umfassenden Beurteilung geprüft und ausgewertet. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, für die hierbei noch anzustellenden Erwägungen die Eingaben der Bundesregierung – dem BMWA – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Am Eingabespektrum wird deutlich, dass der Abbau der Massenarbeitslosigkeit nach wie vor zu den dringendsten Problemen der Bundespolitik zählt. Nach Auffassung der Petenten, die auch vom Petitionsausschuss geteilt wird, sind Fortschritte hier nur zu erreichen, wenn es gelingt, die beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen noch effektiver zu gestalten. Nur mit einer zielgenauen Ausrichtung der aktiven Arbeitsförderungsleistung wird es möglich sein, die Wiedereingliederung von Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, älteren oder behinderten Arbeitslosen zu fördern, die häufig von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind.

2.7.1 Mehrbedarf für Blockunterricht an Berufsschulen bei der Bemessung von Berufsausbildungsbeihilfe

Eine Petentin beanstandete, dass der bei auswärtiger Unterbringung entstehende Mehrbedarf beim Blockunterricht an Berufsschulen bei der Bemessung der Berufsausbildungsbeihilfe nicht mehr berücksichtigt werde.

Unter der Bedingung, am Ausbildungsort zu wohnen, hatte die Petentin eine Lehre angetreten. Die theoretische Ausbildung fand an einer 165 km vom Wohnort entfernten Berufsschule in Form von Blockunterricht statt. Die hierdurch verursachten Mehrkosten für Unterbringung sowie An- und Abreise waren bisher bei der Berufsausbildungsbeihilfe mit berücksichtigt worden.

Mit dem zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt war die hier maßgebliche Vorschrift dahingehend ergänzt worden, dass auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform die Berufsausbildungsbeihilfe auf der Basis des berufspraktischen Teils unverändert weiter erbracht wird.

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist eine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung. Der sich aus der theoretischen Ausbildung ergebende Mehrbedarf soll den Beitragszahlern zur Arbeitslosenversicherung nicht weiter zugemutet werden. Hinzu kommt, dass im Rahmen der dualen Ausbildung für die Durchführung und Organisation des Berufsschulunterrichts die jeweiligen Bundesländer zuständig sind. Wie sich am Beispiel der Petition zeigt, kann dies dazu führen, dass die Bundesländer wegen der in einigen Berufen geringen Anzahl an Auszubildenden dazu übergehen, überregionale Fachklassen zu bilden und den Unterricht in Blockform anbieten.

Der Petitionsausschuss hielt es für sachgerecht, dass der sich aus der theoretischen Berufsausbildung ergebende Mehrbedarf, der ausschließlich auf einer anderen Organisation des Berufsschulunterrichtes beruht, von den Ländern zumindest teilweise in Form von Zuschüssen zu tragen ist.

Da einige Bundesländer bereits entsprechende Regelungen getroffen hatten, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der zuständigen Landesvolksvertretung zuzuleiten, soweit es um die Kostenerstattung des Mehraufwandes bei auswärtiger Unterbringung im Rahmen des Berufsschulunterrichts ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil er sich den kritischen Anmerkungen der Petentin zur Neuregelung der Berufsausbildungsbeihilfe nicht anschließen konnte.

2.7.2 Verbesserung der sozialen Absicherung von Tagespflegepersonen

Die unzureichende soziale Absicherung von Tagespflegepersonen war Gegenstand einer Eingabe aus Mecklenburg – Vorpommern. Die Petentin trug vor, die rechtliche Situation der Tagespflegepersonen sei unklar und deren soziale Absicherung unzureichend. Für die Agentur für Arbeit (AfA) seien Tagespflegepersonen scheinselfständig, für die Rentenversicherungsträger freiberuflich und für die gesetzliche und private Krankenversicherung würden Tagespflegepersonen unter dem Begriff „Hausfrau“ eingestuft. Dies habe für die Petentin zur Folge, dass sie nach Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht mehr als arbeitslos geführt werde und somit ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf von vier Jahren erlösche (§ 147 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass diese Vier-Jahres-Frist eine Ausschlussfrist ist, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtet wurde (Beschluss vom 23. Juni 1986 – 1BvR 193/86).

Eine Verlängerung dieser Ausschlussfrist konnte der Petitionsausschuss im Interesse der Versichertengemeinschaft, welche die Leistungen der Arbeitslosenversicherung finanziert, und angesichts der angespannten Finanzlage der Bundesagentur für Arbeit nicht befürworten.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tagespflege sah der Petitionsausschuss in dem neu eingeführten Instrument der „Ich-AG“, welches dem Arbeitslosen

die Möglichkeit bietet, mit Hilfe von Existenzgründerzuschüssen den Sprung in die Selbständigkeit zu realisieren. Dies schließt auch eine gewerbliche Tätigkeit in der Tagespflege ein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Höhe des monatlichen steuer- und beitragsfreien Zuschusses nicht darauf ausgerichtet ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern die soziale Sicherung aufrecht zu erhalten.

Wie der Petitionsausschuss weiter feststellte, haben sich Versuche, das Berufsbild einer Tagesmutter einzuführen (z. B. in Schleswig-Holstein), als nicht durchsetzbar erwiesen. Es konnte keine Lösung gefunden werden, die den Tagesmüttern das für ihren Unterhalt entsprechende Einkommen sichert, ohne dass ihre Tätigkeit unbezahlbar wird. Ferner müsste bei der Einführung des Berufsbildes eine Ausbildung vorausgesetzt werden, die der Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers in einer Kindertageseinrichtung entspricht oder ihr zumindest nahe kommt. Dies würde zwangsläufig die Hürde für diejenigen hochlegen, welche die Tagespflege nur für einige Jahre während der Elternzeit oder zur Überbrückung einer Arbeitslosigkeit ausüben wollen.

Der Petitionsausschuss begrüßte es, dass im Hinblick auf eine bessere Qualifizierung der Tagesmütter und zur Erhöhung der Akzeptanz der Tagespflege als Ernst zu nehmende Arbeit bereits auf Bundesebene Überlegungen angestellt wurden, ob langfristig die Möglichkeit der Einführung des Berufs der Tagesmutter und/oder der Festanstellung der Tagesmutter besteht.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSJ – als Material zu überweisen, soweit es um die Einführung des Berufsbildes „Tagespflegeperson“ geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.7.3 Öffentliche Ausschreibung der Leitungsfunktionen des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Ein Petent aus Niedersachsen setzte sich dafür ein, Leitungsfunktionen des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit öffentlich auszuschreiben.

Der Petent trug vor, das Auswahlverfahren entspreche nicht demokratischen Spielregeln, weil nur Vertreter des Kanzleramtes, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Arbeitgeber daran beteiligt seien, nicht aber die unmittelbar Betroffenen.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass nur Bewerber für eine Verwendung im öffentlichen Dienst durch Stellenausschreibung zu ermitteln sind. Sie gilt indes nicht für Stellen der Staatssekretäre, Abteilungsleiter in den Bundesministerien und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Mit dem am 27. März 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat wurden die Grundlagen für eine

Umstrukturierung der Leitungsfunktionen bei der BA geschaffen. Danach sind die Mitglieder des aus drei Personen bestehenden hauptamtlichen Vorstandes keine Beamten, sondern befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, welches in seinem Inhalt durch vertragliche Regelungen ausgestaltet wird.

Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis lässt eine flexible, den Aufgaben der BA als Dienstleister angepasste Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse zu und wird den hoheitlichen Aufgaben sowie der gesellschafts- und wirtschaftlichen Bedeutung der BA im besonderen Maße gerecht. Insbesondere wurden mit der Einführung des öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses bessere Voraussetzungen geschaffen, um durch eine auf den Einzelfall abgestimmte vertragliche Gestaltung erfahrene Führungskräfte aus den Bereichen Politik, Verwaltung und Wirtschaft für die Leitung der BA gewinnen zu können.

Die BA ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss konnte es deshalb nicht beanstanden, das die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes ohne Stellenausschreibung auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Bundesregierung ernannt werden.

Einer Verpflichtung der BA zur Stellenausschreibung ihrer Leitungsfunktionen konnte sich der Petitionsausschuss deshalb nicht anschließen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.4 Beseitigung von Leistungsnachteilen bei der Beendigung einer befristeten Beschäftigung

Mit ihrer Eingabe wies eine Petentin auf einen Nachteil hin, der Arbeitslosen dann entstehe, wenn sie nach Beendigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses und ihrer Rückkehr an den Wohnort sich nicht mehr am selben Tage bei der zuständigen Agentur für Arbeit (AfA) persönlich arbeitslos melden könnten, weil diese nicht mehr dienstbereit sei. In solch einem Fall müsse eine fernmündliche Meldung von unterwegs reichen.

Die persönliche Meldung des Arbeitslosen ist eine zwingende Voraussetzung für den Bezug von Lohnersatzleistungen.

In seiner Stellungnahme wies das BMWA darauf hin, dass es objektiv nicht möglich sei, Vorschlägen der AfA zeit- und ortsnahe Folge zu leisten, so lange man sich auf der Rückreise zu seinem Wohnort befinde.

Die Petentin wandte hiergegen ein, der Arbeitslose sei einerseits verpflichtet, alles zu tun, um die Arbeitslosigkeit zu beenden, andererseits sei er durch die Verpflichtung zur zeit- und ortsnahe Verfügungsbereitschaft daran gehindert, eine Arbeit anzunehmen, die nur überregional zur Verfügung stehe.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses war die Eingabe der Petentin begründet. Die Verpflichtung des Arbeitslosen, durch entsprechende Eigenbemühungen die Arbeitslosigkeit zu beenden, darf nicht dazu führen, dass

Arbeitslose nach Beendigung einer außerhalb des Tagespendelbereichs gelegenen befristeten Beschäftigung nur deshalb Leistungsnachteile hinnehmen müssen, weil am Tage der Rückkehr an den Wohnort nach Beendigung der Beschäftigung die zuständige AfA nicht mehr dienstbereit ist und die persönliche Arbeitslosmeldung deshalb erst am nächsten Werktag nachgeholt werden kann.

Der Petitionsausschuss hielt es deshalb für geboten, die Erreichbarkeitsanordnung dahingehend zu ergänzen, dass in solchen Fällen die Arbeitslosmeldung unverzüglich am nächsten dienstbereiten Werktag der AfA nachgeholt werden kann.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMWA – zur Erwägung zu überweisen, um durch eine Änderung der bestehenden Rechtslage für Abhilfe zu sorgen.

2.7.5 Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der Arbeitslosenversicherung

Ein Petent beklagte sich darüber, dass seine Ehefrau ihren Restanspruch auf Arbeitslosengeld nach der Kindererziehungszeit nicht mehr geltend machen konnte.

Zeiten des Bezugs von Mutterschafts- und Erziehungsgeld waren mit Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ab 1. Januar 1998 versicherungspflichtigen Zeiten nicht mehr gleichgestellt. Mit Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes am 1. Januar 2003 wurde diese Vorschrift ohne Übergangsregelung wieder aufgehoben.

Der Petent sah insbesondere Frauen in ihren Grundrechten nach Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 4 des Grundgesetzes verletzt, wenn sie ab diesem Zeitpunkt ein zweites oder weitere Kinder zur Welt bringen. Dass eine Übergangsregelung wegen der allgemeinen bekannten Haushaltslage sowohl des Bundes als auch der Bundesagentur für Arbeit nicht realisiert worden sei, erscheine auf den ersten Blick verständlich und nachvollziehbar. Wenn man jedoch bedenke, dass die Vier-Jahres-Frist nur Eltern von mindestens zwei Kindern treffen könne und gleichzeitig berücksichtige, dass es in unserer heutigen Gesellschaft eine große Ausnahme darstelle, zwei oder mehr Kinder aufzuziehen, relativiere sich dieser finanzielle Gedankengang wieder.

Nach Prüfung der Eingabe und der hierzu erbetenen Stellungnahmen des BMWA war es dem Petitionsausschuss durchaus verständlich, dass es der Petent als besondere Härte empfand, weil seine Ehefrau nicht unter die gesetzlichen Neuregelung fiel.

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz getroffene Stichtagsregelung ist jedoch eine normative Gestaltungsform, die zwar Härten nach sich ziehen kann, die aber vom Gesetzgeber bewusst hingenommen werden. Stichtagsregelungen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG vom 23. Juni 1986 – 1BvR 193/86). Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung, der in einem zentralisierten und massenhaften Leistungsverfahren eine besondere

Bedeutung zukommt. Abgesehen davon könnte eine Ausnahmeregelung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf den Einzelfall beschränkt bleiben und würde zudem weitere Härtefälle nach sich ziehen, die eine solche Ausnahmeregelung unberücksichtigt lassen würde.

Auch der Ausschluss der Rückwirkung ist verfassungsrechtlich zulässig. Leistungsverbesserungen wären sonst unmöglich, wenn sie stets auch für die Vergangenheit gelten müssten.

Der Gesetzgeber hat insbesondere im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit einen weiten Gestaltungsspielraum. Dieser endet erst dort, wo eine ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist (BVerfG 57, 107, 115, ständige Rechtsprechung).

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vermochte der Petitionsausschuss nicht zu erkennen, weil für den Ausschluss der Rückwirkung ein sachlicher Grund vorlag.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8 Bundesministerium für Verbraucher- schutz, Ernährung und Landwirtschaft

Die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) fallenden Neueingaben sind in diesem Jahr weiter angestiegen. Das betrifft insbesondere Probleme des Verbraucherschutzes. Die inhaltliche Palette ist so vielfältig wie das Leben. Sie reicht von der Forderung nach einem eigenständigen Verbraucherschutzgesetz bis zur Kritik an grammatikalisch falschen Warnhinweisen auf Zigarettenschachteln. Offensichtlich wächst auch das Bewusstsein für eine gesunde Ernährung, denn gerade in diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss gerichtet.

Einen zahlenmäßig hohen Stellenwert hat auch nach wie vor der Tierschutz.

Eine größere Zahl von Eingaben zur geplanten Novellierung des Bundesjagdgesetzes wurde vom Fachausschuss an den Petitionsausschuss weitergeleitet bzw. direkt an ihn gerichtet.

2.8.1 Treibjagd in der Nähe von Wohngebieten

Besorgt wandte sich eine Familie aus Bayern an den Petitionsausschuss, weil in der Nähe ihres Wohngebietes Treibjagden veranstaltet wurden. Da ihr Grundstück durch eine Hecke uneinsehbar begrenzt ist, befürchteten die Petenten, dass die im Garten spielenden Kinder nicht rechtzeitig bemerkt würden und somit gefährdet seien. Sie forderten zur Sicherheit ein Jagdverbot in der Umgebung ihres Grundstückes, hilfsweise eine Sperrzone in der Breite einer Schussweite.

Aufgrund ihrer Schilderungen konnte der Petitionsausschuss die Besorgnis der Familie verstehen.

Die Prüfung durch das zuständige Ministerium ergab, dass eine gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes nicht vorliegt. Zwar wird eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes angestrebt, aber innerhalb dieses Rahmengesetzes kommt den Bundesländern die Aufgabe zu, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Im vorliegenden Fall käme als mögliche Rechtsgrundlage Artikel 6 des Bayerischen Jagdgesetzes in Frage. Die Jagdbehörde könnte demnach bestimmte Flächen für befriedet erklären, mit der Folge, dass auf diesen Gebieten die Jagd ruht. In diesem Sinn wurde die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern mit der Bitte um Prüfung in eigener Zuständigkeit zugeleitet.

2.8.2 Rodeoveranstaltungen und Tierschutz

Die Frage der Vereinbarkeit von Rodeoveranstaltungen mit dem Tierschutz wollte die stellvertretende Vorsitzende eines Tierschutzvereins mit einem klaren Nein beantwortet wissen. In ihrer Petition schilderte sie Beobachtungen bei Rodeoveranstaltungen, die mit dem Tierschutzgesetz nicht in Einklang zu bringen seien. Sie forderte daher ein bundesweites Verbot derartiger Veranstaltungen. Sie sei sich zwar bewusst, dass für die Genehmigung und Kontrolle die jeweiligen Landesbehörden zuständig seien, meinte aber, dass diese damit überfordert seien.

Bei der Beratung dieser Eingabe kam der Petitionsausschuss zu dem Schluss, das geltende Tierschutzrecht biete ausreichende Handhaben, um tierquälerische Handlungen zu unterbinden und zu bestrafen. Es verbiete beispielsweise, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet bzw. mit Strafe belegt werden.

Wenn der Petentin auch zuzugestehen ist, dass es in den Bundesländern zu unterschiedlichen Entscheidungen gekommen ist, so gilt dennoch, dass ein Verbot von Rodeoveranstaltungen durch die Länder erfolgen müsste.

Mit der tierschutzrechtlichen Problematik von Rodeoveranstaltungen hat sich im Februar 2004 auch die Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) – Arbeitsgruppe Tierschutz – kritisch befasst. Gegenstand der Beratung waren Beanstandungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. – Arbeitskreis Pferde – über erhebliche Belastungen der Pferde bei Rodeo-Veranstaltungen; diese Vereinigung tendiert gemäß ihren Erfahrungen dazu, dass künftig keine Rodeoveranstaltungen mehr durchgeführt werden sollten. Die LAGV hat beschlossen, das Thema nach Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme der Vereinigung weiter zu beraten.

Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

2.8.3 Gegen Tierversuche bei der Testung von Altchemikalien

Im Sinne des Tierschutzes machten einige Petenten den Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass EU-weit vorgesehen sei, bis zu 50 Mio. Tiere für die Testung von Altchemikalien zu opfern.

Die Petenten begrüßten zwar ausdrücklich die Absicht, die Verbraucher vor noch unbekanntem Wirkungen von Chemikalien besser zu schützen. Dies dürfe aber nicht zu Lasten des Tierschutzes erfolgen.

Derartige Tests seien auch durch die Nutzung von Zellkulturen und anderen tierversuchsfreien Verfahren möglich. Gleichzeitig forderten die Petenten, dass die Industrie die ihr dazu bereits bekannten Daten verfügbar machen solle.

Das BMVEL vertrat die Auffassung, dass sich Tierversuche nicht vollständig vermeiden lassen, sah aber auch die Notwendigkeit, diese zu Gunsten tierversuchsfreier Verfahren zu reduzieren.

In diesem Sinne wurde die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet, um im Rahmen der noch laufenden Verhandlungen auf EU-Ebene alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Zahl der Tierversuche zur Chemikaliestestung zu minimieren.

2.8.4 Krank machendes Schuhwerk

Nicht immer ist auf Produkte von renommierten Firmen Verlass. Leider musste ein Petent aus Hamm diese Erfahrung machen.

Mit seiner Eingabe übersandte der Petent ein Gutachten des Chemischen Untersuchungsamtes. Darin wurde festgestellt, dass das Innenleder der Schuhlasche einen Chrom(VI)-Gehalt von 18 mg/kg enthielt. Dies führte beim Petenten vermutlich zu dem von ihm beklagten Quaddelausschlag.

Das um Stellungnahme gebetene BMVEL kam zu der Schlussfolgerung, dass die in der Schuhlasche festgestellten Werte darauf hindeuten, dass die Chromgerbung nicht nach dem international akzeptierten Stand der Technik durchgeführt wurde.

Um ähnliche Vorfälle künftig auszuschließen, sieht das BMVEL Regelungsbedarf im Rahmen der Bedarfsgegenständeverordnung.

Dies wurde auch dem Petenten so mitgeteilt und es bleibt zu hoffen, dass der Petitionsausschuss sich nicht wieder mit krank machendem Schuhwerk befassen muss.

2.9 Bundesministerium der Verteidigung

Mit 276 Eingaben im Berichtsjahr gegenüber 339 Eingaben im Vorjahr war in diesem Ressortbereich erneut ein Rückgang der Petitionen zu verzeichnen, allerdings nicht in dem Ausmaße wie im Vorjahr.

Wesentlicher Grund für diesen wiederholten Rückgang ist die sinkende Bedeutung der Eingaben von Wehrpflichti-

gen. Vor dem Hintergrund der zurückgehenden Anzahl der Einberufungen zum Wehrdienst können die Wehrersatzbehörden den Wünschen der noch heranziehenden Wehrpflichtigen, u. a. hinsichtlich Einberufungstermin und -ort, in zunehmendem Maße Rechnung tragen, so dass der Pflichtdienst für die Einberufenen sich häufig nicht mehr als persönliche Härte darstellt.

Die Eingaben von Soldaten, die Personalprobleme betreffen, richteten sich im Berichtsjahr schwerpunktmäßig gegen Stationierungsentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Standortschließungen. Sie können im Einzelfall nicht unerhebliche Härten und Probleme für die betroffenen Soldaten und ihre Familien nach sich ziehen. Aber auch die Folgen der Standortschließungen für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr sind vermehrt Gegenstand von Eingaben, da die mit den Standortschließungen verbundenen zum Teil großräumigen Versetzungen häufig schwerwiegende persönliche und familiäre Probleme für die Betroffenen bedeuten, die auch durch die vorgesehenen sozialen Abfederungsmaßnahmen nur schwer ausgeglichen werden können.

Eine zunehmende Rolle spielen weiterhin Eingaben von Soldaten und Beamten der Bundeswehr, die sich gegen Beförderungs- und Verwendungsentscheidungen richten, die aus der Sicht der Betroffenen der Fürsorgeverantwortung des Dienstherrn nicht entsprechen oder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Auch die Thematik nicht zufriedener Beihilfe und Versorgung spielt in Eingaben von (ehemaligen) Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine größere Rolle. Die Frage einer möglichen Entschädigung von Angehörigen der Bundeswehr, die Gesundheitsschäden durch Radarstrahlen geltend machen, haben mehrere Eingaben aufgeworfen.

Schließlich richteten sich im Berichtsjahr erneut verschiedene Eingaben gegen Lärmbelästigungen, insbesondere gegen übermäßigen Fluglärm. Dabei geht es neben möglichen Lärmschutzmaßnahmen auch um Entschädigungszahlungen an betroffene Grundstücksbesitzer in unmittelbarer Nähe militärischer Flugplätze.

Mehrere Eingaben richteten sich gegen allgemeine verteidigungspolitische Themen, wobei insbesondere der Einsatz der Bundeswehr in Krisengebieten eine Rolle spielt.

2.9.1 Soldatenversorgungsgesetz

Die Petition eines ehemaligen Stabsoffiziers der Bundeswehr, der sich gegen die Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge wandte, war bereits Thema im Tätigkeitsbericht 2003.

Auf Grund eines Fehlers bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge im Jahr 1992 hatte die zuständige Wehrbereichsverwaltung dem Petenten statt der so genannten „kleinen“ Fliegerzulage, die ihm wegen seiner früheren Tätigkeit als Hubschrauberpilot tatsächlich zugestanden hätte, jahrelang die so genannte „große“ Fliegerzulage gewährt. Die fehlerhafte Berechnung wurde von der Wehrbereichsverwaltung erst nach Jahren festgestellt.

Gegen die Forderung der Rückzahlung der zu viel gezahlten Versorgungsbezüge machte der Petent im Wesentlichen geltend, er habe schon während seiner mehrjährigen Verwendung im Bundesministerium der Verteidigung keine Fliegerzulage mehr erhalten und daher die äußerst komplizierte Entwicklung der Berechnung dieser Zulage nicht mehr verfolgt. Außerdem habe er die Wehrbereichsverwaltung während seines Ruhestandes mehrfach über Nebentätigkeiten informiert, ohne dass im Rahmen der jeweiligen Überprüfung seiner Versorgungsbezüge der Festsetzungsfehler aufgefallen sei.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Anliegen des Petenten berechtigt und Abhilfe geboten sei. Der Petitionsausschuss zeigte insbesondere kein Verständnis dafür, dass dem Petenten mit der Rückforderung zumindest grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Höhe der ausbezahlten Versorgungsbezüge unterstellt wurde, obwohl die Verantwortung für den Festsetzungsfehler auf Seiten der Wehrbereichsverwaltung gelegen habe und der Fehler selbst Besoldungsfachleuten trotz mehrfacher Überprüfungen der Bezüge nicht aufgefallen sei. Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Verteidigung – zur Erwägung zu überweisen.

Die Bundesregierung hielt in ihrer Antwort auf den Erwägungsbeschluss an der Rückzahlungsforderung fest. Auch nach Ladung und Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung vor dem Ausschuss sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, den Petenten klaglos zu stellen und bestand weiterhin auf Rückzahlung.

Nach Auffassung des Ausschusses konnte die Bundesregierung allerdings nicht widerlegen, dass es in diesem Einzelfall grob unbillig wäre, wenn die aus einem Behördenfehler resultierenden Folgen allein dem Petenten aufgebürdet und ihm über einen langen Zeitraum erhebliche monatliche finanzielle Belastungen durch die geforderte Rückzahlung der Bezüge auferlegt würden. Der Petitionsausschuss hat deshalb an seine Auffassung festgehalten, dass das Anliegen des Petenten berechtigt sei.

Um der Forderung nach Abhilfe doch noch Nachdruck zu verleihen, hat der Petitionsausschuss beschlossen, den Bundesminister der Verteidigung zu laden.

2.9.2 Einberufung zum Grundwehrdienst

Ein Wehrpflichtiger wandte sich Anfang Juni 2004 an den Petitionsausschuss mit der Bitte um zeitnahe Einberufung zum Grundwehrdienst – möglichst noch zum 1. Juli 2004. Er begründete seinen Wunsch damit, dass er seit Abschluss seiner Berufsausbildung Ende Juli 2003 arbeitslos sei. Wegen der anstehenden Einberufung zum Wehrdienst sei bislang kein Arbeitgeber bereit gewesen, ihn als Geselle einzustellen. Trotz intensiven Kontakts mit dem Kreiswehrrersatzamt sei es wiederholt zu Verzögerungen bei seiner Musterung und damit auch seiner Einberufung gekommen. Ein Dienstantritt zum 1. April 2004 sei nicht zustande gekommen, weil ihn das Kreiswehrrersatzamt zu

spät – nämlich erst einen Tag vor dem Termin, am 31. März 2004 – über den Einberufungstermin informiert habe. Dem Benehmen nach sei seine Einberufung nunmehr erst zum 1. Januar 2005 vorgesehen.

Der Petitionsausschuss wandte sich wegen des aus seiner Sicht berechtigten Anliegens des Petenten an das Bundesministerium der Verteidigung. Dieses teilte mit, dass die Kreiswehrrersatzämter grundsätzlich bemüht seien, die Einberufungswünsche der Wehrpflichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung der Wehrpflichtigen zu erfüllen. Dies gelte vor allem bei Wehrpflichtigen, die, wie der Petent, wegen Arbeitslosigkeit schnellstmöglich zum Grundwehrdienst einberufen werden wollten. Lediglich durch die Verzögerungen bei der Musterung sei der Petent bisher nicht einberufen worden. Aufgrund der besonderen Umstände habe das zuständige Kreiswehrrersatzamt in Anbetracht der Petition mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Petenten die Einberufung zum gewünschten Termin kurzfristig ermöglichen können.

Damit konnte die Petition erfolgreich im Sinne des Petenten abgeschlossen werden.

2.9.3 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ein ehemaliger Beamter der Wehrverwaltung beanstandete seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Aufgrund mehrerer amts- und vertrauensärztlicher Untersuchungen sei gegen seinen Willen Dienstunfähigkeit festgestellt worden. Dagegen habe er neben der Eingabe an den Petitionsausschuss auch Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss war festzustellen, dass unabhängig von dem Klageverfahren auf Betreiben des Vertrauensarztes eine spezifische Nachuntersuchung des Petenten angeordnet worden war. Diese ergab die vollständige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit. Daraufhin wurde der Petent unverzüglich erneut in das Beamtenverhältnis berufen und trat in seiner früheren Dienststelle wieder zum Dienst an.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte somit dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen werden.

2.9.4 Arbeitnehmer des Bundes

Eine als Bürokräft bei der Bundeswehr beschäftigte Petentin wandte sich gegen eine anstehende berufliche Versetzung. Die Maßnahme sei erforderlich, weil ihr derzeitiger Arbeitsplatz wegen der geplanten Auflösung der Behörde wegfallen werde. Die zuständige Personalstelle (Wehrbereichsverwaltung Nord) habe ihr einen ihrem bisherigen Arbeitsplatz vergleichbaren Dienstposten im Vorzimmer des Behördenleiters einer benachbarten Standortverwaltung angeboten. Nach ursprünglichem Einverständnis mit der geplanten Versetzung bestehe sie nunmehr auf einer Anstellung im Bereich der aufzulösenden Standortverwaltung.

Die Petentin verwies auf einen Sozialplan, der es anderen Schreibkräften ermögliche, am bisherigen Standort weiterbeschäftigt zu werden und forderte insoweit Gleichbehandlung mit diesen. Zudem verwies sie auf die örtliche Gleichstellungsbeauftragte, die sie bei ihrem Anliegen unterstütze.

Der Petitionsausschuss wandte sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfung an das Bundesministerium der Verteidigung. Dieses teilte in seiner Stellungnahme mit, dass vor dem Hintergrund des Petitionsverfahrens Anstrengungen unternommen worden seien, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Als Ergebnis wurde mitgeteilt, dass man die Petentin auf dem Dienstposten einer Schreibkraft bei der Truppe am Standort der aufgelösten Dienststelle weiter beschäftigen werde.

Der Petitionsausschuss konnte somit feststellen, dass dem Anliegen der Petentin in vollem Umfang entsprochen worden war.

2.9.5 Standortangelegenheiten der Bundeswehr

Die Petenten beanstandeten die Entschädigungspraxis für fluglärmbedingte Wertminderungen von Grundstücken im Umfeld des US-Militärflugplatzes Spangdahlem als mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.

Das BMVg orientierte sich bei seinen Entschädigungszahlungen an der Rechtsprechung des OLG Koblenz in Entschädigungsverfahren sowie an der vom Umweltbundesamt festgelegten Entschädigungszone. Danach entschädigte das BMVg auch Grundstückseigentümer im Heimatort der Petenten, allerdings nur, wenn deren Grundstücke einen Verkehrswert von weniger als 360 000,00 DM hatten. Diesem Schwellenwert lag die Überlegung des Ministeriums zugrunde, dass nur diejenigen Eigentümer entschädigt werden sollten, bei denen im Klageverfahren eine Revision zum BGH nicht möglich war.

Nachdem das OLG Koblenz seine Auffassung über das Maß der zumutbaren Lärmbelästigung modifizierte und Grundstückseigentümer deutlich schlechter stellte, änderte das BMVg gleichfalls seine Entschädigungspraxis und bot die vom Gericht festgelegten geringeren Entschädigungszahlungen auch denjenigen Grundstückseigentümern an, die zuvor wegen eines die Schwelle von 360 000,00 DM überschreitenden Verkehrswertes unberücksichtigt geblieben waren.

Diejenigen Eigentümer jedoch, deren Grundstücke einen Verkehrswert unterhalb dieser Schwelle hatten, wurden weiterhin nach dem zuvor festgesetzten höheren Maßstab entschädigt, da ihnen angesichts der bisher geübten Entschädigungspraxis Vertrauensschutz zugebilligt wurde. Dementsprechend bot das BMVg den beiden Petenten Entschädigungszahlungen nach dem niedrigeren Berechnungsmaßstab an, da der Verkehrswert ihrer Grundstücke über 360 000,00 DM lag.

Der Petitionsausschuss kam im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung zum Ergebnis, dass das Anliegen der

Petenten berechtigt und Abhilfe geboten sei. Der Petitionsausschuss empfahl, nach dem Gebot der Gleichbehandlung allen Eigentümern von innerhalb der festgelegten Entschädigungszone des Militärflugplatzes Spangdahlem gelegenen Wohngrundstücken – mithin auch für die Grundstücke der Petenten – eine Fluglärmerschädigung nach einheitlichen Kriterien zu zahlen.

Die Bundesregierung vertrat jedoch in ihrer Antwort die Auffassung, dass ihre differenzierte Entschädigungspraxis nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoße, da bei den Petenten ein anderer Sachverhalt vorliege.

Den Grund, den das BMVg für die Ungleichbehandlung der Petenten anführte, konnte den Petitionsausschuss jedoch nicht überzeugen. Insbesondere war nach Auffassung des Ausschusses die Revisionsgrenze als Differenzierungskriterium nicht heranziehbar. Denn es wurde als nicht vertretbar angesehen, Grundstückseigentümer ungleich zu behandeln, nur weil ihr Grundstück einen höheren Wert hat als andere Grundstücke und die Eigentümer auf diese Weise in ein – nicht kalkulierbares – Revisionsverfahren zu zwingen. Außerdem lagen aus Sicht des Ausschusses sowohl bei den nach dem höheren Maßstab als auch bei den nach dem niedrigen Maßstab entschädigten Grundstücken vergleichbare Sachverhalte vor und sich die Grundstücke in derselben Gemeinde befinden. Nach den Feststellungen des Umweltbundesamtes fielen alle Grundstücke auch in denselben Lärm- und Entschädigungsbereich. Der Petitionsausschuss sah es deshalb als mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz für unvereinbar an, dass die Petenten nach dem ungünstigeren Maßstab entschädigt werden sollten, während andere Grundstückseigentümer in den Genuss der höheren Entschädigung kommen sollten.

Um der gebotenen Abhilfe Nachdruck zu verleihen, hat der Petitionsausschuss beschlossen, einen Regierungsvertreter zu laden.

2.9.6 Tariffrecht der Angestellten des Bundes

In Petitionen kritisierten mehrere als Nachprüfer für Luftfahrtgerät tätige Beamte des mittleren technischen Dienstes (mit der Besoldungsgruppe A 7 bewertet) bei einer Wehrtechnischen Dienststelle für Luftfahrzeuge – Musterprüfwesen für Luftfahrtgerät der Bundeswehr (WTD), dass vergleichbar eingesetzte Beamte, z. B. bei der Prüfgruppe der Heeresfliegerwaffenschule, eine höhere Besoldung erhielten. Außerdem seien die vergleichbaren Dienstposten für Angestellte der Prüfgruppe bei der WTD mit einer Endvergütung nach IVb BAT bewertet, was in etwa der Besoldungsgruppe A 10 entspreche. Die Petenten forderten deshalb unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Bewertung aller vergleichbaren Beamtdienstposten mindestens nach A 9 bzw. A 9 mit Amtszulage.

Die parlamentarische Prüfung durch den Petitionsausschuss ergab, dass wegen der gebotenen Stelleneinsparungen in dem betroffenen Geschäftsbereich die Bemühungen des BMVg, eine Lösung im Sinne der Petenten

herbeizuführen, zunächst erfolglos verliefen. Der Petitionsausschuss unterstützte gleichwohl auf Grund der aus seiner Sicht offensichtlichen Ungleichbehandlung der Petenten bei der Bewertung ihrer Dienstposten die mit den Eingaben geltend gemachten Forderungen nach einer höheren Dienstpostenbewertung. Auf Grund dessen empfahl der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen. Das BMVg teilte daraufhin mit, dass es trotz der bestehenden schwierigen Planstellensituation in dem betroffenen Geschäftsbereich zwischenzeitlich gelungen sei, die Anhebung des Dienstpostens eines der Petenten umzusetzen. Die Anhebung der anderen Dienstposten werde bis Ende des Jahres 2005 sichergestellt. Damit kann dem Anliegen der Petenten doch noch entsprochen werden.

2.10 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

2004 gingen zum Geschäftsbereich des BMFSFJ 149 Eingaben ein, 16 mehr als im Vorjahr. Einen Schwerpunkt bildeten mit 31 Petitionen wiederum die Anliegen zur Kinder- und Jugendhilfe, wobei oft Entscheidung von Jugendämtern und Fragen der Kinderbetreuung angesprochen wurden. 25 Eingaben betrafen Fragen des Zivildienstes. Zum Bundeserziehungsgeld erreichten den Ausschuss 15 Petitionen, die Neuregelungen im Bundeserziehungsgeldgesetz zum 1. Januar 2004 waren nur selten Anlass für eine Eingabe.

Ferner befasste sich der Ausschuss mit Petitionen aus den Bereichen Familienförderung, Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Kindergeld, Heimrecht und Jugendschutz.

2.10.1 Lebensversicherung während der Zeit des Zivildienstes

Ein Petent beschwerte sich über das Bundesamt für den Zivildienst, weil dieses die Erstattung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung während der Zeit seines Zivildienstes abgelehnt habe. Er vertrat die Auffassung, dass in seinem Fall die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes falsch ausgelegt worden seien.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigte, dass die Ablehnung zu Recht erfolgt sei.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 1997 erfolgte eine Klarstellung, dass Lebensversicherungsbeiträge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nur dann erstattungsfähig sind, wenn der Versicherungsvertrag auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgeschlossen ist. Durch das Bundesministerium der Verteidigung wurde eine Übergangsregelung, die zuletzt bis 31. Dezember 2001 verlängert wurde, für die Fälle erlassen, in denen aus versicherungstechnischen Gründen Verträge abgeschlossen wurden, die noch vor Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen sollten.

Der Vertrag des Petenten aus dem Jahre 2003 war nicht unter Berücksichtigung dieser Neuregelung abgeschlossen worden, obwohl der Bundesminister der Verteidigung

die Versicherungswirtschaft im November 2002 auf die neue Rechtslage hingewiesen hatte.

Die für den Petenten nachteilige Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes resultierte somit aus der Vertragsgestaltung der betreffenden Versicherungsgesellschaft mit dem Petenten.

In einer nunmehr eingeholten Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde durch den Versicherungsagenten des zuständigen Versicherungsunternehmens eingeräumt, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die aktuelle Rechtsprechung nicht bekannt gewesen sei. Aus diesem und aus Kulanzgründen hat die Versicherungsgesellschaft die Beiträge für den Petenten übernommen.

2.10.2 Zeitpunkt der Entlassung aus dem Zivildienst führt zum Verlust des Kindergeldes

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil ihm für den Monat Dezember kein Kindergeld gezahlt wurde. Die Ablehnung sei darauf zurückzuführen, dass sein Sohn den Zivildienst im November beendet habe und dann das Entlassungsgeld als Einkommen im Dezember angerechnet werde. Er wies darauf hin, dass diese finanziellen Nachteile nur die im November entlassenen Zivildienstleistenden hätten. Bei einem Zivildienstende in den Monaten Dezember bis Oktober ginge durch die Auszahlung des Entlassungsgeldes der Kindergeldanspruch nicht verloren. Der Petent vertrat die Auffassung, dass diese Regelung unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vertretbar sei, zumal es sich beim Zivildienst um einen staatlichen Pflichtdienst handele. Er forderte hierzu eine gesetzliche Lösung.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen des Petenten. Er führte in seiner Beschlussempfehlung aus, dass nach der derzeitigen Rechtslage die im November entlassenen Zivildienstleistenden ohne berechtigten Grund gegenüber anderen Zivildienstleistenden benachteiligt seien. Von daher sprach er sich dafür aus, die kindergeldrechtlichen Anrechnungsregelungen in diesem Punkt zu ändern. Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird.

Außerdem empfahl der Ausschuss, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erschien. Der Deutsche Bundestag ist diesen Empfehlungen gefolgt.

2.10.3 Vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Hilfe, als er kurz nach Antritt seines Zivildienstes die Zusage für einen Studienplatz zum Wintersemester 2004/2005 bekommen

hatte. Deshalb wolle er vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen werden. Er bat um eine schnelle Entscheidung, weil die Immatrikulation in einer Woche stattfinden müsse.

Der Ausschussdienst leitete die Eingabe dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesamt für den Zivildienst wegen der Eilbedürftigkeit per Telefax zur Stellungnahme zu. Es konnte erreicht werden, dass dem Petenten die vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst zugesagt wurde und er wunschgemäß zum Wintersemester sein Studium beginnen konnte. Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

2.10.4 Einkommensanrechnung beim Erziehungsgeld

Ein Petent kritisierte, dass bei der Berechnung von Erziehungsgeld in seinem Fall zu Unrecht sein Bruttoerwerbseinkommen als Kindesvater zugrunde gelegt worden sei. Es werde nicht berücksichtigt, dass seine Lebensgefährtin noch nicht geschieden sei, man deshalb noch nicht habe heiraten können und dadurch in einer ungünstigen Steuerklasse sei.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte aus, dass im Falle des Petenten nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein Einkommen nicht habe berücksichtigt werden dürfen, da die Mutter das Erziehungsgeld beantragt habe. Diese Stellungnahme wurde dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Daraufhin teilte er mit, dass in der Tat die Mutter des Kindes den Antrag auf Erziehungsgeld gestellt habe. Das Versorgungsamt habe aber trotzdem sein Einkommen angerechnet und das Erziehungsgeld gekürzt. Der Petitionsausschuss veranlasste daraufhin eine weitere Prüfung. Hierdurch und aufgrund eines vom Petenten angestrebten Widerspruchsverfahrens konnte erreicht werden, dass der Mutter vom zuständigen Versorgungsamt das Erziehungsgeld in voller Höhe gewährt wurde.

2.11 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Gesundheit)

Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sorgte für einen merklichen Anstieg der Petitionen. Waren die Eingangszahlen für die Bereiche gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung im Vorjahr schon vergleichsweise hoch (1 735), so wurde mit einem Eingang von 4 208 Petitionen im Jahr 2004 die Belastbarkeit des Ausschusses auf eine harte Probe gestellt. Der Ausschuss sah hier seine vorrangige Aufgabe darin, die Notwendigkeit der Gesetzesänderungen zu erläutern. Um auch künftig eine gute medizinische Versorgung für alle zu ermöglichen, war im Hinblick auf den sich aus dem medizinischen Fortschritt und der demographischen Entwicklung ergebenden Kostenanstieg im Gesundheitsbereich eine stärkere Beteiligung der Versicherten an den Kosten unabwendbar.

Der zentrale Eingabeschwerpunkt ergab sich erwartungsgemäß aus einer Änderung im Beitragsrecht, nach der nunmehr auch bei Pflichtversicherten für Versorgungsbezüge der volle allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt wird, für die bislang nur der halbe Beitragssatz galt. Besonders betroffen von dieser Gesetzesänderung sind die Bezieher von Leistungen aus einer Direktversicherung, die in der Vergangenheit nicht der Beitragspflicht unterlagen.

Zahlreiche Eingaben betrafen ferner die grundsätzliche Herausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Forderungen von Härtefallregelungen.

Auch die Einführung der Praxisgebühr war mit den unterschiedlichsten Themenstellungen Gegenstand zahlreicher Petitionen. Den Ausschuss erreichten Eingaben von Ärzten und Arzthelferinnen, die den Verwaltungsaufwand beklagten. Andere Petenten wandten sich wiederum gegen die unterschiedliche Handhabung der Praxisgebühr im Zusammenhang mit einer Aufnahme in der Notfallambulanz.

Zu diesen Eingabeschwerpunkten wurden Anträge auf Rücknahme der neuen Vorschriften in den Deutschen Bundestag eingebracht. Daher hatte der Petitionsausschuss gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages jeweils die Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung einzuholen. Diese Stellungnahmen fließen dann in die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses ein.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Eingaben zu den neuen Zuzahlungsregelungen. Diese stellten insbesondere am Jahresanfang für die Empfänger von Sozialhilfeleistungen eine starke Belastung dar. Im Laufe des Jahres trat bei diesem Personenkreis zum einen durch das Erreichen der individuellen Belastungsgrenze eine Zuzahlungsbefreiung ein. Zum andern wurde durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Trägern dafür gesorgt, dass die Belastungen auch für diesen Personenkreis am Jahresanfang sozialverträglich bleiben. Auf Unverständnis stieß häufig die Berechnung der individuellen Belastungsgrenze. Hier erklärte der Ausschuss, dass die Berechnung auf das Bruttoeinkommen aller Haushaltsangehörigen unter Berücksichtigung von Freibeträgen abgestellt.

Weitere Themenschwerpunkte waren im Jahr 2004 neben all den zahlreichen Petitionen zu den Gesetzesänderungen auch weiterhin die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner sowie die Schaffung eines Krankenversicherungsschutzes für diejenigen, die sich einerseits eine private Krankenversicherung nicht mehr leisten können bzw. von dieser wegen zu hoher Risiken nicht aufgenommen werden und die andererseits die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung nicht erfüllen. Ein häufig geäußertes Anliegen war ferner die Abschaffung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbständige.

Zum Abschluss des Berichtsjahres führte der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zu einem neuen Eingabeschwerpunkt. Unverständnis zeigten insbesondere die ungewollt Kinderlosen, die sich doppelt bestraft fühlen. Der Ausschuss wird hier vorrangig die Rechtslage im Hinblick auf das vom Gesetzgeber umzusetzende Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu erläutern haben.

2.11.1 Aufnahme in die freiwillige Versicherung der gesetzlichen Krankenversicherung

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied. Er habe nach langjähriger privater Versicherung diese wegen zu hoher Versicherungsprämien im September 1999 beendet und sei fast drei Jahre unversichert geblieben. Nach der Abmeldung seines Gewerbes im November 2002 sei er zunächst bei seiner berufstätigen Ehefrau familienversichert gewesen. Mit dem Bezug der Altersrente sei die Familienversicherung beendet und eine freiwillige Weiterversicherung wegen fehlender Vorversicherungszeiten abgelehnt worden.

Der Ausschuss bat die Aufsichtsbehörde um Überprüfung, ob eine Vorverlegung des Beginns der Familienversicherung möglich ist. Denn das Vorbringen des Petenten erweckte den Eindruck, dass der Petent bereits früher seine selbstständige Tätigkeit eingestellt hatte. Die daraufhin durchgeführten Recherchen ergaben, dass der Petent bereits seit 2000 nicht mehr hauptberuflich als Selbstständiger tätig gewesen war. Damit lagen bereits ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vor, sodass er die Vorversicherungszeiten erfüllte.

Der Petent konnte damit als freiwilliges Mitglied in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden.

2.11.2 Verbesserung der Information für Arbeitslose über ihren Krankenversicherungsschutz

Der Petent wandte sich dagegen, dass er nach Beendigung des Arbeitslosenhilfebezuges nicht als freiwilliges Mitglied in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen wurde, weil er eine dreimonatige Ausschlussfrist versäumt hatte.

Die parlamentarische Überprüfung ergab, dass Arbeitslose in einem Merkblatt u. a. darauf hingewiesen werden, dass ohne Leistungsbezug keine Krankenversicherung durch das Arbeitsamt erfolgt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses musste dem Petenten daher klar sein, dass er sich unverzüglich nach Einstellung des Leistungsbezuges wegen seines Krankenversicherungsschutzes an seine Krankenversicherung zu wenden hatte. Da er sich jedoch nicht um seinen Versicherungsschutz gekümmert hatte, beruhte der eingetretene Verlust des Krankenversicherungsschutzes auf seinem eigenen nachlässigen Verhalten. Insoweit konnte der Petitionsausschuss nicht weiterhelfen.

Der Petitionsausschuss war allerdings der Ansicht, dass den Arbeitslosen die Bedeutung einer unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der Krankenversicherung deutlicher vor Augen geführt werden muss. Auf seine Anregung hin wird das Merkblatt für Arbeitslose künftig einen Passus zur dreimonatigen Ausschlussfrist enthalten.

2.11.3 Gesetzliche Krankenversicherung und EU-Recht

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Aufrechterhaltung seiner kostengünstigen schwedischen Krankenversicherung.

Die parlamentarische Überprüfung ergab, dass ein in Deutschland lebender Rentner, der sowohl eine deutsche Rente als auch eine Rentenleistung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat bezieht und einen Sachleistungsanspruch aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung hat, der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung unterliegt. Zur Begründung führte das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung aus, das Europäische Gemeinschaftsrecht sehe vor, dass Doppelrentner nach dem Recht ihres Wohnstaates zu versichern sind, wenn sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese Regelung trage dem Umstand Rechnung, dass der Wohnstaat eine besondere Verantwortung für die in seinem Territorium wohnenden Personen habe.

Der Ausschuss sah zwar keine Möglichkeit für eine Rechtsänderung, da diese einen Eingriff in die Grundsätze des Europäischen Gemeinschaftsrechts bedeuten würde. Der Einzelfall wurde daher abgeschlossen. Er hält jedoch diese europäischen Regelungen im Hinblick auf die verstärkte Freizügigkeit auch auf dem Arbeitsmarkt im EU-Raum für reformbedürftig. Daher sollten nach seiner Auffassung sowohl auf europäischer Ebene als auch in den Fraktionen Überlegungen angestellt werden, wie solche unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Er empfahl daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.11.4 Strafgefangene und gesetzliche Krankenversicherung

Der Petentin, einer Stadtmission, die sich um Strafgefangene kümmert, ging es um den Versicherungsschutz von Inhaftierten. Sie schilderte den Fall eines Strafgefangenen, dessen Strafvollstreckung wegen einer schweren Krebserkrankung unterbrochen wurde. Damit war die Justizverwaltung nicht mehr für die Heil- und Pflegekosten zuständig. Da der Strafgefangene trotz 30-jähriger Mitgliedschaft nicht in die Krankenversicherung der Rentner aufgenommen werden konnte, musste vom Sozialamt Krankenhilfe unter Geltendmachung eines Erstattungsanspruches geleistet werden.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage, nach der Strafgefangene durch den Strafvollzug ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verlieren, unbefriedigend sei. Dies widerspreche

dem Gedanken der Resozialisierung. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser Personenkreis in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen wird bzw. dort verbleiben kann.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Da im konkreten Fall auch eine unvollständige Information der Strafgefangenen nicht auszuschließen war, wurde die Petition auch dem insoweit zuständigen Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet.

In seiner Antwort hat das BMGS darauf hingewiesen, dass ein gesicherter Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung für Strafgefangene nach der Haftentlassung sich nur über die Einführung der Versicherungspflicht herstellen lasse. Dieser Weg sei in der Vergangenheit am Widerstand der Länder gescheitert, denen die aus einer Versicherungspflicht von Gefangenen entstehenden finanziellen Belastungen im Vergleich zur bestehenden Gesundheitsfürsorge für Strafgefangene zu hoch seien.

2.11.5 Beitragsbemessung bei Existenzgründern

Ein Petent wandte sich gegen die Bemessung seines Krankenversicherungsbeitrages. Als Selbstständiger müsse er einen Beitrag auf der Berechnungsgrundlage eines deutlich höheren Betrages entrichten, als dem, was er als Existenzgründer tatsächlich verdiene. Versicherungspflichtige Nichtselbstständige hätten nur einkommensgerechte Beiträge zu zahlen.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass die geforderte einkommensabhängige Beitragsentrichtung auch für Selbstständige zu einer weiteren, nicht zumutbaren Belastung für die Solidargemeinschaft führen würde. Im Hinblick auf die derzeitigen Reformüberlegungen empfahl der Petitionsausschuss dennoch, die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die mit den Reformüberlegungen befassten Gremien sollen damit auf die besondere Problematik der „arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen“ hingewiesen werden. Denn für diese Personengruppe bestehe Rentenversicherungspflicht, die dafür spreche, dass der Gesetzgeber von einem Schutzbedürfnis dieses Personenkreises – jedenfalls in der Rentenversicherung – ausgehe.

In seiner Antwort teilte das BMGS mit, dass die Fachabteilung die Petition zu den Materialien genommen habe, die für die Vorbereitung der Reform bereitgehalten werden.

2.11.6 Beitragsbemessungsgrenze bei einer Halbtagsbeschäftigung

Eine Petentin bat darum, eine Pflichtversicherungsgrenze zu schaffen, die sich am Umfang der Teilzeitbeschäftigung orientiert.

Die Petentin trug vor, dass sie 16 Jahre über ihren Ehemann, einem Beamten, familienversichert gewesen sei und zusätzlich zur Beihilfe eine private Krankenversicherung abgeschlossen und entsprechende Altersrückstellungen erworben habe. Mit der Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung werde sie nun zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen. Rechne man ihr monatliches Einkommen auf eine Vollzeitstelle hoch, liege ihr Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze und sie hätte ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Versicherung. Da von der Teilzeitbeschäftigung unter den gesellschaftlichen Bedingungen fast ausnahmslos Frauen betroffen seien, stellten diese Regelungen auch eine große Benachteiligung für Frauen dar.

Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass auf der Grundlage des heutigen Finanzierungssystems eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten nicht wünschenswert sei, da dies im Ergebnis zu einer Verstärkung der negativen Risikoselektion in der gesetzlichen Krankenversicherung führen würde. Dieser Einzelfall zeige jedoch die Problematik der Verzahnung von gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Da hier aus Sicht des Petitionsausschusses auch im Hinblick auf die vorrangige Betroffenheit von Frauen Regelungsbedarf besteht, hat er empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.11.7 Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Selbstständigen

Ein Handwerksmeister wies auf eine Ungerechtigkeit bei der Beitragsbemessung der freiwillig versicherten Selbstständigen hin. Der Beitragsberechnung werde das versteuerte Einkommen aus dem Vorjahr zugrunde gelegt, obwohl er der Krankenkasse Unterlagen über sein zwischenzeitlich reduziertes Einkommen zugesandt habe.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass ein neuer Einkommensteuerbescheid nicht rückwirkend berücksichtigt wird – jedenfalls nicht zu Gunsten des Selbstständigen. Wird ein neuer Steuerbescheid mit einem höheren Einkommen vorgelegt, so erfolgt jedoch eine rückwirkende Nachberechnung zulasten der Versicherten. Der gesetzlich versicherte Selbstständige trägt demnach bei verspäteter Erteilung eines Einkommensteuerbescheides das Risiko überhöhter Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung.

Wegen dieser Ungerechtigkeit zulasten der freiwillig versicherten Selbstständigen hat der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – als Material überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Anregung für eine parlamentarische Initiative zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der Reform der Finanzstruktur sind Regelungen anzustreben, die hier eine gerechte Lösung schaffen.

2.11.8 Übernahme der Kosten für Fahrten zur ambulanten Versorgung mit Bluttransfusionen durch die Krankenkasse

Eine Petentin bat den Petitionsausschuss um Hilfe für ihre schwer erkrankte Mutter, die lebensnotwendig auf die regelmäßige lebensnotwendige Versorgung mit Bluttransfusionen im Klinikum Chemnitz angewiesen war. Die Bundesknappschaft hatte es abgelehnt, die für die ambulante Behandlung notwendigen Fahrten von der Wohnung zum Klinikum zu bezahlen, obwohl die behandelnde Ärztin die Kostentragung befürwortet hatte. Die Bundesknappschaft verwies die Petentin auf die Gesetzeslage und auf den Rechtsweg, auf dem erforderlichenfalls eine gerichtliche Klärung vor dem Bundessozialgericht herbeigeführt werden müsse.

Der Petitionsausschuss schaltete das Bundesversicherungsamt ein, das seinerseits die Bundesknappschaft um Stellungnahme bat. Im Ergebnis des versicherungsaufsichtsrechtlichen und parlamentarischen Überprüfungsverfahrens ergab sich:

Fahrkosten zu einer ambulanten Behandlung können gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen übernommen werden. Diese besonderen Ausnahmefälle sind vom Gemeinsamen Bundesausschuss in den zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Krankentransport-Richtlinien festgelegt worden. Die erste Prüfung durch die Knappschaft hatte ergeben, dass eine solche Ausnahme im Sinne der Krankentransport-Richtlinien bei der Mutter der Petentin nicht vorliege. Nunmehr kam jedoch der Sozialmedizinische Dienst der Bundesknappschaft zu dem Ergebnis, dass eine den in den Krankentransport-Richtlinien genannten Ausnahmefällen vergleichbare Erkrankung bei der Mutter der Petentin gegeben sei. Die Bundesknappschaft erklärte sich darauf hin sofort bereit, die Fahrkosten für die ambulante Therapie der Mutter der Petentin zu übernehmen.

Dem Anliegen konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.11.9 Überprüfung des Transplantationsgesetzes

Eine Petentin berichtete von ihren Erfahrungen, die sie als Wissenschaftlerin und Autorin in Interviews mit zahlreichen Menschen gemacht habe, die beruflich mit der Ex- und Implantation befasst sind. Danach könne im Grunde niemand die per Gesetz eingeführte Definition des Todes tatsächlich nachvollziehen. Sie bat daher um Überprüfung der Hirndiagnostik unter dem Aspekt der Menschenwürde nach juristischen, medizinischen und theologischen Kriterien.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für die Bedenken der Petentin. Er wies darauf hin, dass diese die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geäußerten kritischen Meinungen widerspiegeln. Der Gesetzgeber habe es sich bei seiner Entscheidung über diese Fragen von Leben und Tod nicht leicht gemacht, sondern über Jahre hinweg auf der Grundlage zahlreicher Sachverständigenan-

hörungen das Für und Wider abgewogen. Nach diesem langwierigen Beratungsprozess im Parlament sei das Gesetz dann mit fast drei Viertel der anwesenden Abgeordneten verabschiedet worden. Aus Sicht des Ausschusses liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Transplantationsgesetz den herrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht oder gegen die Menschenwürde verstößt. Verbleibende Zweifel ergeben sich aus der Natur dieser existenziellen Problematik.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, in die Überlegungen der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ mit einbezogen zu werden und hat sie der Enquete-Kommission zur Kenntnis gegeben.

2.11.10 Vermeidung von Arzneimittelmüll

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Anregung, die stückzahlengenaue Verordnung zu ermöglichen. Er führte aus, in Deutschland seien die Ärzte bei der Verordnung von Medikamenten an vorgegebene Packungsgrößen gebunden. Da eine dem Bedarf des jeweiligen Patienten entsprechende Medikamentenmenge nicht verordnet werden könne, werde zu häufig zu viel verordnet.

Im Petitionsausschuss bestand Einigkeit darüber, dass Arzneimittelmüll vermieden werden muss. Hier sind zunächst Ärzte, Apotheker und Patienten gefordert, durch sorgfältigen Umgang mit Arzneimitteln zu verhindern, dass diese in großen Mengen weggeworfen werden müssen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist aber auch vom Gesetz- und Verordnungsgeber nach Möglichkeiten der Verringerung des „Arzneimülls“ zu suchen. Er hielt die Petition für geeignet, in die diesbezügliche Überlegungen des BMGS miteinbezogen zu werden.

Daher wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMGS – überwiesen und als Anregung für eine parlamentarische Initiative auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.11.11 Schutz von Nichtraucherern bei Behördengängen

Ein Petent beklagte, dass „zugequalmte“ Räume ihm als Asthmatiker gesundheitlich bis zu Schwindelgefühl und Atemnot zusetzen würden. Behördengänge seien daher für ihn recht problematisch. Passivrauchen führe für alle zu gesundheitlichen Problemen. Er fordert ein Rauchverbot in allen Ämtern mit Publikumsverkehr.

Für den Petitionsausschuss war es nicht einsichtig, warum in Behörden kein generelles Rauchverbot gelten kann. Es darf nicht vom jeweiligen Hausrechtsinhaber abhängen, ob im jeweiligen Amt ein Rauchverbot gilt. Dies ist insbesondere hinsichtlich der zahlreichen Kampagnen gegen das Rauchen wenig überzeugend.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – als Material zu überweisen sowie den

Fractionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Es soll damit eine Gesetzesinitiative in dem Sinne angeregt werden, dass in den Ämtern in Deutschland nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die Bürger vor dem Passivrauchen geschützt werden. Dies scheint nicht nur im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Verwaltung angebracht zu sein, sondern liegt auch im Interesse der Verbesserung der Gesundheit aller.

2.11.12 Die Pflegeversicherung und EU-Recht

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, um eine Erweiterung der Rentenversicherungspflicht auf die Pflegepersonen, die in den Staaten der EU nicht erwerbsmäßig pflegen, zu erreichen. Persönlicher Anlass für ihre Petition war, dass sie es als Diskriminierung empfand, dass die Pflege ihrer Mutter in Frankreich bei ihrer Rentenversicherung in Deutschland keine Berücksichtigung findet.

Die parlamentarische Überprüfung ergab, dass die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abstellen. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass es dem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht, wenn der vollen Beitragszahlung in die Pflegeversicherung nicht der volle Leistungsanspruch gegenübersteht, nur weil die Pflege nicht in Deutschland erfolgt. Das EU-Recht solle so gestaltet sein, dass die Leistungen der Pflegeversicherung innerhalb der EU zugänglich sind.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung – als Material zu überweisen. Zwischenzeitlich hat der Europäische Gerichtshof im Sinne des Petitionsausschusses entschieden. Ein neuer Antrag der Petentin wird daher – auch für die Vergangenheit – zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für ihre Pflegetätigkeit führen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Soziale Sicherung)

Zum Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr rund 3 300 Eingaben.

Bereits im Jahre 2002 hatte sich weiterer Konsolidierungsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung abgezeichnet. Aufgrund der Vorschläge der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (so genannte Rürup-Kommission) wurden zunächst Ende 2003 mit dem Zweiten und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze kurzfristige Maßnahmen zur Beibehaltung des Beitragssatzes von 19,5 Prozent für das Jahr 2004 beschlossen. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die von zahlreichen Petenten kritisiert wurden, gehörten die Einführung der vollen Beitragszahlung der Rentner für die Pflegeversicherung ab 1. April 2004, die Aussetzung der Rentenanpassung 2004 („Nullrunde“ für Rent-

ner) und die künftige Verlegung der Rentenauszahlung auf das Monatsende. Angesichts der finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die Anliegen auf Wiedereinführung der paritätischen Beitragstragung für die Pflegeversicherung und auf Durchführung einer Rentenanpassung für 2004 zu unterstützen. Zu einer Beratung der Petitionen zur Verlegung der Rentenauszahlung auf das Monatsende ist es im Berichtsjahr nicht mehr gekommen.

Zahlreiche Eingaben richteten sich gegen das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), das am 11. März 2004 durch den Deutschen Bundestag angenommen und am 26. Juli 2004 verkündet.

Die Petenten forderten insbesondere, den weiteren Abbau von Sozialleistungen verbunden mit einer einseitigen Belastung älterer Menschen zu verhindern und die Rechtsansprüche der heutigen Rentner nicht aufs Spiel zu setzen; dabei sollten der Generationenvertrag aufrecht erhalten bleiben sowie alle Bürger in die Versicherungspflicht einbezogen und versicherungsfremde Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden. Ausdrücklich wurde auch die Streichung der Anerkennung bewerteter Ausbildungszeiten, der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor bei künftigen Rentenanpassungen und die gesetzliche Vertrauensschutzregelung bei der Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in den Jahren 2006 bis 2008 kritisiert. Während sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage sah, die Beibehaltung bewerteter Ausbildungszeiten für die Rentenberechnung zu befürworten, war ihm die Überprüfung der übrigen Anliegen bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr möglich.

Mehrere Petenten wandten sich dagegen, dass Tagespflegepersonen seit 2001 wiederholt als Selbständige in die Rentenversicherungspflicht einbezogen worden sind und Beiträge für mehrere Jahre nachzahlen müssen. Unter Berücksichtigung dessen, dass Tagespflegepersonen im Grunde bereits seit Jahrzehnten der Rentenversicherungspflicht unterliegen, kam der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung zu dem Schluss, dass Umstände, die die soziale Schutzbedürftigkeit von Tagespflegepersonen grundsätzlich in Frage stellen würden, nicht erkennbar sind und zudem eine generelle Herausnahme der Tagespflegepersonen aus der Rentenversicherungspflicht eine Präjudizwirkung für andere Gruppen von Selbständigen, insbesondere selbständige Lehrer, auslösen würde, die zu einer nicht gewollten Erosion des versicherungspflichtigen Personenkreises in der Rentenversicherung führen könnte. Der Ausschuss vermochte daher das Anliegen der Petenten nicht zu unterstützen.

Nach wie vor wurde in vielen Petitionen aus den neuen Bundesländern gefordert, den aktuellen Rentenwert (Ost) schneller auf das Niveau des aktuellen Rentenwerts (West) anzuheben. Die Petenten konnten nur auf die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus dem Jahre 2003 verwiesen werden, wonach sich der

Ausschuss im Ergebnis nicht in der Lage sieht, dieses Anliegen zu unterstützen.

Mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern kritisierten, dass Personen, die neben einer Versorgungszusage für ein Zusatzversorgungssystem in der ehemaligen DDR Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) entrichtet haben, keine höheren Rentenleistungen erhalten als Zusatzversorgte, die solche Beiträge nicht geleistet haben. Dieses Anliegen war bereits in der 14. Wahlperiode Gegenstand der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss. Die tragenden Überlegungen, die seinerzeit zu einem die Petenten nicht zufrieden stellenden Ergebnis geführt hatten, waren für den Petitionsausschuss nach erneuter Prüfung auch diesmal maßgebend. Ergänzend verwies er auf das Leiturteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 zur Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung und auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Zusammentreffen von Zusatzversorgungszeiten und FZR-Beiträgen. Danach bestand für den Ausschuss auch zum Zeitpunkt seiner neuen Beschlussempfehlung keine Möglichkeit, eine Rechtsänderung im Sinne der Petitionen zu befürworten.

In mehreren Petitionen aus den neuen Bundesländern wurde kritisiert, dass eine Anerkennung der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in solchen Fällen versagt wird, in denen am 30. Juni 1990 eine entsprechende Beschäftigung in einem volkseigenen Betrieb nicht mehr ausgeübt worden ist. Unter Berufung auf gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts führte der Petitionsausschuss aus, dass das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für im Beitrittsgebiet aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften gelte. „Erworben“ in diesem Sinne seien solche Versorgungsanwartschaften, wenn die Nichteinbezogenen rückschauend nach den zu Bundesrecht gewordenen Regeln der Versorgungssysteme praktisch und rechtsgrundsätzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 hätte einbezogen werden müssen. Hierzu zählten alle diejenigen, die am 30. Juni 1990 nach der Art der ausgeübten Beschäftigung, der hierfür vorgesehenen Qualifikation sowie der „Beschäftigungsstelle“ aus bundesrechtlicher Sicht in das Versorgungssystem einzubeziehen waren und denen eine Zusage auf Versorgung hätte erteilt werden müssen. Wer am 30. Juni 1990 – aus welchen Gründen auch immer – keine entsprechende Beschäftigung in einem volkseigenen Betrieb ausgeübt habe, könne eine Anerkennung der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nicht verlangen.

Die ablehnende Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erging mit den Stimmen der Fraktion der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP.

Zahlreiche Petenten aus den neuen Bundesländern – insbesondere ehemalige Mitarbeiter der Interflug GmbH – beschwerten sich darüber, dass ihnen die Anerkennung

der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz mit der Begründung verweigert werde, dass sie keine Versorgungszusage erhalten hätten und nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bzw. in einem solchen Betrieb gleichgestellten Betrieb tätig gewesen seien. Auch hierzu liegt einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, die der Petitionsausschuss nicht zu ignorieren vermochte. Danach ist für den Bereich der technischen Intelligenz die Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 i.V.m. der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 maßgebend. Sowohl die Interflug GmbH als auch die übrigen in den Petitionen genannten Betriebe waren keine volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie oder des Bauwesens bzw. keine solchen Betrieben gleichgestellte Betriebe. Der Petitionsausschuss sah daher keine Möglichkeit, dass die in solchen Betrieben tätig gewesenen Petenten in die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz einbezogen werden könnten.

Weitere Anliegen, mit denen sich der Petitionsausschuss aufgrund zahlreicher Eingaben aus den neuen Bundesländern auch im Jahre 2004 befasst hat, sind die Forderung auf Einbeziehung weiterer Berufe – z. B. Diplom-Chemiker – in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz, die Kritik an einer Ungleichbehandlung der Akademiker in den neuen Bundesländern hinsichtlich ihrer Altersversorgung und Beschwerden ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post über die Modalitäten der Überführung ihrer Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung. Diese Petitionen konnten im Berichtszeitraum keiner abschließenden Beratung zugeführt werden.

Mit 127 Eingaben hat es bei den Petitionen zur gesetzlichen Unfallversicherung eine geringfügige Erhöhung gegenüber dem Vorjahr gegeben. Die meisten Anliegen betrafen die Leistungen der Unfallversicherung, zu beitragsrechtlichen Problemen erreichten den Petitionsausschuss 19 Eingaben.

2.12.1 Kfz-Hilfe

Ein Petent aus Berlin reichte beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Petition ein, mit der er die schleppende Bearbeitung seines Antrages für einen neuen behindertengerechten PKW beanstandete. Das für ihn zuständige Bezirksamt habe seinen Antrag erst nach zirka einem Jahr an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) abgegeben. Von dortiger Seite habe man von ihm dann Unterlagen angefordert, die seiner Einschätzung nach den Behörden bereits vorlagen.

Als der Petent das Bezirksamt ansprach, wurde ihm mitgeteilt, dass diesbezüglich der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin zuständig sei.

Die Prüfung der Petition durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ergab unter Einschaltung des Bundesversicherungsamtes (BVA), dass die BfA dem

Petenten zwischenzeitlich seinen Antrag ergänzende Zusatzfragebögen zugesandt sowie ihn aufgefordert hatte, Kostenvoranschläge für das gewünschte Kraftfahrzeug vorzulegen. Außerdem war um Übersendung eines aktuellen ärztlichen Befundes gebeten worden, der als unentbehrlich für eine Entscheidung über die beantragte Leistung angesehen wurde.

Der Petitionsausschuss machte dem Petenten klar, dass insofern seine Mitwirkung für das Antragsverfahren unabdingbar sei. Diesem Hinweis entsprach der Petent. Nach Auswertung der Unterlagen und aufgrund des beigebachten aktuellen Befundberichtes bewilligte die BfA dem Petenten die begehrte finanzielle Hilfe für den Kauf des Kraftfahrzeugs und übernahm die Kosten für die behindertengerechte Zusatzausstattung.

Die Einschaltung des Petitionsausschusses und die weitere Mitwirkung des Petenten in dem Antragsverfahren (insbesondere Beibringung eines aktuellen medizinischen Gutachtens) bewirkten, dass dem Anliegen entsprochen werden konnte. Zugleich bedauerte das BVA in seiner Stellungnahme die dem Petenten wegen unzureichender Kommunikation und vermeidbar langer Verfahrensdauer entstandenen Unannehmlichkeiten.

2.12.2 Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Eine Petentin aus Berlin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, weil die BfA ihren Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgelehnt hatte.

Das BVA wurde vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebeten. Die Prüfung durch das BVA ergab, dass in der Gesamtschau aller im Renten- und Widerspruchsverfahren gewonnenen Erkenntnisse der Rentenantrag der Petentin aufgrund der durch den beratungsärztlichen Dienst der BfA festgestellten Leistungsfähigkeit von sechs Stunden täglich in ihrer letzten beruflichen Tätigkeit abgelehnt werden musste. Aus demselben Grund blieb auch der Widerspruch ohne Erfolg. Daraufhin erhob die Petentin Klage beim Sozialgericht und reichte beim Petitionsausschuss weitere ärztliche Atteste ein, welche bescheinigten, dass sie wegen ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes nicht mehr erwerbsfähig war. Der Petitionsausschuss übersandte dem BVA die ärztlichen Unterlagen.

Im Rahmen ergänzender Ermittlungen hat sich die BfA nunmehr davon überzeugt, dass bei der Petentin rückwirkend ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht. Der Versicherungsträger hat zugesagt, im sozialgerichtlichen Verfahren umgehend ein entsprechendes Anerkenntnis abzugeben und die Rente nachzubezahlen.

Damit ist gewährleistet, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen wird.

2.12.3 Weitergewährung einer befristeten Rente

Eine Petentin aus Schleswig-Holstein wandte sich an den Petitionsausschuss und beanstandete die medizinische Sachverhaltsaufklärung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Verfahren auf Weitergewährung einer befristeten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sowie die Dauer des Verfahrens.

Die Prüfung unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes ergab, dass der beratungsärztliche Dienst der BfA nach Auswertung der von den behandelnden Ärzten eingeholten Befundberichte zur umfassenden Beurteilung des Leistungsvermögens der Petentin fachärztliche Begutachtungen auf dem Gebiet der Inneren Medizin und der Neurologie/Psychiatrie für erforderlich gehalten hatte.

Da sich die Erstellung des neurologisch/psychiatrischen Gutachtens trotz Erinnerung des Gutachters und Einschaltung der Ärztekammer verzögert hatte und zwischenzeitlich der Bewilligungszeitraum abgelaufen war, nahm der Versicherungsträger die Eingabe zum Anlass, noch einmal den beratungsärztlichen Dienst einzuschalten.

Dies führte dazu, dass der Petentin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zunächst befristet bis zum 30. April 2004 weitergezahlt werden konnte. Darüber hinaus wurde ein neuer Gutachter bestellt.

Der Versicherungsträger unterrichtete die Petentin über das weitere Verfahren und entschuldigte sich bei ihr für die eingetretenen Verzögerungen und die ihr entstandenen Unannehmlichkeiten.

Nach Auswertung sämtlicher medizinischer Unterlagen gelangte der beratungsärztliche Dienst der BfA schließlich zu dem Ergebnis, dass die Petentin weiterhin erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist und eine Besserung des Gesundheitszustandes unwahrscheinlich sei. Infolge dessen wurde die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nunmehr auf unbestimmte Zeit bewilligt.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit Rechnung getragen.

2.12.4 Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente aufgrund nachgeholter Ermittlungen zum Unterhalt

Eine Petentin aus dem Saarland bat um Unterstützung, weil die BfA ihren Antrag auf Witwenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes abgelehnt hatte.

Die Prüfung der Eingabe unter Einbeziehung der Stellungnahmen des BVA ergab, dass die BfA den Rentenantrag der Petentin mit der Begründung zurückgewiesen hatte, ihr früherer Ehemann sei zurzeit seines Todes nicht zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet gewesen. Gegen den Bescheid erhob die Petentin Widerspruch. Im Rahmen des eingeleiteten Petitionsverfahrens teilte der Versicherungsträger mit, die Petentin habe in ihrem

Rentantrag im Jahr 2003 angegeben, dass für sie selbst gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann kein Unterhaltsanspruch bestanden habe. In der Petition mache sie jedoch gegenteilige Angaben. Die erneute Überprüfung der Angelegenheit ergab, dass vor Rentenablehnung nicht die erforderlichen Ermittlungen – insbesondere zum Unterhaltsanspruch – angestellt worden waren. Nach Prüfung der daraufhin von der Petentin erbetenen Unterlagen und Klärung noch offener Fragen konnte dem Widerspruch der Petentin in vollem Umfang abgeholfen und ihr die große Witwenrente an Geschiedene bewilligt werden. Ihrem Anliegen ist somit entsprochen worden.

2.12.5 Verrechnung mit der Rente

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen beanstandete, dass die BfA ein Verrechnungsersuchen seiner Krankenkasse wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge zwar für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit korrigierte.

Im Zuge der vom Petitionsausschuss eingeleiteten Überprüfung wurde festgestellt, dass der Petent nach Bewilligung der Altersrente im Rahmen eines Anhörungsverfahrens auf die beabsichtigte Verrechnung hingewiesen und gleichzeitig aufgefordert worden war, eine evtl. bestehende oder durch die beabsichtigte Beitragsverrechnung eintretende Sozialhilfebedürftigkeit nachzuweisen. Der Petent erhob jedoch keine Einwände gegen die beabsichtigte Beitragsverrechnung und legte insbesondere keine Bescheinigung des Sozialamtes über den persönlichen Bedarfssatz vor. In Anbetracht der Forderungshöhe erachtete es die BfA als opportun, die Regelaltersrente bis zur Hälfte aufzurechnen, da nach der seinerzeitigen Beweislage nicht zu erwarten war, dass Bedürftigkeit im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt eintreten würde.

Erst nach einem Jahr bat der Petent um Überprüfung der vorgenommenen Verrechnung und gab bekannt, dass hierdurch Sozialhilfebedürftigkeit bestehe und legte als Nachweis eine Bedarfsbescheinigung des Sozialamtes vor.

Die BfA änderte den Verrechnungsbescheid dahingehend, dass ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt (1. Januar 2003) eine Verrechnung nicht mehr vorgenommen wird. Eine Änderung für die Vergangenheit lehnte die BfA hingegen ab, da der Petent erst im November 2002 nachgewiesen habe, dass durch die Verrechnung Sozialhilfebedürftigkeit eingetreten sei.

Im Zusammenhang mit der vom Petitionsausschuss vorgenommenen Prüfung hat die BfA auf Anregung des BVA die Aufhebung des Bescheides auch für die Vergangenheit überprüft. Aufgrund der vom Petenten vorgelegten weiteren Unterlagen ist die BfA zu der Auffassung gelangt, dass auch für die Zeit von Dezember 2001 bis Dezember 2002 von einer Sozialhilfebedürftigkeit bei Verrechnung in Höhe der Hälfte der Rente auszugehen sei. Daher hat die BfA die Verrechnung auch für die Ver-

gangenheit korrigiert und einen niedrigeren Betrag verrechnet.

Dadurch ergab sich für den Petenten ein nennenswerter Erstattungsbetrag.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.6 Engere Verzahnung von Barleistungen der Arbeitslosen- und Rentenversicherung bei Feststellung verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger

Ein Petent aus Rheinland-Pfalz machte eine Gesetzeslücke für den Fall geltend, dass zwischen der Einstellung des Arbeitslosengeldes und dem Beginn einer befristeten Rente weder von der Arbeitslosenversicherung noch von der Rentenversicherung Leistungen erbracht werden.

Hierzu trug der Petent vor, dass er seit dem 7. Februar 2003 – nach seiner Entlassung durch den Arbeitgeber und nach Beendigung der Krankengeldzahlungen wegen „Aussteuerung“ – zunächst Arbeitslosengeld im Rahmen der so genannten Nahtlosigkeitsregelung erhalten habe. Nachdem er am 17. Februar 2003 einen Schlaganfall erlitten habe, habe er sich bis zum 30. April 2003 in einer Rehabilitationsmaßnahme befunden.

Das Arbeitslosengeld sei zum 21. Mai 2003 eingestellt worden, weil mit einem an diesem Tage erteilten Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt worden sei. Da diese Rente jedoch erst am 1. September 2003 begonnen habe, hätten ihm in der Zeit zwischen dem 21. Mai 2003 und dem 1. September 2003 keinerlei Bezüge zur Verfügung gestanden. Sozialhilfe hätte er nur als Darlehen erhalten können, was ihm angesichts der relativ niedrigen Rente nicht wirklich geholfen hätte.

Der Petent bat den Petitionsausschuss insbesondere um Überprüfung, ob die Gesetze bei einer mehrmonatigen Wartezeit zwischen dem Stopp des Arbeitslosengeldes und dem Beginn der Rentenzahlung Lücken aufweisen.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nach geltendem Recht nur so lange, bis verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt worden ist. Da der Rentenversicherungsträger diese Feststellung im Falle des Petenten mit Bescheid vom 21. Mai 2003 getroffen hatte, endete der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit diesem Tage. Dies hatte zur Folge, dass dem Petenten bis zum Beginn der Rentenzahlung weder von der Arbeitslosenversicherung noch von der Rentenversicherung Leistungen gezahlt werden konnten. Eine andere Beurteilung lässt das geltende Recht nicht zu. Der Petitionsausschuss konnte daher dem Petenten in seinem konkreten Fall nicht helfen.

In seiner zum gesetzgeberischen Anliegen des Petenten eingeholten Stellungnahme wies das BMGS darauf hin, dass die Regelung, wonach befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht vor Beginn des siebten

Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet werden, eine Risikoabgrenzung zwischen Renten- und Krankenversicherung darstelle. Des Weiteren führte das BMGS aus, dass ohne die so genannte Nahtlosigkeitsregelung eine Sicherstellung des Lebensunterhalts der Betroffenen nicht möglich wäre, weil Arbeitslosengeld grundsätzlich nur bei Arbeitsfähigkeit gezahlt werde. Diese Regelung stelle sicher, dass Arbeitslose, die wegen einer mindestens sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben, bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Vorliegen von verminderter Erwerbsfähigkeit Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten können. In diesem Zusammenhang wies das BMGS darauf hin, dass der Arbeitslosenversicherung mit der Nahtlosigkeitsregelung bereits ein Risiko zugeordnet worden sei, für das sie von ihrer Aufgabenstellung her nicht zuständig sei und dass eine Verlängerung der Leistungspflicht bis zu einem nach Feststellung der verminderter Erwerbsfähigkeit liegenden Rentenbeginn eine weitere Risikoverschiebung zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit bedeuten würde.

In seiner Beschlussempfehlung erklärte der Petitionsausschuss, dass er hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe, weil die Nahtlosigkeitsregelung nur dann zu einem nahtlosen Bezug der Sozialleistungen ver helfe, wenn der Rentenbescheid den Beginn der befristeten Rente rückwirkend feststelle. Habe dagegen der Rentenversicherungsträger – wie im Falle des Petenten – die verminderte Erwerbsfähigkeit schneller als üblich festgestellt, könne dies dazu führen, dass der Betroffene mehrere Monate von Sozialleistungen ausgeschlossen wird. Dies werde insbesondere dann der Fall sein, wenn – wie beim Petenten – eine besonders schwere Erkrankung vorliege, die umfangreiche und langwierige Ermittlungen des Rentenversicherungsträgers entbehrlich mache und deshalb eine schnellere Bescheiderteilung ermögliche. Damit führe die strikte Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung nur bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit – und nicht bis zum Rentenbeginn – zu dem sozialpolitisch untragbaren Ergebnis, dass besonders schwer Erkrankte wegen der schneller möglichen Entscheidung des Rentenversicherungsträgers mit Leistungsentzug bestraft werden.

Der Ausschuss trat deshalb für eine engere Verzahnung der Sozialleistungen in der Weise ein, dass in solchen Fällen eine Sozialleistung – entweder von der Arbeitslosenversicherung oder von der Rentenversicherung – bis zum Beginn der befristeten Rente erbracht wird.

Die Petition wurde dem BMGS sowie dem BMWA als Material überwiesen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Beratungen einbezogen werden kann, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erscheint.

2.12.7 Höhe der Witwenrente

Eine in Nordrhein-Westfalen wohnhafte Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, weil die Bundesknappschaft (BK n) ihre Witwenrente erheblich gekürzt hatte. Der Rentenversicherungsträger hatte dies damit begründet, dass auch die frühere Ehefrau des Verstorbenen einen Witwenrentenanspruch habe. Die Witwenrente könne daher nur nach Dauer der Ehejahre ausgezahlt werden.

Die Prüfung der Eingabe unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem BVA, ergab, dass zwischenzeitlich auch die frühere Ehefrau des Verstorbenen Hinterbliebenenrentenansprüche geltend gemacht hatte. Trotz umfangreicher Ermittlungen sah der Rentenversicherungsträger auch nach Auswertung der vorliegenden Schriftstücke und ausländischen Personenstandsurkunden keinen zweifelsfreien Nachweis für eine Scheidung oder Nichtigkeit der ersten Ehe. Der Rentenversicherungsträger ging schließlich von zwei Witwenrentenberechtigten aus und teilte den Rentenzahlbetrag in Anwendung von § 91 SGB VI entsprechend der jeweiligen Ehedauer auf.

Auf Anregung des Petitionsausschusses veranlasste das BVA, dass sich der Rentenversicherungsträger zwecks Klärung der Rechtsgültigkeit der jeweils im Ausland geschlossenen Ehen bzw. der Scheidung der ersten Ehe noch einmal an die in Betracht kommenden niederländischen und türkischen Personenstandsbehörden und zusätzlich auch an die im Rahmen des über- bzw. zwischenstaatlichen Rentenrechts zuständigen Verbindungsstellen in den Niederlanden und in der Türkei wendete.

Aufgrund neuer Erkenntnisse und neuer entscheidungserheblicher Unterlagen aus dem Ausland stellte die BK n schließlich fest, dass die erste Ehe rechtsgültig geschieden und die zweite Ehe rechtsgültig geschlossen wurde.

Dies führte im Ergebnis dazu, dass die frühere Ehefrau keinen Anspruch auf Witwenrente hat, so dass die Witwenrente an die Petentin wieder in voller Höhe ausbezahlt werden konnte.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.12.8 Zahlung von Waisenrente während der Zeit des Zivildienstes

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen kritisierte, dass Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres zwar bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) gezahlt werde, nicht jedoch bei Ableistung des Zivildienstes. Dies halte er für ungerecht, weil es seit April 2002 möglich sei, statt des gesetzlich vorgeschriebenen Zivildienstes ein FSJ oder FÖJ zu leisten.

Das BMGS erklärte in seiner Stellungnahme, dass eine Gesetzesänderung mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Regelungen zur Waisenrente während des Zivildienstes sowie des FSJ und des FÖJ beabsichtigt sei. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses teilte das Ministerium mit, dass sich die angekündigte Gesetzesänderung im Rahmen

der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben leider noch nicht verwirklichen lassen werde. Angesichts der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung wäre kurzfristig nur an eine Anpassung in dem Sinne zu denken, die Waisenrente während des FSJ oder FÖJ den Regelungen des Zivildienstes anzupassen, also die Zahlung der Waisenrente auch bei Ableistung der freiwilligen Dienste zu versagen. Das BMGS wolle aber die Chance wahren, eine Angleichung in der Form zu erreichen, dass während der Zeiten aller Dienste eine Waisenrente gewährt werde. Da dies zurzeit nicht erreichbar sei, wolle es die heutigen unterschiedlichen Regelungen noch für eine noch nicht bestimmte Übergangszeit nebeneinander bestehen lassen.

In seiner Beschlussempfehlung begrüßte der Petitionsausschuss zwar die Absicht der Bundesregierung, eine Vereinheitlichung der einschlägigen Regelungen herbeizuführen, sprach sich aber gleichzeitig unmissverständlich gegen eine „Negativ-Angleichung“ aus, die auch Personen, die ein FSJ oder FÖJ leisten, künftig eine Waisenrente versagen würde. Vielmehr sollten auch die Zivildienstleistenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente erhalten.

Angesichts der bereits seit 2002 bestehenden Wahlmöglichkeit für Dienstleistende erklärte der Ausschuss eine Beibehaltung der unterschiedlichen Regelungen für eine noch nicht bestimmte Übergangszeit für nicht vertretbar und forderte eine zügige Rechtsänderung.

Die Petition wurde dem BMGS sowie dem BMFSFJ als Material überwiesen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Beratungen einbezogen werden kann, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine gesetzgeberische Initiative geeignet erscheint.

2.12.9 Weiterzahlung von Waisenrente während unverschuldeter Überbrückungszeit zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums

Ein Petent aus Nordrhein-Westfalen wendete sich gegen die Ablehnung der BfA, für den fünfmonatigen Zeitraum zwischen Ende des Zivildienstes und Beginn des Studiums Halbwaisenrente zu zahlen.

Der Petent beendete am 30. April 2004 seinen Zivildienst und beabsichtigte die Aufnahme eines Studiums zum 1. Oktober 2004. Während des Zivildienstes hatte er nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Halbwaisenrente. Infolge des Todes der Mutter im März 2004 beantragte er jedoch für die Zeit nach Ende seines Zivildienstes ab dem 1. Mai 2004 die Zahlung einer Halbwaisenrente, die von der BfA abgelehnt wurde.

In § 48 Absatz 4 Nr. 2a SGB VI in der bis zum 1. August 2004 geltenden Fassung war zwar geregelt, dass Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Pausen zwischen einzelnen Ausbildungsabschnitten waren in § 48 SGB VI jedoch nicht erfasst.

Diese Fälle wurden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes von den Rentenversicherungsträgern so behandelt, dass Waisenrente auch für eine unvermeidbare Zwangspause zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gewährt wurde, wenn bei Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes beabsichtigt war, innerhalb von vier Monaten den zweiten Ausbildungsabschnitt aufzunehmen. Stand jedoch bereits bei Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes fest, dass der nächste Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb dieser Frist begonnen werden konnte, bestand für die gesamte Dauer der Zwischenzeit kein Waisenrentenanspruch. Bei unvermeidbaren wehr- oder zivildienstbedingten Zwangspausen hatte das BSG allerdings entschieden, dass ein Anspruch auf Waisenrente für vier Monate auch bei längeren Ausbildungspausen besteht.

Nach Erörterungen mit der Aufsichtsbehörde erkannte die BfA dem Petenten die Zwischenzeit als unvermeidbare Zwangspause an und bewilligte für vier Monate die Halbwaisenrente. Denn durch das Ende des Zivildienstes am 30. April 2004 konnte eine Aufnahme seines Studiums nicht mehr zum Sommersemester (1. April 2004), sondern erst zum Wintersemester (1. Oktober 2004) erfolgen.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen.

Durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 folgte der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BSG. Danach ist nunmehr durch Gesetz geregelt, dass generell während der Übergangszeiten, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes liegen und aus organisatorischen Gründen für die Waisen unvermeidbar sind, die Waisenrente weitergezahlt wird, wobei die Dauer der Übergangszeit auf vier Monate begrenzt ist.

2.12.10 Beratungsmangel

Eine andere Petentin aus Schleswig-Holstein, die von der BfA eine Altersrente bezieht, wandte sich an den Petitionsausschuss. Sie begehrte aufgrund eines Beratungsmangels bei der Rentenantragstellung im Jahre 1995 die rückwirkende Anerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Berechnung ihrer Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen aus nicht erwerbsmäßiger Pflege.

Die Prüfung der Eingabe unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BVA ergab, dass die Petentin bei Stellung des Antrages auf vorgezogene Altersrente wegen Berufszu- bzw. Erwerbsunfähigkeit von ihrer Stadtverwaltung unzureichend beraten wurde. Sie wurde insbesondere nicht darüber informiert, dass aufgrund des Altersrentenbezuges Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung eintritt. Folglich konnten ab Rentenbeginn Beitragszeiten aus nicht erwerbsmäßiger Pflege bei der späteren Regelaltersrente nicht mehr berücksichtigt

werden. Ferner wurde sie nicht auf die Möglichkeit des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Berücksichtigung der Pflegezeit bei einem späteren Leistungsausfall hingewiesen.

Daher war zu prüfen, ob und ggf. inwieweit ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestand.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage hat der Versicherungsträger schließlich den von der Petentin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eine Umwandlung in die Regelaltersrente aufgrund eines Beratungsmangels im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs anerkannt. Damit fließen im Ergebnis die Pflichtbeiträge aus nicht erwerbsmäßiger Pfl egetätigkeit in die Berechnung der Regelaltersrente ein, so dass sich der monatliche Bruttorentenbeitrag erhöht.

Des Weiteren hat die BfA nochmals den Versicherungsverlauf der Petentin überprüft und festgestellt, dass Berücksichtigungszeiten für die Zeit der überwiegenden Erziehung ihrer Stiefkinder zusätzlich anzuerkennen sind. Der Tatbestand der Kindererziehung wurde bislang vom Versicherungsträger übersehen.

Die BfA hat unverzüglich die notwendigen Neuberechnungen durchgeführt und Nachzahlungen im Rahmen der Verjährungsfrist von vier Jahren rückwirkend erbracht.

Somit wurde dem Begehren der Petentin entsprochen.

2.12.11 Gewährung einer Kinderheilbehandlung mit Begleitperson

Eine Petentin aus Sachsen-Anhalt bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit ihrem Sohn eine Kinderheilbehandlung bewilligt werde. Sie selbst wolle ihn begleiten, um den Kurerfolg sicher zu stellen. Einen entsprechenden Leistungsantrag habe die BfA abgelehnt.

Rentenversicherungsträger können Rehabilitationsleistungen für Kinder erbringen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Leistung eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Kindes beseitigt oder wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dadurch eine erhebliche Gefährdung auf die spätere Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung der Eingabe unter Einschaltung des Bundesversicherungsamtes bewilligte die BfA nach erneuter eingehender fachärztlicher Überprüfung eine Kinderheilbehandlung für die voraussichtliche Dauer von sechs Wochen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attestes hat sich die BfA auch bereit erklärt, die Kosten für die Petentin als Begleitperson während der medizinischen Rehabilitation für ihren Sohn zu übernehmen.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.12.12 Anerkennung von Beschäftigungszeiten nach den Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG)

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil die BfA seinen Antrag auf Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften des AAÜG mit der Begründung abgelehnt hatte, dass er am entscheidenden Stichtag 30. Juni 1990 nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei.

Das vom Petitionsausschuss hierzu um Stellungnahme gebetene BVA berichtete, dass in einem Klageverfahren der Handelsregisterauszug des seinerzeit den Petenten beschäftigenden Betriebs beigezogen worden sei. Daraus sei hervorgegangen, dass die Eintragung des Betriebes in das Register als GmbH erst zum 10. Juli 1990 erfolgte. Der Petent war somit am 30. Juni 1990 noch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt. Die Voraussetzungen für die Feststellung von Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AAÜG sind demzufolge erfüllt. Der Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme unterbreitete dem Petenten ein entsprechendes Vergleichsangebot und stellte nach Annahme dessen die begehrten Zeiten mit Bescheid fest.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.13 Kostenübernahme für einen Gebärdendolmetscher für die Zeit der Berufsausbildung

Eine gehörlose Petentin aus Thüringen trug dem Petitionsausschuss vor, dass sie aufgrund der Ablehnung der Kosten für einen Gebärdendolmetscher während der Berufsausbildung ihren Berufswunsch als Mikrotechnologin nicht verwirklichen könne.

Aufgrund des Ablehnungsbescheids des Arbeitsamtes habe sie keine Möglichkeit, eine „normale“ Ausbildung zu beginnen, und dies trotz guter Zeugnisse, interessierter Arbeitgeber und psychologischem Gutachten, welches ihr bescheinige, dass sie in der Lage sei, den Beruf als Mikrotechnologin zu erlernen.

Das Arbeitsamt hätte die Entscheidung damit begründet, dass die Petentin Ausbildungsmöglichkeiten in speziellen Bildungseinrichtungen für besonders betroffene behinderte Menschen hätte. Die Petentin fühlte sich dadurch diskriminiert, zumal es sich hierbei ausschließlich um Ausbildungsmöglichkeiten in anderen Berufsfeldern als ihrem Wunschberuf handele.

Der Petitionsausschuss legte die Eingabe dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit hat, vor.

Daraufhin forderte das Ministerium die Bundesagentur für Arbeit zu einer Korrektur des Ablehnungsbescheides auf, da dieser jeder rehabilitierenden Zielsetzung widerspreche.

Der Petitionsausschuss führte hierzu aus, dass es eines der wesentlichen Ziele der Politik sei, behinderten Menschen eine Berufsausbildung zu gleichen Bedingungen wie nichtbehinderten jungen Menschen zu ermöglichen. Auch könne eine Berufsausbildung mit einem Gebärdendolmetscher am Heimatort kostengünstiger sein als eine Internatsunterbringung in der Nähe eines Berufsbildungswerkes, so dass nicht grundsätzlich von fehlender Wirtschaftlichkeit ausgegangen werden könne.

Daraufhin korrigierte das Arbeitsamt seine Entscheidung und bewilligte die Kostenübernahme eines Gebärdendolmetschers für die Gesamtdauer der Berufsausbildung.

2.12.14 Mehr Unterstützung für Gehörlose

Petenten aus Bayern – ehrenamtliche Mitarbeiter beim Christkindlmarkt, der Bergwacht und der Sanitätsbereitschaft im Bayerischen Roten Kreuz Bad Kohlgrub – baten den Petitionsausschuss zu prüfen, ob die Kostenerstattung für das Gebärdendolmetschen bedürftigkeitsunabhängig erfolgen könne. Sie schilderten dabei sehr plastisch, dass u. a. beim Beantragen der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern so manche bürokratische Hürde zu überwinden sei. Ob beim Notar, beim Rechtsanwalt, bei der Elternsprechstunde oder bei Behördengängen – Gehörlose bedürfen vielfach eines Gebärdendolmetschers, und dies manchmal auch recht kurzfristig.

Im Rahmen der Sozialhilfereform wurde auch der Vorschlag der Petenten diskutiert. Im Ergebnis der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII), das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, konnte das Anliegen der Petenten nicht berücksichtigt werden.

Allerdings sieht das am 1. August 2003 in Kraft getretene Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz zumindest die bedürftigkeitsunabhängige Übernahme von Dolmetscherkosten in den Fällen vor, in denen hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder der Hilfe bedürfen, um an Schulveranstaltungen (wie Elternsprechtagen oder Elternabenden) teilnehmen zu können.

Da der Petitionsausschuss diese Regelung auch für andere Bundesländer für wünschenswert hält, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

2.12.15 Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Petent kritisierte die Begrenzungsregelung bei der Zahlung von Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Derzeit erhielten Beschäftigte, deren Einkommen sich überwiegend aus laufendem Arbeitsentgelt ergibt, ein höheres Verletztengeld als Beschäftigte, die leistungsabhängige Einmalzahlungen erarbeiteten. Diese Regelung müsse auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Einmalzahlungen vom 24. Mai 2000 korrigiert werden.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Anliegen des Petenten. Er wies darauf hin, dass in der Eingabe zutreffend eine Diskrepanz bei den Entgeltersatzleistungen zwischen Arbeitnehmern mit in der Höhe identischem Jahresentgelt, aber unterschiedlich hohen Einmalzahlungen aufgezeigt werde. Daher müsse eine Regelung gefunden werden, die zu der in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geforderten Gleichbehandlung von Versicherten, deren Jahresarbeitsentgelt durch einen hohen beitragspflichtigen Einmalzahlungsbetrag bestimmt wird, führt. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMGS – zur Erwägung zu überweisen, damit durch eine Änderung der bestehenden Rechtslage für Abhilfe gesorgt wird.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen

Die Anzahl der Zuschriften, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) betrafen, lag im Jahr 2004 bei 736 Eingaben. Gegenüber dem Vorjahr (994) ist dies ein Rückgang von 258 Eingaben.

Den Schwerpunkt bildeten – wie schon in den Jahren davor – die Eingaben aus dem Verkehrsbereich (680).

Innerhalb des Verkehrsbereichs hatte ein großer Teil der Eingaben – wie auch schon in den Jahren davor – Straßenbauvorhaben des Bundes zum Gegenstand.

Soweit es um die Einstufung von Vorhaben in den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ging – hier waren auch noch die dazu bereits in den Jahren 2002/2003 eingegangenen Petitionen zu berücksichtigen – lag dem Petitionsausschuss für seine abschließende Entscheidung zu den einzelnen Eingaben erst ab Mitte des Jahres die nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingeholte Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vor. Aus dieser ergab sich, dass bei der endgültigen Einstufung der Straßenbauvorhaben den Wünschen etlicher Petenten Rechnung getragen werden konnte.

Zahlenmäßig rückläufig gegenüber den Vorjahren waren Eingaben zum Thema Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen sowie im Luftverkehr. Dennoch beschäftigte eine Eingabe aus dem Bereich Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen den Petitionsausschuss besonders. Bürger des Ortsteils Dauelsen der Stadt Verden (Aller) beschwerten sich beim Ausschuss über ihrer Meinung nach unzureichenden Lärmschutz an der Bahnstrecke Hannover – Bremen in der Ortsdurchfahrt Dauelsen. Da der Ausschuss bereits in der 13. Wahlperiode durch einen Erwägungsbeschluss zu einer entsprechenden Eingabe von Anwohnern entscheidend dazu beigetragen hatte, dass der Streckenabschnitt im Bereich der Ortschaft Dauelsen als Härtefall in das Sonderprogramm der Bundesregierung „Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen“ aufgenommen worden war, interessierte es ihn natürlich zu erfahren, warum auf einmal ein Teilstück dieses Streckenbereichs keine Lärmschutzwand erhalten sollte. Nachdem ihn die dazu eingeholten

Stellungnahmen des BMVBW bzw. des Eisenbahnbundesamtes (EBA) nicht befriedigt hatten, begab sich der Petitionsausschuss nach Verden-Dauelsen, um sich vor Ort über die Lärmsituation zu informieren und durch ein Gespräch mit den Bürgern, Vertretern des BMVBW, des EBA sowie der DB AG als Planerin der Lärmschutzmaßnahmen eine Meinung für eine spätere Entscheidung zu bilden. Dem Ortstermin folgte ein weiteres Gespräch mit Vertretern des BMVBW, des EBA und der DB AG in Berlin. Im Ergebnis stellte der Ausschuss fest, dass es sich vorliegend um einen Fall der Lärmsanierung handelt, es also um eine freiwillige Leistung geht, auf die kein Rechtsanspruch besteht, und dass auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung des EBA grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Dennoch hielt er es für geboten, sich nachhaltig für den Bau der geforderten Lärmschutzwand und damit die Schließung der vorhandenen „Lücke“ einzusetzen. Entscheidend war für ihn dabei, dass in diesem Fall die Bahn offensichtlich ohne eine vorherige Abstimmung mit dem EBA zur Frage der Finanzierbarkeit seine Planungen zu dem Streckenabschnitt im Bereich Dauelsen öffentlich gemacht und damit bei den Bürgern ein entsprechendes Vertrauen geschaffen hatte, dass der Lärmschutz durchgängig sein würde. Dieses Vertrauen der Bürger dürfe nicht enttäuscht werden. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Berücksichtigung zu erweisen, und der deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung. Mittlerweile hat das BMVBW mitgeteilt, dass es der Beschlussempfehlung folgen wird. Die von den Petenten geforderte Lärmschutzwand wird gebaut. An diesem Beispiel zeigt sich, dass die dem Petitionsausschuss zur Verfügung stehenden Instrumente des Ortstermins und des erweiterten Berichterstattungsgesprächs sehr hilfreich sein können, um in einer Petition zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

Zahlreiche Eingaben beschäftigten sich mit der Straßenverkehrsordnung. Es wurden viele Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge gemacht, vom Tempolimit auf Autobahnen über eine Ausweitung der bundeseinheitlichen Parkerleichterungen für Schwerbehinderte bis hin zu Reaktionstests für lebensältere Fahrerlaubnisinhaber. Die Vorschläge waren jedoch entweder nicht überzeugend oder es gab gewichtige Gründe, die gegen ihre Einführung sprachen.

Im Bereich des Eisenbahnwesens betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig – wie auch in den Vorjahren – die Deutsche Bahn AG (DB AG). Dabei ging es vor allem um Beschwerden über die Kundenbetreuung und den sonstigen Service, aber auch um die Fahrpreisgestaltung sowie die Ausdünnung des Zugangebots auf bestimmten Strecken. Angemahnt wurde auch eine Stärkung der Verbraucherrechte für die Bahnkunden. Auffallend dabei war, dass die Petenten wieder zunehmend eine Einflussnahme des Bundes auf das Geschäftsgebaren der Bahn forderten. Der Petitionsausschuss konnte hier jedoch mangels Zuständigkeit nicht weiterhelfen.

Im Bereich des Luftverkehrs gab es zahlreiche Eingaben, die sich gegen die Einführung von Flugbeschränkungsgebieten um Kernkraftwerke ausschließlich für Sichtflieger aus Gründen der Gefahrenabwehr richteten. Die Petenten waren der Auffassung, diese Maßnahme bringe keinen Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit und sei eine übertriebene Reaktion des BMVBW nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001. Der Petitionsausschuss konnte diese Auffassung jedoch nicht teilen.

2.13.1 Mautbefreiung für Fahrzeuge von Hilfsorganisationen

Dem Anliegen eines gemeinnützigen Vereins zur Durchführung von Hilfsgütertransporten, seine Fahrzeuge von der Autobahnbenutzungsgebühr zu befreien, war auf Empfehlung des Petitionsausschusses vom Deutschen Bundestag im Jahr 2003 dahingehend Rechnung getragen worden, dass die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung überwiesen worden war mit der Maßgabe, eine Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Absatz 2 Autobahnmautgesetz (ABMG) vorzusehen. Danach sollten künftig auch Fahrzeuge von gemeinnützigen Vereinen, deren Zweck es ist, Hilfsgütertransporte durchzuführen, von der Autobahnmaut befreit sein, soweit sie ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt werden.

Des Weiteren war die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden, weil sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Die Bundesregierung – das BMVBW – teilte als Antwort auf den Erwägungsbeschluss mit, es werde – auch mit Blick auf die in den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich bestehende Möglichkeit zur Gebührenbefreiung – geprüft, gesetzliche Ausnahmeregelungen in Form von „Kann-Bestimmungen“ für humanitäre Hilfsorganisationen zu schaffen.

Im parlamentarischen Raum hat die Fraktion der CDU/CSU das Thema aufgegriffen und einen entsprechenden Entschließungsantrag eingebracht, der auch im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beraten wurde. Der Verkehrsausschuss erklärte den Antrag einstimmig für erledigt, nachdem die Koalitionsfraktionen im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge einen Änderungsantrag eingebracht hatten, in dem es u. a. genau darum ging, den Ausnahmetatbestand des § 1 Absatz 2 ABMG um Fahrzeuge zu erweitern, die für humanitäre Hilfstransporte eingesetzt werden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag das Erste Gesetz zur Änderung des ABMG entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsausschusses verabschiedet.

Somit werden zukünftig auch Fahrzeuge von Hilfsorganisationen von der Maut befreit sein. Die Petition konnte also im Ergebnis positiv abgeschlossen werden.

2.13.2 Vergütung für die von einem Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit an Bord eines Fährschiffes verbrachte Zeit

Ein Beamter des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) trug dem Petitionsausschuss vor, er werde im Rahmen eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages auf inzwischen privatisierten Fährschiffen eingesetzt. Die Dienstpläne an Bord sähen dreitägige Einsätze und Arbeitszeiten von insgesamt zwölf Stunden am Tag vor. Die Zeit zwischen den Schichten müssten die Mitarbeiter an Bord verbringen. Der Petent war der Auffassung, dass ihm die nach Ende der Arbeitszeit an Bord verbrachte Zeit wie ein Bereitschaftsdienst vergütet werden müsse und bat den Ausschuss dieses Anliegen zu unterstützen.

In ihren Stellungnahmen kamen das BMVBW bzw. das BEV zu dem Ergebnis, dass es sich bei der vom Petenten außerhalb der Arbeitszeit an Bord verbrachten Zeit nicht um Bereitschaftsdienst handle. Das Seewachensystem schreibe als Voraussetzung für das Auslaufen eines Fährschiffes die Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitarbeitern an Bord vor. Diese würden die Arbeit in zwei Schichten verrichten. Die Zeit zwischen den Schichten sei für die jeweilige Mannschaft Freizeit (sog. „Freiwache“), wenn auch an Bord zu verbringen. Ein Bereithalten zur Dienstleistung während dieser Zeit werde von der Reederei nicht gefordert. Es fehle also an der für die Annahme von Bereitschaftsdienst entscheidenden Voraussetzung.

Den Petitionsausschuss überzeugten diese Stellungnahmen nicht. Er hielt das Anliegen des Petenten dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Es kann nicht von reiner Freizeit ausgegangen werden, wenn der Petent diese nicht nach Belieben verbringen kann, sondern gezwungen ist, an Bord zu bleiben. Außerdem trägt er mit seiner Anwesenheit zur Erfüllung der vom Seewachensystem für das Auslaufen von Fährschiffen als Voraussetzung zwingend vorgeschriebenen Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitarbeitern an Bord bei. Damit dient er seinem Dienstherrn, weil das Schiff ansonsten nicht auslaufen dürfte. Unter diesem Blickwinkel kann durchaus angenommen werden, dass der Petent durch seine Anwesenheit an Bord eine Aufgabe seines Dienstherrn erfüllt und daher auch Anspruch auf eine entsprechende Vergütung hat.

Aus diesen Gründen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBW – zur Erwägung zu überweisen, um für die Zukunft eine angemessene Regelung zu finden, die in Bezug auf die Bewertung der sog. „Freiwachen“ den festgestellten Besonderheiten Rechnung trägt.

In einer ersten Antwort auf den Erwägungsbeschluss des Deutschen Bundestages teilte das BMVBW mit, dass nach der geltenden Rechtslage weder die Zahlung einer Vergütung noch die Gewährung eines Zeitausgleichs für die Zeit der sog. „Freiwache“ möglich sei. Man habe sich aber an das Bundesministerium des Innern gewandt, um eine Lösung des Problems für den betroffenen Personenkreis zu finden.

Der Petitionsausschuss wird sich über den weiteren Fortgang der Angelegenheit unterrichten lassen.

2.13.3 Versorgungsbezüge auch für Angehörige der Deutschen Reichsbahn

Eine Petentin begehrte die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Angehörige der Deutschen Reichsbahn der ehemaligen DDR, aufgrund derer dieser Personenkreis die seit langem in der öffentlichen Diskussion stehenden Versorgungsbezüge erhalten könnte.

Auch zahlreiche weitere Eingaben beschäftigten sich mit diesem Thema.

Vom Petitionsausschuss dazu eingeholte Stellungnahmen des BMVBW und des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung kamen zu dem Ergebnis, dass es im geltenden Recht keine Anspruchsgrundlage für die Einführung einer neben der gesetzlichen Rente zu leistenden (Zusatz-) Versorgung gebe. Die Anwartschaften aus der Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn könnten nicht mit der Zusatzversorgung für Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn gleichgesetzt werden. Deshalb seien auch keine diesbezüglichen Rechtsänderungen geplant.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass die Stellungnahmen der Fachministerien nicht zu beanstanden waren. Nach Überzeugung des Petitionsausschusses ließ sich weder aus dem Einigungsvertrag noch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung die Forderung nach Einbeziehung von Ansprüchen der Angehörigen der Deutschen Reichsbahn in die Zusatzversorgung der Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn bzw. der Deutschen Bahn AG ableiten.

Der Einigungsvertrag enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass in betrieblichen Altersversorgungssystemen der Deutschen Reichsbahn erworbene Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind. In seinem Urteil vom 28. April 1999 knüpft das BVerfG den Schutz der in der DDR erworbenen und im Einigungsvertrag nach dessen Maßgaben als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz an die Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland bestanden haben. Ein besonderes Alterssicherungssystem für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn hat es jedoch am 3. Oktober 1990 nicht mehr gegeben. Die 1956 in der DDR für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn eingeführte Altersversorgung wurde bereits 1974 in die Sozialversicherung der DDR überführt. Die bisherige Zusage auf zusätzliche Altersversorgung ist also ab diesem Zeitpunkt als Teil der Anwartschaft auf eine Sozialversicherungsrente und nicht als eigenständige Zusatzversicherungsrente ausgestaltet worden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ein Anstieg der Petitionen im Berichtsjahr von 172 auf 204 Eingaben – oder anders ausgedrückt um nahezu 20 Prozent – belegen das steigende Interesse, dass dem Themenkreis „Umwelt“ entgegengebracht wird.

Neben Kernthemen wie Sicherheit von Atomkraftanlagen oder Atomtransporten, CO₂-Emissionshandel oder die Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes befassten sich zahlreiche Eingaben mit der Nutzung erneuerbarer Energien.

So beklagten enttäuschte Investoren, dass für ihre Solarstromanlagen keine Fördermittel bewilligt worden seien. Der Petitionsausschuss stellte im Verlauf seiner Prüfung fest, dass in einer Reihe dieser Fälle der Erwerb der Anlage bereits vor der Antragstellung erfolgt war, was eine Förderung ausschließt. In anderen Fällen war zwar bereits ein Bewilligungsbescheid erteilt worden. Die Antragsteller hatten dann aber innerhalb des mit dem Bescheid zugleich vorgegebenen Bewilligungszeitraumes die Solarstromanlage nicht vollständig installiert, sodass nach der Überschreitung der Frist trotz eines positiven Bewilligungsbescheides auch hier die Auszahlung des Förderbeitrages unterbleiben musste.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien führte auch bezüglich Windkraftanlagen (Windparks) in zahlreichen Fällen zu Eingaben, die sich gegen die Errichtung entsprechender Anlagen in ihrer Nachbarschaft wandten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages konnte zu diesen Beschwerden jedoch regelmäßig keine inhaltliche Prüfung durchführen, da die Zuständigkeit für eine solche parlamentarische Prüfung ausschließlich bei der jeweiligen Landesvolksvertretung liegt. Der Ausschuss konnte somit die Eingaben nur an das betreffende Landesparlament weiterleiten und die Petenten hierüber unterrichten. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Eingaben, mit denen Petenten sich über den Bau kommunaler Abwasserkläranlagen oder aber die Höhe der Abwassergebühren beklagten.

2.14.1 „Monopolstellung“ der Schornsteinfeger

Ein Petent beanstandete, dass die von Schornsteinfegern für eine Abgasmessung verlangten Gebühren zu hoch seien. Hierfür verantwortlich sei eine „Monopolstellung“ von Schornsteinfegern, die private Heizungsbauer von den staatlich vorgeschriebenen Messungen ausschließen. Somit entfalle eine den Preis regulierende Konkurrenz für die Schornsteinfeger, obwohl Heizungsbauer bei Messungen evtl. aufgezeigte Mängel sogar sofort beheben könnten.

Der Petitionsausschuss konnte nach eingehender Prüfung unter Anhörung des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit die Forderung des Petenten, die im staatlichen Auftrag durchzuführenden Prüfungen auch anderen Personen als Schornsteinfegern zu übertragen, nicht unterstützen.

Mit der vorgeschriebenen Verpflichtung für Betreiber von Feuerungsanlagen, wiederkehrende Abgasmessungen vornehmen zu lassen, soll sichergestellt werden, dass Feuerungsanlagen auf Dauer immissionsarm betrieben werden. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung des Gesetzes sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Da die Behörden diesen Auftrag aufgrund der Vielzahl häuslicher Feuerungsanlagen nicht selbst durchführen können, wird auf die Fachkunde des Schornsteinfegerhandwerkes zurückgegriffen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hält diese Zuweisung für sachgerecht. Der Ausschuss lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass die Eigenverantwortung der Betreiber von Kleinf Feuerungsanlagen und die staatliche Kontrolle streng voneinander getrennt werden müssen. Der Schornsteinfeger nimmt die genannten, staatlich übertragenen Überwachungshandlungen ohne Eigeninteresse wahr. Bei der Heranziehung von Heizungsfachfirmen für diese Kontrollaufgaben wären dagegen Interessenkonflikte nicht auszuschließen, wenn die Firmen auch Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten durchführten. Bei den im staatlichen Auftrag durchzuführenden Messungen müssten diese Betriebe letztlich ihre eigene Arbeit bewerten. Dies hielt der Ausschuss nicht für sinnvoll.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden konnte.

Zwischenzeitlich ist dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages ein Fraktionsantrag „Bürokratieabbau und mehr Bürgernähe durch Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen“ vom Parlament überwiesen worden. Anlässlich weiterer sachgleicher Petitionen, die den Petitionsausschuss nach dieser Überweisung erreichten, ist der Fachausschuss um Abgabe einer Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gebeten worden.

2.14.2 CO₂-Emissionshandel

Ein Petent wandte sich dagegen, dass sein Fertigungsbetrieb für technische Keramik in den CO₂-Emissionshandel einbezogen worden ist, obwohl die relativ kleinen Fertigungsanlagen seiner Firma durch eine sehr effiziente Ofenbelegung mit dem vergleichbar niedrigsten Gasverbrauch nur geringe CO₂-Werte erziele. In diesem Zusammenhang äußerte der Petent Unverständnis, wie es zu den tabellarischen Vorgaben der 4. Bundesemissions-Schutzverordnung (BImSchV) habe kommen können, nach denen auch der Betrieb des Petenten in den CO₂-Emissionshandel einbezogen worden ist.

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Petitionsausschuss ergab Folgendes:

Das Treibhausgas-Emissionsgesetz setzt die EU-Richtlinie 2003/87/EG zum Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft in nationales Recht um. Nach diesem Gesetz gehört der Betrieb des Petenten unter Berücksichtigung der letztlich von der EU vorgegebenen Werte zu dem Kreis, der zur Teilnahme am Emissionshandel verpflichtet ist.

Allerdings wird zur Weiterentwicklung des EU-Emissionshandelsystems ein Überprüfungsverfahren stattfinden, das mit einem bis zum 30. Juni 2006 vorzulegenden Bericht der EU-Kommissionen beginnt und in das die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Richtlinie einfließen werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition für geeignet angesehen, in diesen Diskussionsprozess einbezogen zu werden. Der Ausschuss unterstützt dabei das Anliegen des Petenten, dass überdacht werden sollte, ob relativ kleine Emittenten von der Teilnahme am Emissionshandel und damit zugleich von einem offenbar verwaltungsmäßig aufwändigen Meldeverfahren ausgenommen werden können.

Der Ausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen.

2.14.3 Betrieb des Atomkraftwerks Temelin (Tschechien)

Mehrere Petenten wandten sich in der 14. Legislaturperiode gegen die Inbetriebnahme des tschechischen Atomkraftwerkes Temelin und baten, die Forderung nach weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl nach gründlicher Prüfung und Anhörung des BMU, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen. Der Empfehlung folgte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 17. Mai 2001.

In der Folge berichtete das BMU zunächst, dass im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens Experten der EU-Mitgliedstaaten prüfen würden, ob die von der tschechischen Regierung eingegangenen Zusagen und Verpflichtungen, aufgetretene technische Probleme nach Stand von Wissenschaft und Technik zu lösen, erfüllt würden. Dieser Monitoring-Prozess ist vor dem Beitritt Tschechiens zur Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren nach Mitteilung des BMU mit den erreichten und zusätzlich in Aussicht gestellten Sicherheitsverbesserungen im Vergleich zu den in der Europäischen Union praktizierten Sicherheitsstandards mehrheitlich zufrieden. Weitergehende Forderungen u. a. der Bundesrepublik Deutschland fanden nach Mitteilung des BMU bei anderen Mitgliedstaaten keine Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Ergebnis dieser Verhandlungen zur Kenntnis genommen und das Petitionsverfahren beendet.

2.14.4 Sicherheit kerntechnischer Anlagen

Eine Reihe von Petenten forderten mit Blick auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika, die in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Betriebsgenehmigungen für Atomkraftwerke zu widerrufen.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die Terroranschläge hätten gezeigt, dass nicht nur ein rein hypothetisches Gefahrenpotential bestehe, sodass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherheit von Atomkraftwerken eine bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu verlangen sei.

Das vom Petitionsausschuss angehörte BMU teilte hierzu mit, dass bereits im Oktober 2001 u. a. die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH beauftragt worden ist, die allgemeinen Daten für die Szenarien bei Abstürzen von zivilen Großflugzeugen (wie Typ/Masse der zu betrachtenden Flugzeuge, Kerosinmasse, Verlauf des Kerosinbrandes, Absturzgeschwindigkeit, Auftreffwinkel, Trümmerlasten und weitere maßgebende Parameter) zu erarbeiten. Diese Daten sollen dann der anlagenspezifischen Ermittlung bzw. Bewertung der Folgen zu Grunde gelegt werden, um erste Erkenntnisse über vorbeugende anlageninterne und anlagenexterne Schutzmaßnahmen gegen derartige terroristische Angriffe zu gewinnen. Das von der GRS erarbeitete Datenmaterial ist deshalb als Grundlage für diese anlagenspezifischen Untersuchungen den insoweit zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder übermittelt worden. Mit Hilfe dieser Daten sollen die Landesbehörden in Zusammenarbeit mit den Kraftwerksbetreibern u. a. feststellen, ob im konkreten Fall Beschädigungen bzw. Zerstörungen eines Atomkraftwerkes unter den vorgegebenen Parametern überhaupt auftreten können bzw. inwieweit evtl. mögliche Schäden verhindert bzw. minimiert werden können.

Das BMU teilte in diesem Zusammenhang ergänzend mit, dass es diese Prüfverfahren überwachen und die Prüfergebnisse der Länder im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrollieren werde.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Blick darauf die Leitpetition für geeignet gehalten, in das avisierte Bewertungsverfahren mit einbezogen zu werden und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen. Darüber hinaus empfahl der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die Verpflichtung der Länder angesprochen wird, in eigener Zuständigkeit Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Wie bereits in den Vorjahren bildeten auch in diesem Berichtszeitraum bei den Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMBF die Beschwerden über die Rückzahlung der in Darlehensform gewährten Ausbildungsförderung den Schwerpunkt.

Viele Eingaben spiegelten die in diesem Berichtszeitraum geführte Föderalismusdiskussion wider. Mehrere Bürgerinnen und Bürger unterbreiteten Vorschläge zur Neuorganisation des Bildungswesens in Deutschland.

Unterstützt durch tausende Unterschriften forderten mehrere Petenten, durch eine gesetzliche Regelung für alle Jugendlichen eine qualifizierte Berufsausbildung zu garantieren. Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, als Material zu überweisen, um sie in die Überlegungen zur Modernisierung der beruflichen Bildung einzubeziehen.

2.15.1 Anpassung der BAföG-Rückzahlungsmodalitäten an veränderte familienpolitische Belange

Eine Petentin beschwerte sich über die Ablehnung eines Teilerlasses bei einer BAföG-Rückzahlung.

Mit ihrem Ehemann teilte sich die Petentin eine Pfarrstelle, damit sich beide im gleichen Maße halbtags der Kindererziehung widmen konnten. Der Antrag auf Teilerlass einer BAföG-Rückzahlung wurde vom Bundesverwaltungsamt zurückgewiesen, da die Petentin die geltende Arbeitszeitgrenze von 10 Stunden deutlich überschritt. Die Petentin sah darin eine finanzielle und soziale Benachteiligung, da sie gemeinsam mit ihrem Mann aufgrund der Kindererziehung nur ein einziges Einkommen erziele. Nach Ansicht der Petentin sollte dies bei der Teilerlassregelung berücksichtigt werden.

Die Prüfung der Eingabe durch den Petitionsausschuss ergab unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, dass die bisherige Teilerlassregelung bereits im Jahr 1979 mit dem sechsten BAföG-Änderungsgesetz eingeführt wurde. Aus damaliger familienpolitischer Sicht sollten diejenigen Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer begünstigt werden, die infolge der Kindererziehung weitgehend auf ihre Erwerbstätigkeit verzichten.

Aus Sicht des Petitionsausschusses entsprach diese Regelung nicht mehr den aktuellen veränderten Lebensbedingungen von Familien. Zunehmend teilen sich Eltern die Erziehung ihrer Kinder und treffen deshalb unterschiedlichste familiäre und berufliche Aufgabenverteilungen.

Die Petentin und ihr Mann hatten ihre Erwerbstätigkeit bewusst zugunsten der gemeinsamen Kindererziehung reduziert und den Einkommensverlust in Kauf genommen. Der Petitionsausschuss konnte der Petentin im Einzelfall nicht helfen. Er empfand jedoch die bestehende Rechtslage als unbefriedigend und empfahl, die Petition dem BMBF als Material zu überweisen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, damit sie in die Überlegungen einer Neuregelung des BAföG mit einbezogen wird.

2.15.2 Tarifrecht der Angestellten des Bundes

Zwei Petenten kritisierten, dass Mitarbeitern, die bei einem privaten Forschungsinstitut der DDR abgeleistete Dienstzeit nach der Übernahme durch die Fraunhofer Gesellschaft nicht als Beschäftigungszeit anerkannt wurde.

Die Petenten trugen vor, es stelle ein unbillige Härte und Ungerechtigkeit dar, dass Beschäftigten der Akademie der Wissenschaften der ehemaligen DDR ihre Beschäftigungszeiten anerkannt worden seien, der Sonderstatus des in Rede stehenden privaten Forschungsinstituts dies aber nicht zulasse. Es handele sich hier um einen Sonderfall des staatsnahen Forschungssystems der DDR, der im Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht berücksichtigt worden sei.

Der Petitionsausschuss stellte nach Prüfung der Eingabe und der hierzu eingeholten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung fest, dass der Hintergrund für die Anerkennung der Vordienstzeiten der bei der früheren Akademie der Wissenschaften der DDR Beschäftigten gerade die Nähe der Akademie zum öffentlichen Dienst war. Dem entspricht auch die Intention der insoweit maßgeblichen Regelung des § 19 BAT-Ost, welche die Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einem öffentlichen Arbeitgeber honoriert. Diese entscheidende Voraussetzung erfüllten die Mitarbeiter des in Rede stehenden Forschungsinstituts nicht, da es sich um ein privates Institut handelte. Auch der Hinweis der Petenten auf die Nähe des Forschungsinstituts zu volkseigenen Betrieben der ehemaligen DDR bezüglich seiner Arbeitsweise führte nicht zu einer anderen Bewertung.

Gerade die Einordnung des Forschungsinstituts als privat erwies sich als ausschlaggebendes Kriterium für die Versagung der Anerkennung der dort abgeleisteten Dienstzeit der Mitarbeiter nach ihrer Übernahme durch die Fraunhofer Gesellschaft. Daher stellte der Petitionsausschuss hierzu ergänzende Ermittlungen an, um unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der ehemaligen DDR den Rechtsstatus des Instituts genau und zweifelsfrei zu bestimmen. Im Ergebnis bestätigte sich die Einordnung als privates Institut.

Eine Erweiterung der bereits bestehenden, weit gefassten Anrechnungsregelung des § 19 BAT-Ost auch auf private Betriebe der ehemaligen DDR konnte der Petitionsausschuss nicht unterstützen. Dies widerspräche der Intention des Tarifrechts, wonach bestimmte Tarifansprüche nur von der Dauer der bei demselben Arbeitgeber bzw. der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten abhängig sind.

Vor diesem Hintergrund sah der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Gegenüber den Vorjahren zeigte sich im Berichtszeitraum beim Eingabespektrum aus dem Geschäftsbereich des BMZ eine sinkende Tendenz. In den Eingaben wurden Personal- und entwicklungspolitische Fragen angesprochen.

Anlage 1

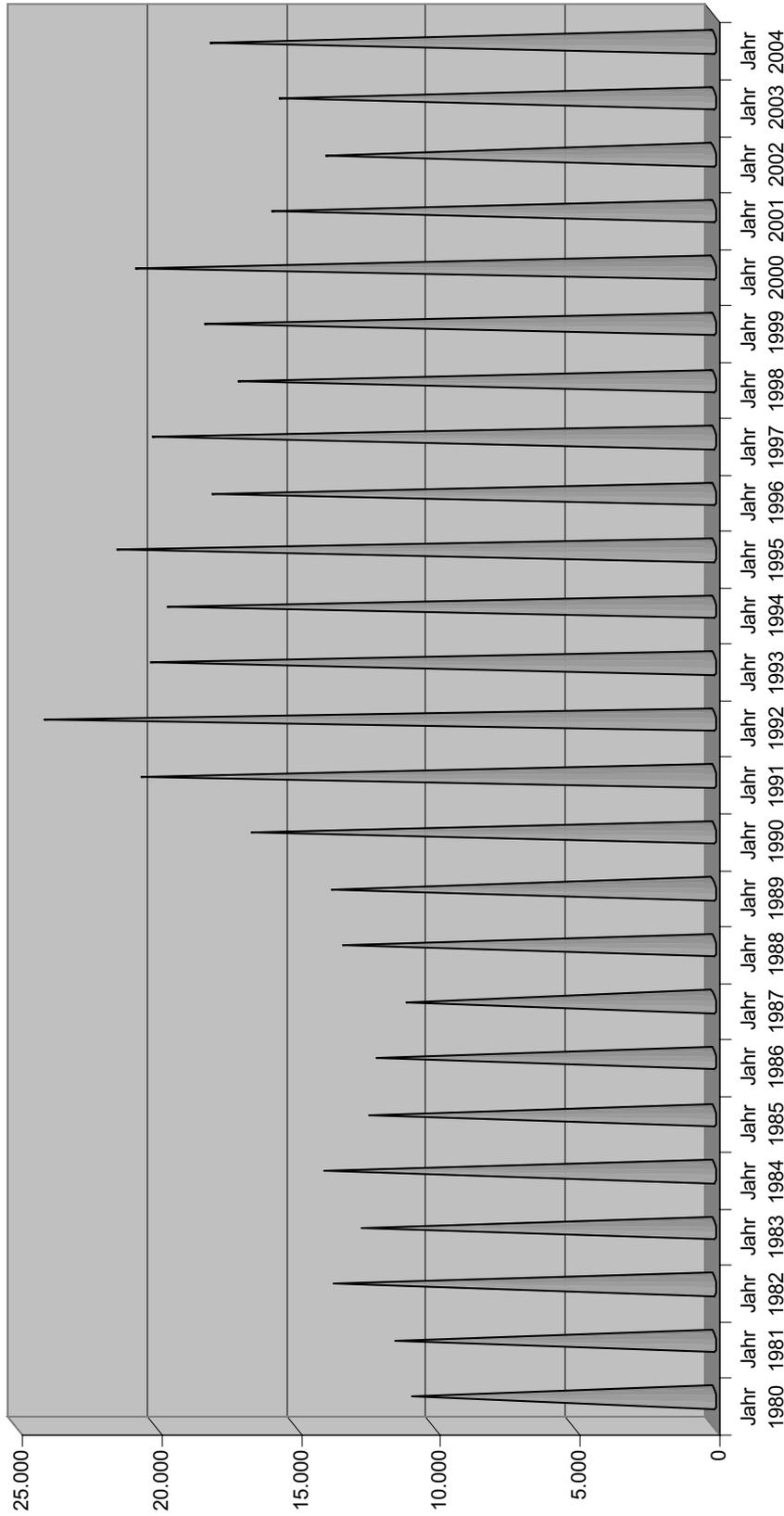
Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2004

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellung- nahmen/ Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171

noch Anlage 1

A. Anzahl der durchschnittlichen Eingaben pro Kalenderjahr



noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Bericht- erstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeit**

	Ressorts	Jahr 2004	in v. H.	Jahr 2003	in v. H.	Verände- rungen
0	Eingaben – nur für Interessengebiete der MdBs	1	0,01	1	0,01	0
01	Bundespräsidialamt	28	0,16	16	0,10	12
02	Deutscher Bundestag	214	1,19	232	1,49	– 18
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	188	1,04	209	1,35	– 21
05	Auswärtiges Amt	371	2,06	515	3,32	– 144
06	Bundesministerium des Innern	1.557	8,65	1.590	10,24	-33
07	Bundesministerium der Justiz	1.799	9,99	1.517	9,77	282
08	Bundesministerium der Finanzen	1.502	8,34	1.478	9,51	24
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	1.793	9,96	1.868	12,03	– 75
10	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	146	0,81	127	0,82	19
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	736	4,09	994	6,40	– 258
14	Bundesministerium der Verteidigung	271	1,51	339	2,18	-68
15	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit	7.778	43,21	5.244	33,76	2.534
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	151	0,84	135	0,87	16
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	207	1,15	171	1,10	36
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung	3	0,02	9	0,06	– 6
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	226	1,26	203	1,31	
	gesamt	16.972	94,29	14.649	94,30	2.300
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	1.027	5,71	885	5,70	142
	insgesamt	17.999	100,00	15.534	100,00	2.465

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Sachgebieten**

	Sachgebiete	Jahr 2004	in v. H.	Jahr 2003	in v. H.	Verände- rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	1.764	9,80	1.651	10,63	113
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	905	5,03	715	4,60	190
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht und Umweltschutz	1.485	8,25	1.538	9,90	– 53
4	Kulturelle Angelegenheiten	304	1,69	263	1,69	41
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	149	0,83	187	1,20	– 38
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermisste	248	1,38	249	1,60	– 1
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	83	0,46	61	0,39	22
8	Rechtspflege	698	3,88	694	4,47	4
9	Zivil- und Strafrecht	835	4,64	661	4,26	174
10	Verteidigung	191	1,06	215	1,38	– 24
11	Finanzwesen	808	4,49	876	5,64	– 68
12	Lastenausgleich	57	0,32	46	0,30	11
13	Kriegsfolgeschäden	11	0,06	11	0,07	0
14	Wirtschaftsrecht	270	1,50	307	1,98	– 37
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	273	1,52	238	1,53	35
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	87	0,48	87	0,56	0
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung Arbeitslosenversicherung	1.557	8,65	1.559	10,04	– 2
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen, Arbeitsmedizin	6.993	38,85	4.456	28,69	2.537
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	48	0,27	67	0,43	– 19
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	700	3,89	975	6,28	– 275
21	Auswärtige Angelegenheiten	326	1,81	452	2,91	– 126
22	Verworrener Inhalt, nicht erkennbares Anliegen	207	1,15	226	1,45	– 19
	insgesamt	17.999	100,00	15.534	100,00	2.465

noch Anlage 1

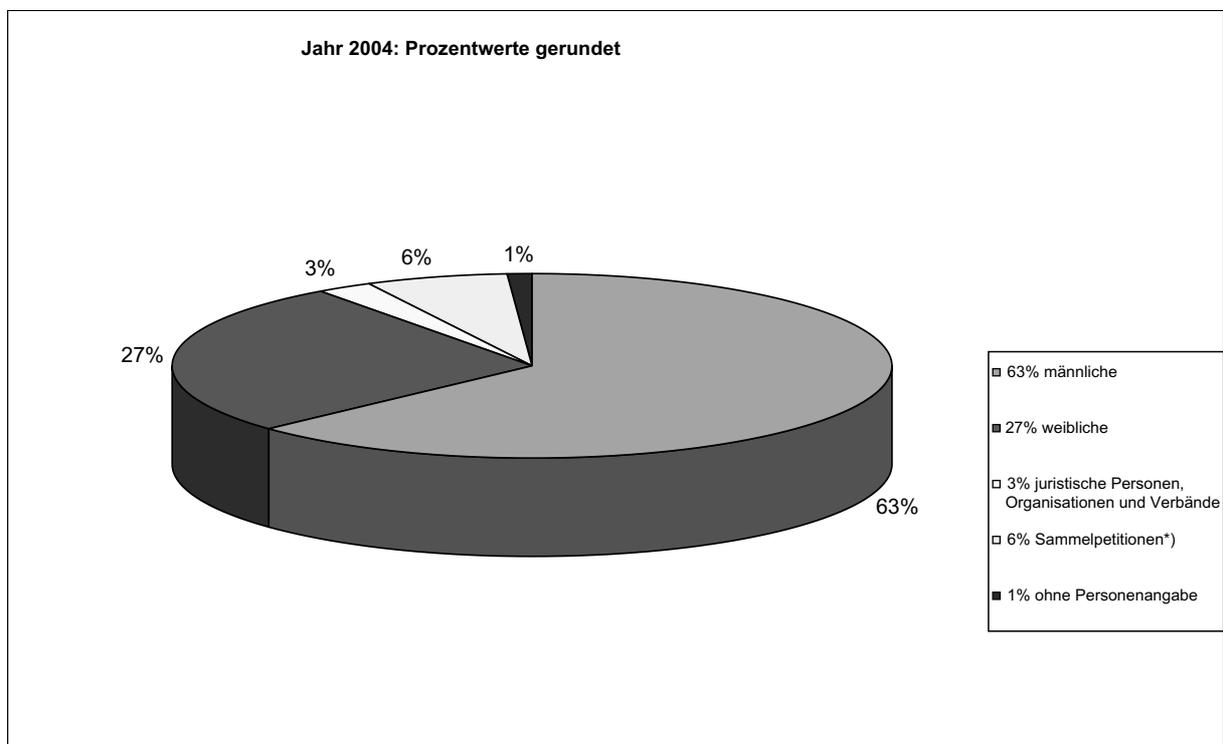
C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Personen

Personen	Jahr 2004	in v. H.	Jahr 2003	in v. H.	Verände- rungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	11.363	63,13	9.264	59,64	2.099
b) weibliche	4.822	26,79	4.302	27,69	520
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	473	2,63	513	3,30	– 40
3. Sammelpetitionen	1.134	6,30	1.229	7,91	– 95
4. ohne Personenangabe	207	1,15	226	1,45	– 19
insgesamt**)	17.999	100,00	15.534	100,00	2.465

*) Mit insgesamt 132 813 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

**) Darin enthalten sind 8 831 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 49,07 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

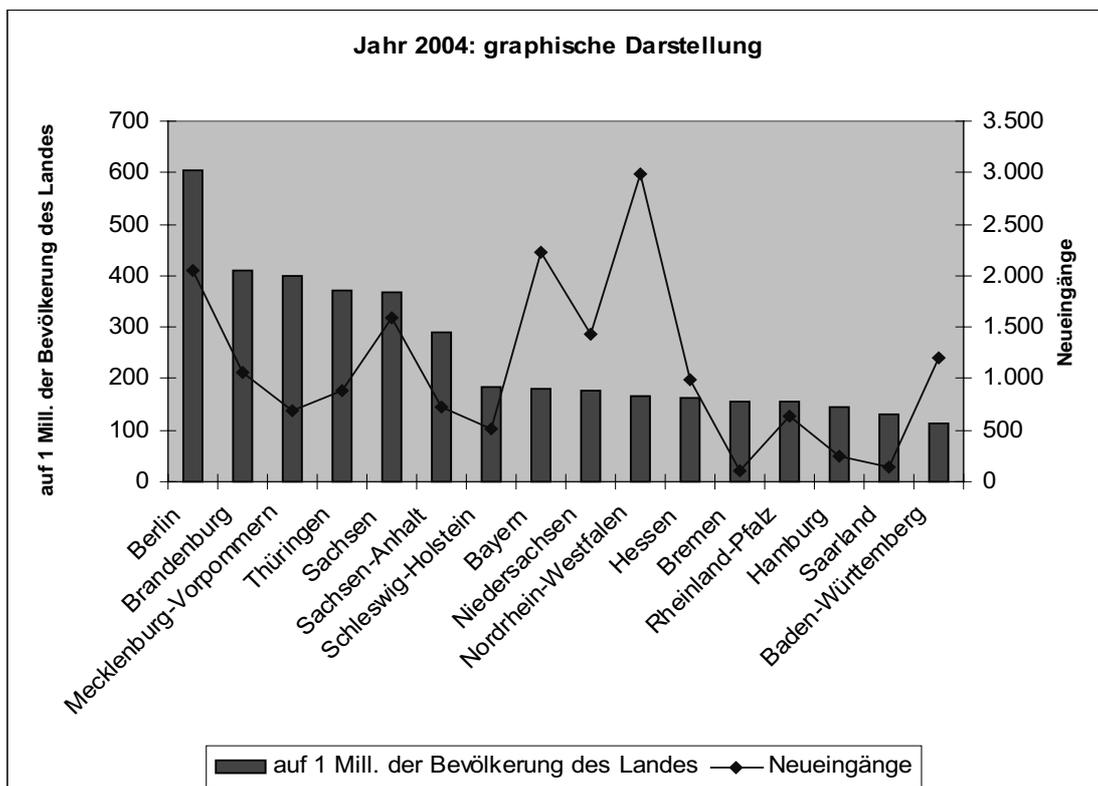
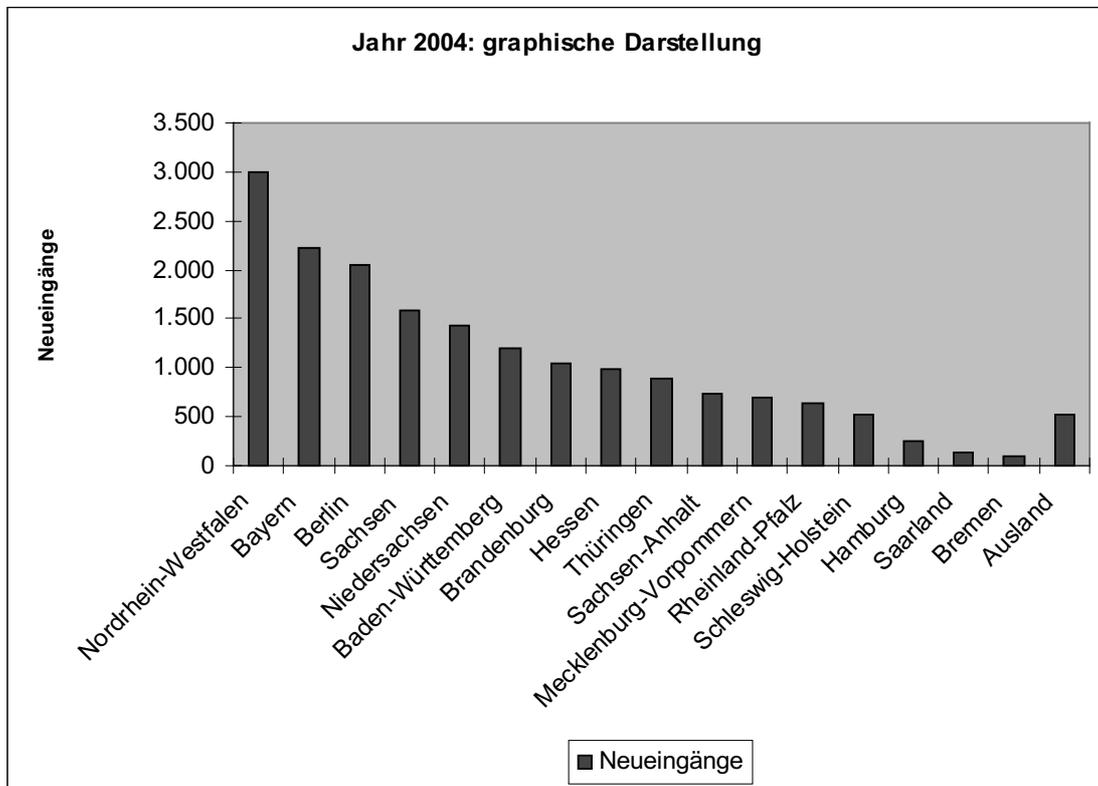
C. Aufgliederung der Petitionen**d) nach Herkunftsländern**

Herkunftsländer	Jahr 2004	auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2003	auf 1 Mill. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	2.226	179	12,37	1.319	106	8,49	907
Berlin	2.052	606	11,40	1.644	485	10,58	408
Brandenburg	1.053	410	5,85	1.698	659	10,93	– 645
Bremen	104	157	0,58	96	145	0,62	8
Baden-Württemberg	1.206	113	6,70	1.077	101	6,93	129
Hamburg	250	144	1,39	294	170	1,89	– 44
Hessen	986	162	5,48	882	145	5,68	104
Mecklenburg-Vorpommern	691	400	3,84	446	257	2,87	245
Niedersachsen	1.424	178	7,91	1.249	156	8,04	175
Nordrhein-Westfalen	2.990	165	16,61	2.352	130	15,14	638
Rheinland-Pfalz	635	156	3,53	595	147	3,83	40
Sachsen-Anhalt	727	290	4,04	666	263	4,29	61
Sachsen	1.591	369	8,84	1.442	333	9,28	149
Saarland	140	132	0,78	115	108	0,74	25
Schleswig-Holstein	520	184	2,89	544	193	3,50	– 24
Thüringen	882	373	4,90	623	261	4,01	259
Ausland	522		2,90	492		3,17	30
insgesamt	17.999		100,00	15.534		100,00	2.465

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

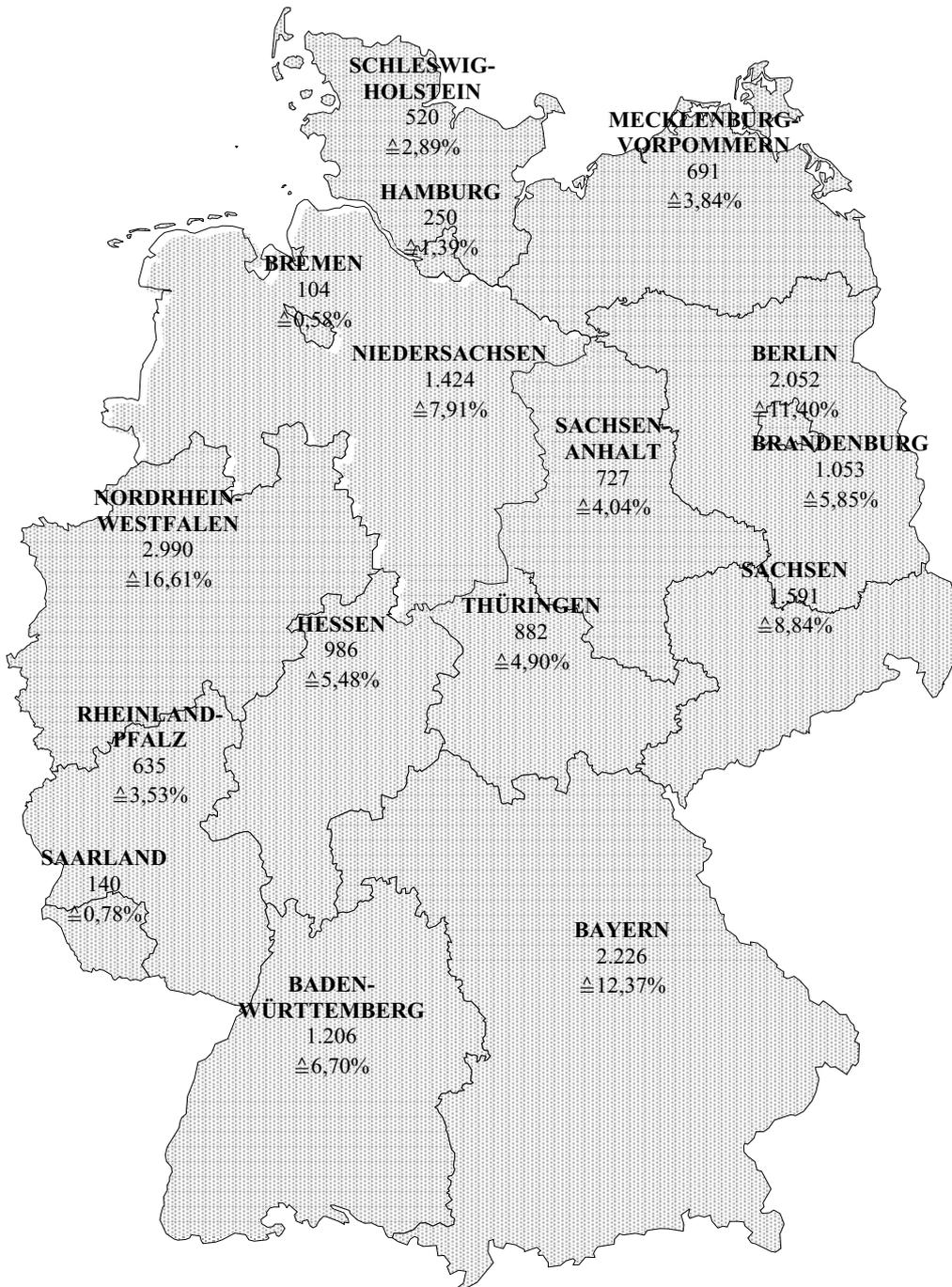


noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

d) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2004 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



nachrichtlich: AUSLAND 522 ±2,90%

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2004)	15.565	*)	in v. H.
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.072		6,89
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	2		0,01
b) Überweisung zur Erwägung	31		0,20
c) Überweisung als Material	196		1,26
d) Schlichte Überweisung	50	1	0,32
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	58	134	0,37
4. Kenntnissgabe an die Enquete-Kommissionen	2	17	0,01
7. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	151	30	0,97
8. Zuleitung an das Europäische Parlament	4	4	0,03
9. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	5.773		37,09
insgesamt	7.339	186	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.467		35,12
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.457		9,36
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.302		8,36
insgesamt	8.226		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*), die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 **) Jahr 1980	11.386 **) Jahr 1981	13.593 **) Jahr 1982	12.568 **) Jahr 1983	13.878 **) Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	15.534 (54.505) Jahr 2003
17.999 (76.669) Jahr 2004					

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2004: 17.999) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

***) Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2004	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	114	8,60	0,63
Berlin	164	12,37	0,91
Brandenburg	64	4,83	0,36
Bremen	11	0,83	0,06
Baden-Württemberg	127	9,58	0,71
Hamburg	27	2,04	0,15
Hessen	93	7,01	0,52
Mecklenburg-Vorpommern	33	2,49	0,18
Niedersachsen	127	9,58	0,71
Nordrhein-Westfalen	259	19,53	1,44
Rheinland-Pfalz	56	4,22	0,31
Sachsen-Anhalt	64	4,83	0,36
Sachsen	110	8,30	0,61
Saarland	10	0,75	0,06
Schleswig-Holstein	24	1,81	0,13
Thüringen	43	3,24	0,24
insgesamt	1.326	100,00	7,37

noch Anlage 1

G. Massenpetitionen 2004*)

(mit 100 oder mehr Zuschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Kritik an der ab dem 1. April 2004 geltenden Regelung, aufgrund derer Rentner den vollständigen Pflegeversicherungsbeitrag zu tragen haben.	1.017
2	Forderung nach einmaliger Verlängerung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz um 3 Jahre.	443
3	Forderung nach Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes hinsichtlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Versorgungsbezüge für Angehörige der Deutschen Reichsbahn.	848
4	Kritik an der Einführung von Flugbeschränkungsgebieten um Kernkraftwerke ausschließlich für Sichtflieger aus Gründen der Gefahrenabwehr.	149
5	Forderung nach Beibehaltung der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure als Rechtsverordnung sowie Forderung nach Anhebung der Honorare.	216
6	Bitte um Entfernung der geplanten Neuregelungen für Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsgesetz.	111
7	Forderung nach einer Reform der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik insbesondere in den neuen Bundesländern und Kritik an geplanten bzw. bereits eingeführten Änderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.	33.714
8	Bitte einer Flüchtlingsorganisation, das Zuwanderungsgesetz um eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländer zu ergänzen.	45.000

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

H. Sammelpetitionen 2004*)

(mit 100 oder mehr Unterschriften, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Fortbestehen der Rheuma-Ambulanz am Universitätsklinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena.	1.426
2	Kritik an der Planung und dem Ausbau der Bahnstrecke Karlsruhe–Basel im Bereich der Städte Kenzingen und Herbolzheim.	218
3	Forderung abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei nach Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	879
4	Kritik an Einsparungen im Bildungsbereich und der Einführung von Studiengebühren.	191
5	Forderung nach Auflegung eines weiteren Hilfsfonds für Unternehmer, die durch kriminelle Machenschaften oder Gesetzeslücken unverschuldet in eine existenzbedrohende Notlage geraten sind.	3.022
6	Forderung nach Rücknahme der gesetzlichen Neuerungen für die Zeitarbeitsbranche.	215
7	Bitte um Erteilung eines Visums zwecks Familienzusammenführung.	118
8	Kritik an der Schließung einer Postfiliale in Berlin–Neukölln.	695
9	Forderung an die Politik, Deutschland und Europa ohne Gewalt in die Zukunft zu führen.	207
10	Forderung nach besseren finanziellen Hilfen für HIV-/HCV infizierte Bluter.	966
11	Forderung an den Deutschen Bundestag, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Iran einzustellen.	111
12	Forderung nach strengerer Bestrafung von Sexualstraftätern.	2.500
13	Forderung nach Erhalt der Rationalisierungs–Schutzklausel in den Sportförderrichtlinien des Bundeseisenbahnvermögens für ESV–Sportvereine.	340
14	Forderung nach Gewährleistung finanzieller Hilfen des Bundes für die Kommunen.	393
15	Forderung nach Erlass einer gesetzlichen Regelung, die allen Jugendlichen eine qualifizierte Berufsausbildung garantiert.	12.756
16	Forderung nach Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn A 9–Gemarkung Rödgen und Zschepkau.	167
17	Forderung an die Bundestagsabgeordneten, den gegenwärtigen Reformgesetzen und sozialen Sicherungssystemen nicht zuzustimmen, und sich für eine Bürgerversicherung einzusetzen.	700
18	Kritik an der inzwischen verabschiedeten Erhöhung der Tabaksteuer.	202
19	Forderung nach einer Gesetzesänderung dahingehend, dass eine Polizeidirektion nicht ermitteln darf, wenn ein Polizeibeamter dieser Direktion Opfer oder Tatverdächtiger bzw. mit dem Opfer verwandt oder verschwägert ist. Forderung, in einem solchen Fall die Polizeidirektion einer anderen Stadt zu beauftragen.	2.307
20	Forderung nach Herstellung der Eigenständigkeit Serbiens.	327
21	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus dem Kosovo um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	164
22	Bitte an den Deutschen Bundestag um offizielle Anerkennung des am Assyryer – Suryoye Volk durch das Osmanische Reich begangenen Genozid von 1915.	12.574

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
23	Kritik an der Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik. Forderung nach einem Verbot des Importes embryonaler Stammzellen.	174
24	Bitte um Hilfe, die Abschiebung von Tschetschenen in die Russische Föderation zu verhindern.	148
25	Forderung nach Schaffung eines modernen Patientenschutzgesetzes.	2.330
26	Kritik an der ab dem 01. April 2004 geltenden Regelung, dass Rentner den vollständigen Pflegeversicherungsbeitrag zu tragen haben.	1.049
27	Forderung, den Spitzensteuersatz nicht weiter zu senken, Umsatzsteuerbetrug wirksam zu unterbinden und schärfere Kontrollen einzuführen, um Steuerflucht zu verhindern.	12.429
28	Forderung eines Zusammenschlusses von Jugendlichen, das aktive Wahlrecht nicht vom Erreichen eines Mindestalters abhängig zu machen.	2.137
29	Forderung, die Bundesstraße B 26 n von Karlstadt bis zum Autobahndreieck Würzburg in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 aufzunehmen.	473
30	Forderung, die Westumfahrung von Würzburg (B 26 n) in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 aufzunehmen.	4.446
31	Forderung nach Realisierung der Ortsumfahrung für Annaberg – Buchholz, Schlettau und Scheibenberg.	141
32	Kritik an finanziellen Strafen gegenüber Jugendlichen, die nicht jedes Ausbildungsangebot annehmen wollen.	12.429
33	Forderung nach sofortiger Änderung der Gesundheitsreform und Anpassung des Euro sowie Vermeidung der Verschwendung von Steuergeldern usw..	384
34	Kritik an der Streichung der Mittel für das Bewerberzentrum „planet A“ in Lutherstadt Wittenberg durch die Bundesagentur für Arbeit.	690
35	Forderung nach Änderung des Eisenbahnneuordnungsgesetzes hinsichtlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Versorgungsbezüge für Angehörige der Deutschen Reichsbahn.	962
36	Kritik an der Einführung von Flugbeschränkungsgebieten um Kernkraftwerke ausschließlich für Sichtflieger aus Gründen der Gefahrenabwehr.	149
37	Forderung nach Beibehaltung der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure als Rechtsverordnung sowie einer Anhebung der Honorare.	1.749
38	Kritik an der Gesundheitsreform. Forderung nach Alternativen, die das Solidaritätsprinzip stärken und Fehlentwicklungen im Gesundheitssystem beseitigen.	5.146
39	Forderung, dass die Einstufung der Ortsumfahrung Heinersreuth – Altenplos (Bundesstraße B 85) in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 bestehen bleibt.	416
40	Bitte von Asylbewerbern um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	138
41	Kritik an der beabsichtigten Senkung der Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau.	47.299
42	Kritik eines Facharztes an der Praxisgebühr.	1.682
43	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Armenien um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	2.901
44	Forderung nach Beibehaltung der Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtschläge.	108
45	Kritik am Entwurf einer neuen Heilmittelrichtlinie, die den Belangen der chronisch Kranken und Behinderten nicht genügend entspreche.	309

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
46	Forderung, die Arbeitsmarktreformen nicht zu Lasten der sozial Benachteiligten durchzuführen.	12.429
47	Kritik am militärischen Flugbetrieb durch Kampfflugzeuge.	121
48	Forderung nach Rücknahme der „Hartz – Gesetze“.	16.506
49	Forderung nach Einhaltung der Menschenrechte und Kritik an Folter sowie Todesurteilen in Libyen.	467
50	Forderung nach sofortiger Wiederaufnahme der Unterhaltungsarbeiten an den Strombauwerken der Elbe.	1.614
51	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	215
52	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	318
53	Bitte einer abgelehnten Asylbewerberin aus der Türkei, die Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes (AuslG) erhält, um Anerkennung als Asylberechtigte nach § 51 Abs. 1 AuslG.	520
54	Kritik an der vorgesehenen Begrenzung der Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld.	47.777
55	Forderung nach Aufhebung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.	199
56	Forderung nach Anerkennung des von der Verwaltung der Vereinten Nationen ausgestellten Passersatzes („Kosovo Travel Document“) für die Bürger des Kosovo in ausländerrechtlichen Verfahren.	17.774
57	Forderung nach Verabschiedung von gesetzlichen Maßnahmen, die die Euthanasie verbieten und eine Relativierung des Wertes und der Würde des menschlichen Lebens unterbinden.	1.274
58	Kritik an Änderungen im Bereich der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr.	139
59	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus der Türkei um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	1.444
60	Forderung nach gesetzlichen Verbraucherschutzregelungen hinsichtlich der Mehrwertdiensterufnummern (so genannte 0190er/0900er-Nummern) und der Interneteinwahl über so genannte Dialer-Programme.	111
61	Kritik an der Lockerung des Kündigungsschutzes. Forderung nach gesetzlichem Überstundenabbau und Verkürzung der Arbeitszeit.	12.429
62	Kritik an der Gesundheitsreform, da diese insbesondere für ostdeutsche Rentner sozial ungerecht sei.	970
63	Kritik an der Einführung von Hartz IV.	131
64	Forderung nach Aufhebung der Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.	356
65	Kritik an der Agenda 2010. Forderung nach Einführung der Vermögenssteuer und Verzicht auf die Senkung des Spitzensteuersatzes.	356
66	Forderung, die Krankenhausträger zur Einhaltung der Psychiatrie-Personalverordnung und die Krankenkassen zur ausreichenden Finanzierung der Personalausstattung zu verpflichten.	107

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
67	Forderung nach Anerkennung der umweltbedingten Krankheiten MCS (multiple Chemikalienüberempfindlichkeit), CFS (chronisches Müdigkeitssyndrom) und Zahnmetallkrankungen.	473
68	Forderung nach dem Bau einer Ortsumgehung für Marienberg an der Bundesstraße B 174.	2.051
69	Forderung, die Bundesstraße B 64 mit Verlegung der Bundesstraße B 83 im Raum Höxter zu bauen.	328
70	Forderung nach Realisierung des Baus der Ortsumgehung Lorch an der Bundesstraße B 297.	1.630
71	Kritik an befürchteten Einschnitten im Bereich der Heilmittelversorgung, insbesondere im Bereich der Krankengymnastik.	1.351
72	Kritik an der Gesundheitsreform.	4.347
73	Forderung an die Bundesregierung, sich bei den Einwohnern der Republik Namibia zu entschuldigen.	342
74	Bitte abgelehnter Asylbewerber aus Tschetschenien um Gewährung weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.	597
75	Kritik an geplanten bzw. bereits eingeführten Änderungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Vorschläge für eine Reform der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik insbesondere in den neuen Bundesländern.	88.232
76	Bitte einer Interessenvertretung von Spätaussiedlern um Änderung des Vertriebenenrechts zugunsten der Abkömmlinge der Spätaussiedler.	4.000
77	Forderung nach Novellierung des Infektionsschutzgesetzes.	1.222
78	Kritik an der Schließung von Postfilialen im Raum der Stadt Seelze.	2.500
79	Forderung nach Verabschiedung eines Gesetzes dahingehend, dass Lehrer im Klassenzimmer unerwünschtes Verhalten oder Lernprobleme bei Schülern nicht als „Störungen“ diagnostizieren und persönlichkeitsverändernde Psychopharmaka für Kinder empfehlen.	142
80	Forderung nach Schutz von Empfangsrundfunkanlagen des Rundfunks, insbesondere des Kurzwellenrundfunks, vor den Störausstrahlungen drahtgebundener Telekommunikationsanlagen.	361
81	Kritik an der Rentenversicherungspflicht und rückwirkenden Beitragserhebung für Tagespflegepersonen.	2.088
82	Kritik an der Schließung der Postfiliale in Rethem / Aller.	1.370
83	Kritik an den unterschiedlichen aktuell geltenden Rentenwerten in den neuen und alten Bundesländern.	116
84	Forderung nach rückwirkender Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Tageseltern, die bis zum 31. März 2003 tätig waren.	638
85	Forderung von Fachärzten für Nervenheilkunde und Psychotherapie nach Erhaltung der medizinischen Versorgung von psychisch Kranken im ländlichen Bereich des Landkreises Cuxhaven, Rothenburg/Wümme und Stade.	1.068
86	Forderung nach Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage zur Haftbarmachung von Beamten bei Veruntreuung, Verschwendung und Missmanagement.	144
87	Forderung anlässlich der Ermordung der 6-jährigen Jessica Popp nach strengster Anwendung des Strafrechts sowie lebenslanger Sicherheitsverwahrung.	4.235

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Anlage 2

A) Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2004

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben</p> <p>Anliegen: Die Patenten forderten die Rückzahlung von 40 000 Mark der DDR, mithin 20 000 DM, die sie im Mai 1990 als Kaufpreis für ein Hausgrundstück an die damalige Landwirtschaftsausstellung der DDR zahlten, wobei später der Kaufvertrag nicht realisiert werden konnte.</p>	<p>11. November 1999</p>	<p>2004</p> <p>Negativ</p> <p>(Abgabe an die Landesvolksvertretung Sachsen)</p> <p>Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft teilte mit, dass der Freistaat Sachsen weder in das durch den Abschluss des Kaufvertrages zwischen der ehemaligen Landwirtschaftsausstellung der DDR und den Petenten begründete Rechtsverhältnis eintrete noch eine Haftung des Freistaats unter dem Gesichtspunkt einer Rechts- oder Funktionsnachfolge gegeben sei. Dem Anliegen könne demzufolge nicht entsprochen werden.</p>
<p>Betreff: Regelungen zur Altersrente</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet, dass eine Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit nur dann gewährt werde, wenn der Versicherte zuvor eine ernste Arbeitsbereitschaft nachgewiesen habe.</p>	<p>1. April 2004</p>	<p>2004</p> <p>Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass zur Erfüllung des Anspruchs auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit auf die Voraussetzung der objektiven Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt auf keinen Fall verzichtet werden könne.</p> <p>Würde auf diese Voraussetzung verzichtet, wäre aus rentenrechtlicher Sicht nicht mehr zu begründen, warum nicht generell bei allen Personen alle Zeiten der Nichterwerbstätigkeit berücksichtigt werden. Dies könne aus Sicht der Rentenversicherung und damit der Beitragszahler nicht in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Betreff: Datenschutz</p> <p>Anliegen: Der Petent, ein in Norwegen lebender deutscher Staatsangehöriger, fordert die Verabschiedung eines Informationsgesetzes für die Bundesbehörden.</p>	<p>16. Dezember 2004</p>	<p>Noch offen</p>

noch Anlage 2

B) Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2004

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Anliegen: Die Petentin fordert den Abriss eines auf ihrem Privatgrund errichteten und nicht mehr benötigten Feuerwachturms.</p>	<p>3. Dezember 2002</p>	<p>2004 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Landesbauverwaltung den Abriss des besagten Feuerwachturms veranlassen werde. Die Kosten wurden ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung jeweils zu 50 v. H. von der Landes- bzw. Bundesseite getragen.</p>
<p>Betreff: Versorgung der Beamten Anliegen: Die Petentin beanstandet die Berechnung ihres Versorgungsausgleiches bei der Beamtenversorgung.</p>	<p>10. April 2003</p>	<p>2004 Positiv Die Bundesregierung stellte einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts im Rahmen der Übertragung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung in Aussicht.</p>
<p>Betreff: Kinder- und Jugendhilfe Anliegen: Die Petentin kritisiert, dass bei der Berechnung der Kindergartenbeiträge die Eigenheimzulage als Einkommen anzurechnet wird und begehrt eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.</p>	<p>5. Juni 2003</p>	<p>2004 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass sie einen Gesetzentwurf vorbereite, der die Koalitionsvereinbarung zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder umsetze. In diesem Zusammenhang solle auch eine Änderung des § 90 SGB VIII erfolgen, sodass die Eigenheimzulage bei der Ermittlung des Einkommens im Hinblick auf die Festsetzung von sozial gestaffelten Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder unberücksichtigt bleibe.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Offene Vermögensfragen</p> <p>Anliegen: Der Petent beklagt, dass es trotz einer vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) geförderten gütlichen Einigung mit der TLG Immobilien GmbH (TLG) und der Bodenverwertungs- und Verwaltungs mbH (BVVG) über die teilweise Rückgabe der in Verfügungsgewalt des Bundes stehenden Grundstücksteile des früheren Gutes Dolgenbrodt nicht zu einer Rückübertragung gekommen sei.</p>	<p>3. Juli 2003</p>	<p>2004 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung stellte fest, dass der Petent im April 1945 endgültig die Verfügungsbefugnis über sein Eigentum auf Gut Dolgenbrodt verloren und damit einen verfallungsbedingten Verlust nach § 1 Abs. 6 Vermögensgesetz erlitten hat. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen habe vorgeschlagen, dass die anhängigen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht nach gütlicher Einigung mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH kurzfristig zu beenden seien.</p>
<p>Betreff: Lärmschutz an Straßen</p> <p>Anliegen: Die Petenten, eine Vereinigung von Kleingärtnern in Lohmar, fordert einen verbesserten Emissionsschutz für ihre Kleingartenanlage an der Trasse der Ortsumgehung Lohmar.</p>	<p>25. September 2003</p>	<p>2004 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung sagte den geforderten Bau der Lärmschutzwand zu und teilte mit, dass mit der Fertigstellung noch im Jahr 2004 zu rechnen sei.</p>
<p>Betreff: Ruhegehalt für Beamte</p> <p>Anliegen: Die Petentin beanstandet die Berechnung ihres Ruhegehalts und die Berechnung des Versorgungsausgleichs.</p>	<p>16. Oktober 2003</p>	<p>2004 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie beabsichtige, in das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts den Versorgungsausgleich für die Fälle, in denen beide Ehegatten dem System der Beamtenversorgung angehören, eine so genannte „konditionierten Realteilung“ vorzusehen. Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten werde dadurch neben der durch Arbeit erdienten Versorgung ein auf dem Versorgungsausgleich beruhendes Altersgeld gewährt.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Umzugskosten für Beamte</p> <p>Anliegen: Der Petent bittet um Unterstützung bei seinem Antrag auf Widerruf der ihm zugesagten Umzugskostenvergütung (UKV).</p>	<p>11. Dezember 2003</p>	<p>2004 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass nach § 2 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung der Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung einen erloschenen Anspruch auf Trennungsgeld weder aufleben lasse noch neu begründe. Der Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung sei trennungsgeldrechtlich von Bedeutung, wenn der Berechnung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens rechtmäßig Trennungsgeld erhalte.</p>
<p>Betreff: Asylverfahren</p> <p>Anliegen: Die Petenten, abgelehnte Asylbewerber aus der Türkei, erbitten den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.</p>	<p>29. Januar 2004</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Straßengüterverkehr</p> <p>Anliegen: Der Petent, ein gemeinnütziger Verein für die Durchführung von Hilfsgütertransporten, begehrt eine Befreiung von der Autobahnbenutzungsgebühr. (Leitakte mit 2 Mehrfachpetitionen)</p>	<p>12. Februar 2004</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Grundbuchrecht</p> <p>Anliegen: Die Petenten kritisieren, dass die Löschungsbewilligung eines Grundpfandrechtes nur in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann und dies von einem Notar erfolgen muss.</p>	<p>12. Februar 2004</p>	<p>2004 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass man keine Möglichkeit sehe, den beanstandeten Kostenaufwand durch eine Änderung im Grundbuchrecht zu reduzieren. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Grundbuchämter liefen den Reformbestrebungen der Justizverwaltungen der Länder entgegen. Ein Wegfall der mit der Zustimmungserklärung verbundenen Kosten könne nur erzielt werden, indem man von dem Formerfordernis (§27GBO) der Eigentümerzustimmung in die Löschung absehe. Dies sei aus sachlichen Erwägungen aber nicht geboten.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeiterlaubnis</p> <p>Anliegen: Die Petentin, eine bolivianische Staatsbürgerin, begehrt eine Arbeiterlaubnis.</p>	<p>11. März 2004</p>	<p>2004 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass der Petentin keine Arbeitslaubnis nach § 8 der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) zugesichert werden könne, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt seien.</p>
<p>Betreff: Zulagen für Beamte</p> <p>Anliegen: Mit der Eingabe möchte der Petent erreichen, dass die von ihm außerhalb der Arbeitszeit an Bord eines Fährschiffes verbrachte Zeit als eine mit einem Freizeitausgleich bzw. einer Vergütung zu belohnende Zeit anerkannt wird.</p>	<p>1. April 2004</p>	<p>Noch offen</p>
<p>Betreff: Eingruppierung der Angestellten des Bundes</p> <p>Anliegen: Die Petition richtet sich gegen die Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Dienstposten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg).</p>	<p>1. April 2004</p>	<p>2004 Negativ</p> <p>Die Bundesregierung unterstrich in ihrer Antwort, dass die Beförderung eines Beamten aus dem Kreis der Bewerber nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung erfolgt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz könne nur dann angenommen werden, wenn andere Dienstposten willkürlich, das heißt ohne organisatorische Notwendigkeit, angehoben worden wären. Dies sei bei den der Petition zugrunde liegenden Dienstposten nicht der Fall.</p>
<p>Betreff: Offene Vermögensfragen</p> <p>Anliegen: Die Petentin bittet als Erbin einer Immobilie um Erlass von Abrisskosten für ein in Thüringen gelegenes Wohngebäude.</p>	<p>1. April 2004</p>	<p>2004 Positiv</p> <p>Die Bundesregierung teilte mit, dass sie im Hinblick auf die Zusammenführung des Eigentums an dem Grundstück bereit sei, den Eigentumsanteil der Petentin zu erwerben, womit die anfallenden Abriss- und Gutachterkosten deutlich gemindert würden. Zusätzlich würde Sie auch Zahlungserleichterungen (z. B. eine Ratenzahlung) gewähren.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Dienst- und besoldungsrechtliche Nebengebiete</p> <p>Anliegen: Der beamtete Petent, vertreten durch den örtlichen Personalrat seiner Dienststelle, beanstandet, dass die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz – Zentralstelle Finanzielles Dienstrecht (ZEFIR) – sich weigere, Umzugskosten des Petenten zu übernehmen und ihm einen Gehaltsvorschuss zu gewähren.</p>	1. April 2004	Noch offen
<p>Betreff: Fürsorge für Soldaten</p> <p>Anliegen: Die Petition wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrages auf Arbeitslosengeld.</p>	6. Mai 2004	Noch offen
<p>Betreff: Tarifrecht der Angestellten des Bundes</p> <p>Anliegen: Die Petition richtet sich gegen die Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Dienstposten im Zuständigkeitsbereich des BMVg.</p>	17. Juni 2004	2004 Positiv Die Bundesregierung teilte mit, dass es trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelungen sei, einen der betroffenen Dienstposten anzuheben. Die beiden anderen Dienstposten werde das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung bis Ende des Jahres 2005 anheben.
<p>Betreff: Arbeitslosengeld</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert, dass Tage der Hin- und Rückreise zum auswärtigen Arbeitsort als Zeiten der Arbeitslosigkeit anerkannt werden.</p>	1. Juli 2004	Noch offen
<p>Betreff: Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>Anliegen: Der Petent kritisiert die Regelung des § 47 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch und fordert einen Verzicht auf die Begrenzungsregelung, damit bei der Zahlung von Verletzengeld Einmalzahlungen entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt würden.</p>	23. September 2004	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Standortangelegenheiten der Bundeswehr</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet die Entschädigungspraxis für fluglärmbedingte Wertminderungen von Grundstücken im Umfeld des Militärflugplatzes Spangdahlem.</p>	23. September 2004	Noch offen
<p>Betreff: Standortangelegenheiten der Bundeswehr</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet die Entschädigungspraxis für fluglärmbedingte Wertminderungen von Grundstücken im Umfeld des Militärflugplatzes Spangdahlem.</p>	23. September 2004	Noch offen
<p>Betreff: Liegenschaften des Bundes</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird beanstandet, dass der Zugang zu einem innerhalb einer militärischen Einrichtung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) in Rheinland-Pfalz gelegenen Grundstückes nur noch eingeschränkt möglich sei. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	23. September 2004	Noch offen
<p>Betreff: Asylverfahren</p> <p>Anliegen: Die Petentin erbittet die Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland in Anwendung von Artikel 3 Abs. 4 Dubliner Übereinkommen (DÜ).</p>	30. September 2004	Noch offen
<p>Betreff: Insolvenzrecht</p> <p>Anliegen: Der Petent beklagt, dass beim Arbeitgeber eine Pensionszusage erst durch eine Verpfändung erfüllt werden kann, während beim Arbeitnehmer diese Zusage ohne Verpfändung erfüllt wird.</p>	21. Oktober 2004	Noch offen
<p>Betreff: Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Bezug auf die Beitragsfestsetzung zur Unfallversicherung für Imkereien gefordert. (Leitakte mit 7 Mehrfachpetitionen)</p>	28. Oktober 2004	Noch offen

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitsvermittlung</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Arbeitsverwaltung nicht in der Lage sei, ihn seiner beruflichen Qualifikation entsprechend in den Arbeitsmarkt einzugliedern.</p>	23. November 2004	Noch offen
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG</p> <p>Anliegen: Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von BAföG-Leistungen für seine Kinder.</p>	23. November 2004	Noch offen
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG</p> <p>Anliegen: Die Vertreterin wendet sich dagegen, dass ihr Sohn wegen Nichtabschluss im Fach Bio-Chemie keine Leistungen mehr nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.</p>	16. Dezember 2004	Noch offen

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(15. Wahlperiode/Mitgliedschaft im Jahr 2004)**

Vorsitzender: Abg. Dr. Karlheinz Guttmacher, FDP

Stellv. Vorsitzender: Abg. Klaus Hagemann, SPD

Fraktion

Stellvertretende Mitglieder

Ordentliche Mitglieder

SPDGabriele Frechen (*stv. Sprecherin*)Uwe Göllner (*stv. Sprecher*)Klaus Hagemann (*stv. Vors.*)

Klaus Werner Jonas

Rolf Kramer

Gabriele Lösekrug-Möller (*Sprecherin*)

Caren Marks

Hilde Mattheis

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)

Swen Schulz (Berlin)

Lydia Westrich

Petra Ernstberger

Michael Hartmann (Wackernheim)

Petra Heß

Dr. Heinz Köhler

Ernst Kuchler

Dirk Manzewski

Gudrun Schaich-Walch

Dr. Martin Schwanholz

Rüdiger Veit

Petra Weis

Heidi Wright

CDU/CSUGünter Baumann (*Sprecher*)

Vera Dominke

Tanja Gönner (ab 14.1. bis 4.3.2004)

Holger Haibach

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)(*stv. Sprecher*)

Conny Mayer (bis 14.1.2004)

Sibylle Pfeiffer

Hannelore Roedel (bis 28.10.2004)

Albert Rupprecht (Weiden) (ab 28.10.2004)

Andreas Scheuer (bis 28.10.2004)

Angela Schmid (ab 16.12.2004)

Kurt Segner (ab 4.3. bis 16.12.2004)

Matthias Sehling (ab 28.10.2004)

Jens Spahn

Gero Storzjohann

Ernst-Reinhard Beck (ab 16.12.2004)

Clemens Binninger (ab 4.3. bis 16.12.2004)

Helge Braun

Gitta Connemann

Eberhard Gienger (bis 16.12.2004)

Markus Grübel (bis 14.1.2004)

Olav Gutting (bis 14.1.2004)

Uda Heller

Michael Hennrich (ab 16.12.2004)

Jürgen Herrmann

Melanie Oßwald (bis 28.10.2004)

Hannelore Roedel (ab 28.10.2004)

Dr. Andreas Scheuer (ab 28.10.2004)

Uwe Schummer

Kurt Segner (ab 14.1. bis 4.3.2004)

Matthias Sehling (bis 28.10.2004)

Antje Tillmann

B 90/GRÜNE

Ursula Sowa

Josef Philip Winkler (*Obmann*)

Jutta Dümpe-Krüger

Peter Hettlich

FDPDr. Karl Addicks (*Obmann*) (ab 9.11.2004)

Dr. Karlheinz Guttmacher (Vorsitzender)

Hellmut Königshaus (ab 3.9. bis 9.11.2004) (*Obmann*)

Marita Sehn (Vorsitzende, bis 18.1.2004)

Dr. Volker Wissing (ab 10.2. bis 3.9.2004)

Otto Fricke (bis 3.9.2004)

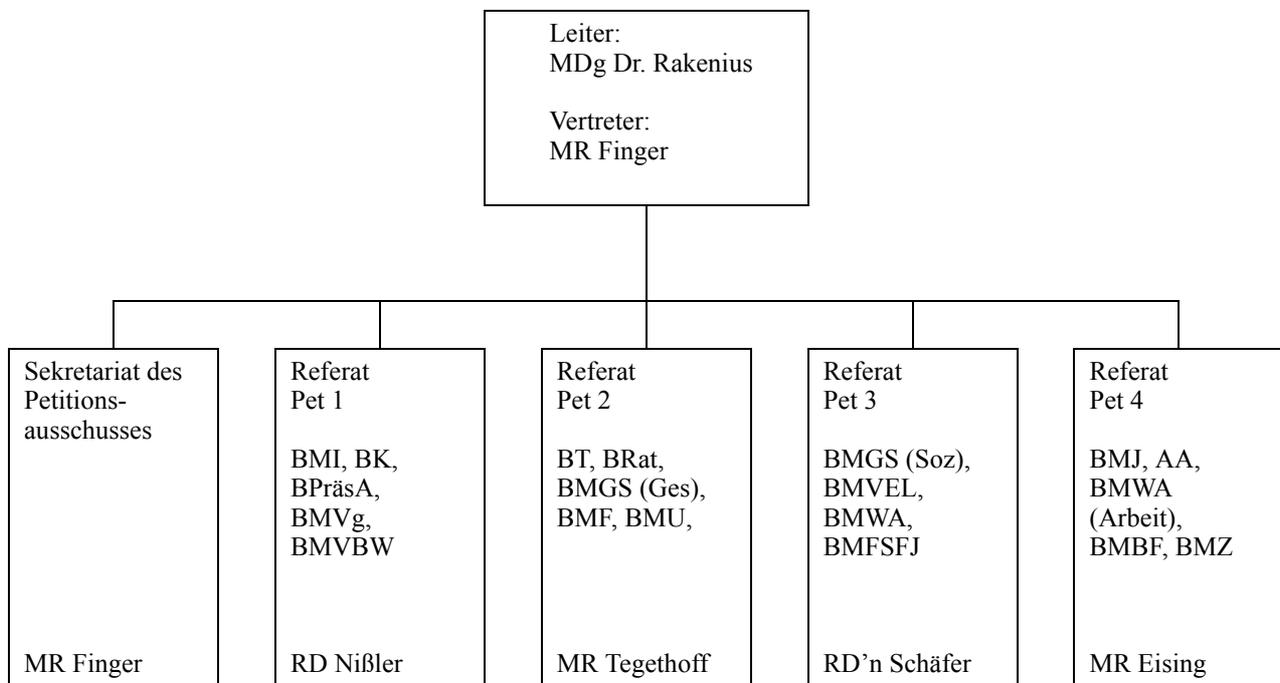
Hellmut Königshaus (ab 9.11.2004)

Günther Friedrich Nolting (bis 9.11.2004)

Dr. Volker Wissing (ab 3.9.2004)

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung
des Deutschen Bundestages
(Stand: 1. April 2005)**



Anlage 5

**Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand: 1. Mai 2005)**

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: bundestag.de	Vors.:	Dr. Karlheinz Guttmacher	FDP
		Vertr.:	Klaus Hagemann	SPD
Baden- Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.:	Jörg Döpper	CDU
		Vertr.:	Gustav-Adolf Haas	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.:	Alexander König	CSU
		Vertr.:	Hans Joachim Werner	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.:	Ralf Hillenberg	SPD
		Vertr.:	Annelies Herrmann	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.:	Thomas Domres	PDS
		Vertr.:	Elisabeth Alter	SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12352	Vors.:	Brigitte Sauer	CDU
		Vertr.:	Ingrid Reichert	SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuss Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.:	Wolfhard Ploog	CDU
		Schriftf.:	Dirk Kienscherf	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.:	Ilona Dörr	CDU
		Vertr.:	Anne Oppermann	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende	
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2711	Vors.:	Jörg Vierkant CDU
		Vertr.:	Angelika Peters SPD
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709		Heike Lorenz
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.:	Klaus Krumfuß CDU
		Vertr.:	Frauke Heiligenstadt SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2531	Vors.:	Barbara Wischer CDU
		Vertr.:	Brigitte Hermann BÜNDNIS 90/ GRÜNE
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.:	Peter-Wilhelm Dröscher SPD
		Vertr.:	Dr. Peter Enders CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0		Ullrich Galle
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.:	Hermann Scharf CDU
		Vertr.:	Petra Scherer SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.:	Bettina Simon PDS
		Vertr.:	Angelika Pfeiffer CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1211	Vors.:	Barbara Knöfler PDS
		Vertr.:	Ralf Geisthardt CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 79 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.:	Detlef Buder	SPD
		Vertr.:	Hartmut Hamerich	CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240		Birgit Wille-Handels	
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2050	Vors.:	Christine Zitzmann	CDU
		Vertr.:	Heidrun Sedlacik	PDS
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaates Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1870		Dr. Karsten Wilsdorf	

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)
(Stand: Mai 2005)****Europäisches Parlament**

a) Petitionsausschuss
Vorsitzender: Marcin Libicki

Batiment Robert Schuman
L - 2929 Luxemburg

Weitere Informationen: <http://www.europarl.eu.int/>

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
Nikiforos Diamandouros

1, avenue du Président
Robert Schuman, B.P. 403
F - 67001 Strassburg Cedex

Weitere Informationen: <http://www.euro-ombudsman.eu.int>

Belgien

Dr. Herman Wuyts
College van de Federale Ombudsmannen

Hertogstraat 43
1000 Brüssel

Pierre-Yves Monette
Collège des Médiateurs Fédéraux

Rue Ducale 43
1000 Brüssel

Dänemark

Dr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsman)

Gammeltoft 22
1457 Kopenhagen

Estland

Allar Jõks
(Legal Chancellor)

Tõnismägi 16
EE 15193 Tallinn

Finnland

Riita-Leena Paunio
(Parliamentary Ombudsman)

Aurorankatu 6
00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoye
(Médiateur de la République Française)

7, rue Saint Florentin
75116 Paris

Großbritannien

Ann Abraham
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health Services Commissioner;
zuständig für England, Schottland und Wales)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

Edward B. C. Osmotherly
Local Government Ombudsman
(Commission for Local Administration in England)

21 Queen Anne's Gate
London SW 1H 9BU
England

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2,

noch Anlage 6

Italien

Vorsitzende der ital. Ombudsvereinigung
Maria Grazia Vacchina
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Vallée d'Aoste

Rue B. Festaz, 52
11100 Aoste

Lettland

Ausschuss des Obersten Rates
für Menschenrechte und
Nationalfragen
Director Olafs Bruvers

Elizabetes Iela 65-12
1011 Riga LV
Republik Lettland

Liechtenstein

Günther Holzknacht
Leiter der Beratungs- und Beschwerdestelle

Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Litauen

Romas Valentukevicius
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gediminas Ave. 53
2002 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Vorsitzende: Lydia Err

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
9, rue St. Esprit
L - 1475 Luxemburg

Marc Fischbach
Bürgerbeauftragter von
Luxemburg

36, rue du Marché-aux-Herbes
L - 1728 Luxemburg

Malta

Joseph Sammut
(Ombudsman)

11, St Paul's Street
PO Box 202
Valletta CMR 02

Niederlande

Dr. Roel Fernhout
(de Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
Postbus 93122
2509 AC DEN HAAG

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Vorsitzender der österreichischen
Volksanwaltschaft

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Mag. Gisela Wurm

Österreichisches Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

noch Anlage 6

PolenProf. Dr. Andrej Zoll
OmbudsmannAl. Solidarnosci 77
00-090 Warschau**Portugal**Dr. Henrique Nascimento Rodrigues
(Provedor de Justica)Rua do Pau de Bandeira, 9
1249-088 Lissabon**Schweden**Mats Melin
(Chief Parliamentary Ombudsman)Riksdagens Ombudsman
Box 163 27
10326 Stockholm

Nils-Olof Berggren

dto.
(Parliamentary Ombudsman)

Cecilia Nordenfeldt

dto.
(Parliamentary Ombudsman)

Kerstin André

dto.
(Parliamentary Ombudsman)**Schweiz**Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Dr. Mario Flückiger
Ombudsmann der Stadt BernPostfach 537
3000 Bern 8**Slowakische Republik**Pavel Kandráč
OmbudsmannKancelaria verejneho
ochrancu prav
P.O. Box 1
82004 Bratislava 24**Slowenien**Matjaž Hanžek
Ombudsmann für Menschenrechte
(Chef Ombudsmann)Varuh clovekovih pravic
p.p. 2590
1001 Ljubljana**Spanien**Enrique Mùgica Herzog
(Defensor del Pueblo)Eduardo Dato, 31
28010 Madrid**Tschechische Republik**Ausschuss für Petitionen, Menschenrechte
und Nationalitäten des Abgeordnetenhauses
Vorsitzende: Dr. Zuzka RujbrovaSnemovni 4
11826 Prag 1Dr. Otakar Motejl
Ombudsmann
der Tschechischen RepublikVerejny ochránce práv
Údolni 39
60200 Brno

noch Anlage 6

Ungarn

Prof. Dr. Jenő Kaltenbach
(Ombudsmann für nationale und ethnische Minderheiten)

Nádor u. 22.
H - 1051 Budapest

Barnabas Lenkovics
(Ombudsmann für Menschenrechte)

Nádor u. 22.
H - 1051 Budapest

Dr. Attila Péterfalvi
(Ombudsmann für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Nádor u. 22.
H - 1051 Budapest

Zypern

Eliana Nicolaou
(Commissioner for Administration)

46, Themistocles Dervis
4th Floor
Medcon Tower
1470 Nicosia

Nail Atalay Lefkosa
(Ombudsman)

134 Bedrettin
Demirel Caddesi
Mersin 10
Turkish Republic of
Northern Cyprus

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4/8

A-6020 Innsbruck

Präsident: Markus Kägi-Steiner

Internet: <http://www.tirol.com/eoi>

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

c/o The Law Centre

University of Alberta

Edmonton, Alberta, T6G 2H5

Canada

Präsident: Clare Lewis (Ombudsman, Ontario, Canada)

Internet: <http://www.law.ualberta.ca>

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Er-

satzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen (in der veröffentlichten Fassung vom 2. Juli 1980 / BGBl. I S. 1237ff.)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45 c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstal-

ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 13. November 2002

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Mann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

noch Anlage 8

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹⁾

¹⁾ s. Anlage

noch Anlage 8

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 GO BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuss die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;

– bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen,

– z. B.

- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 8

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung einge-

bracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO BT).

Anlage zu Ziffer 7.6 der Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angele-

genheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage 9**Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des
Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben.
3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes computermäßig erfasst. Eine Eingangsbestätigung wird als erstes erteilt.
4. Der Petitionsausschuss bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
5. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
6. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
7. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend. Widerspricht der Petent, wird seine Petition, wie im Folgenden unter 7 b dargestellt, beraten.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
8. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich intensive Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
9. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
10. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen oder Wochen durchzuführen. Der Petitionsausschuss ist deshalb bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

